



Hinweise zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Hinweise zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Handreichung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft



Teil A: Einleitung

Teil B: Erläuterungen

Teil C: Muster

Teil D: Frequently Asked Questions

Teil E: Rechtsgrundlagen

Teil F: weitergehende Hinweise

Teil G: Ihre Unterlagen



A Einleitung

**Hinweise zur Umsetzung der
Datenschutz-Grundverordnung**
Handreichung für Schulen
in öffentlicher Trägerschaft

A Einleitung

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung im Gebiet der Europäischen Union. Die Schulen im Land Brandenburg müssen sie anwenden. Dies erfordert ein engagiertes Zusammenwirken aller Beteiligten: Schulleiterin und Schulleiter, Datenschutzbeauftragte und Datenschutzbeauftragter, Lehrkräfte und Schulträger müssen gemeinsam dafür sorgen, dass die Schule datenschutzgrundverordnungskonform und damit zukunftssicher aufgestellt wird. Der Schutz personenbezogener Daten ist ein hochrangiges Rechtsgut und erfordert eine hohe Sensibilität des Rechtsanwenders. Sind personenbezogene Daten im Spiel, geht es – wie dies das Bundesverfassungsgericht formuliert – um nicht weniger als das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Das vorliegende Werk wird sie hierbei unterstützen. Es ist als eine erste Hilfestellung gedacht, die durch ihr Engagement erst zum Leben erweckt werden kann. Das Werk wird bedarfsbezogen fortgeschrieben werden.

Ihnen wird eine Sechsteilung begegnen, nämlich:

Teil A: Einleitung

Teil B: Erläuterungen

Teil C: Muster

Teil D: Frequently Asked Questions

Teil E: Rechtsgrundlagen

Teil F: weitergehende Hinweise

Teil G: Ihre Unterlagen

Obwohl in Teil B alle für das Verständnis erforderlichen Rechtsgrundlagen (auszugsweise) an der jeweils einschlägigen Stelle wiedergegeben sind, ist dennoch zu empfehlen, die Rechtsgrundlagen auch in Gänze nachzulesen; diese sind vollständig in Teil E abgedruckt.

Zur Umsetzung der Dokumentations-, Informations- und sonstigen Pflichten sind in Teil C diverse Muster/Formulare bereitgestellt. Allerdings kann ein Muster niemals alle Einzelaspekte berücksichtigen. Bei Fragen hierzu nehmen sie bitte Kontakt mit ihrem zuständigen staatlichen Schulamt auf. Die Ausführungen in Teil D nehmen in der Schule zu erwartende Fragen in den Blick und beantworten sie kurz und prägnant.

Schließlich finden Sie in Teil F weitergehende Hinweise, beispielsweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zu Fotografien und Videos an der Schule. Sie sollten diese jeweils kontextbezogen hinzuziehen. Bevor sie mit der Lektüre der Erläuterungen beginnen, möchten wir das Wichtigste vor die Klammer ziehen.

Das Wichtigste im Schlagwort:

- Die wesentlichen Maßgaben und Grundsätze des schulischen Datenschutzes **bleiben unverändert**.
- In der praktischen Umsetzung werden Ihnen **erhöhte formale Anforderungen** begegnen.

Das Wichtigste etwas genauer:

- Grundsätzlich dürfen die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht in landesrechtlichen Regelungen wiederholt werden (**Wiederholungsverbot**). Es ist jedoch möglich, Teile der Verordnung in nationales Recht aufzunehmen, um Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlich zu machen. Von dieser Möglichkeit haben Gesetz- und Ordnungsgeber im Brandenburgischen Datenschutzgesetz sowie der Datenschutzverordnung Schulwesen – diese wird momentan an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst – Gebrauch gemacht. Dies hat den Vorteil, dass die bisherigen landesrechtlichen Regelungen zum Datenschutz weitgehend unverändert geblieben sind und weiterhin angewendet werden können. Ihnen wird also vieles vertraut vorkommen.
- Die Datenschutz-Grundverordnung **vereinheitlicht** in ihrem Artikel 4 die **datenschutzrechtlichen Begriffe** europaweit.
- Die **Verantwortlichkeit** für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung) **ist konkret festzulegen**.
- Wie bisher auch gilt für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten das **Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt**. Die Erlaubnis ergibt sich daraus, dass die Datenverarbeitung **für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist**, die im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und 3 Datenschutz-Grundverordnung sowie in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz überdies in Verbindung mit der Datenschutzverordnung Schulwesen). Soweit keine gesetzliche Rechtsgrundlage existiert, kann eine Einwilligung als rechtmäßige Bedingung für eine Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO unter den Voraussetzungen von Artikel 7 DSGVO in Betracht kommen. Ebenso gilt nach wie vor bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der **Grundsatz der Zweckbindung**.
- Das **Gebot der Datenminimierung ist erhalten geblieben**. Danach dürfen nur die Daten erhoben werden, die **zur Erfüllung des Zwecks erforderlich** sind.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert die **Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses** (Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung). Dies war bereits bisher erforderlich (siehe Verzeichnisse - § 8 BbgDSG alte Fassung).
- Es ist eine **Datenschutzbeauftragte/ein Datenschutzbeauftragter** zu benennen (§§ 37 bis 39 Datenschutz-Grundverordnung). Auch dies ist nicht neu. Bisher war eine behördliche Datenschutzbeauftragte/ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen (§ 7a Brandenburgisches Datenschutzgesetz alte Fassung in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Datenschutzverordnung Schulwesen).
- Die Datenschutz-Grundverordnung stärkt die **Betroffenenrechte**. Beispielsweise **hat der Verantwortliche den Betroffenen** in präziser, transparenter, verständlicher einfacher und klarer Sprache sowie in leicht zugänglicher Form darüber zu **informieren**, welche Daten in der Schule verarbeitet werden (Artikel 12 bis Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung).
- Eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** ist für den Bereich der **nicht automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten** nicht erforderlich. Die Datenschutzverordnung Schulwesen enthält umfassende Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten, die in nicht automatisierter Form verarbeitet werden (§ 1 Absatz 2, § 3 sowie § 11 Absatz 3 und Absatz 4), so dass gemäß Artikel 35 Absatz 10 DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich ist.

Im Bereich der **automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten** ist es erforderlich regelmäßig zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 DSGVO vorliegen. Eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** kommt in der Regel dann in Betracht, wenn z.B. Gesundheitsdaten und die Religionszugehörigkeit systematisch mit anderen personenbezogenen Daten in einen Zusammenhang gestellt und automatisiert verarbeitet werden.

Findet die **automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in einer virtuellen Lernumgebung auf einer Online-Lernplattform**, die den Lehr- und Unterrichtsbetrieb durch die Bereitstellung und die Organisation von Lerninhalten ergänzt oder ersetzt, sind die Schulen gehalten, zu prüfen, welche personenbezogenen Daten tatsächlich für die Erreichung der Unterrichtsziele erforderlich sind. Je umfangreicher und systematischer personenbezogene Daten auf Lernplattformen verarbeitet werden, je höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** erforderlich ist.

- Die Datenschutz-Grundverordnung **erweitert die Befugnisse der Aufsichtsbehörde**, beispielsweise zur **Untersagung einer Datenverarbeitung** (Artikel 57 und Artikel 58 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 22 Brandenburgisches Datenschutzgesetz).



B Erläuterungen

**Hinweise zur Umsetzung der
Datenschutz-Grundverordnung**
Handreichung für Schulen
in öffentlicher Trägerschaft

B Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

I. Warum Erläuterungen?	2
1. Veränderter Rechtsrahmen seit dem 25. Mai 2018	2
2. Was ist bisher geschehen?	2
3. Was muss noch geschehen?	3
II. Welche Rechtgrundlagen gelten?	3
III. Zentrale Begriffe	3
1. Personenbezogene Daten	3
2. Verarbeitung	4
3. Dateisystem	4
4. Verantwortlicher	4
5. Einwilligung	4
6. Aufsichtsbehörde	4
IV. Zulässigkeit der Verarbeitung	5
1. Rechtsgrundlage und Erforderlichkeit betr. Aufgabenwahrnehmung	5
2. Rechtsgrundlage und Erforderlichkeit betr. Erfüllung einer Verpflichtung	6
3. Einwilligung	6
V. Wer muss was tun?	9
1. Der Verantwortliche	9
a) Wer ist der Verantwortliche?	9
b) Was muss der Verantwortliche tun?	9
aa) Sicherstellung der Betroffenenrechte	9
bb) Sicherstellung der Anforderungen bei einer Auftragsverarbeitung	15
cc) Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses	17
dd) Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung	19
ee) Erstellung eines Datenschutzkonzeptes	21
ff) Sicherstellung der Meldepflichten bei Datenpannen	22
2. Der Datenschutzbeauftragte/die Datenschutzbeauftragte	24
a) Wer ist der Datenschutzbeauftragte/die Datenschutzbeauftragte?	24
b) Was muss der Datenschutzbeauftragte/die Datenschutzbeauftragte tun?	25
VI. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, Sanktionen	27

B Erläuterungen

I. Warum Erläuterungen?

1. Veränderter Rechtsrahmen seit dem 25. Mai 2018

Am 24. Mai 2016 ist die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten; sie beansprucht seit dem 25. Mai 2018 Geltung in der gesamten Europäischen Union.

Hinweis 1:

Die vollständige amtliche Bezeichnung der Datenschutz-Grundverordnung lautet: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

Wir wollen, sofern wir nicht im Zusammenhang mit konkreten Artikeln die Abkürzung „DSGVO“ verwenden, im Text die Kurzbezeichnung Datenschutz-Grundverordnung benutzen.

Die Datenschutz-Grundverordnung verfolgt das Ziel, Grundrechte natürlicher Personen, insbesondere deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten zu gewährleisten. Lesen Sie hierzu Artikel 1 DSGVO nach.

Artikel 1 DSGVO:

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.*
 - (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.*
 - (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.*
-

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt in allen ihren Teilen unmittelbar. Was bedeutet das?

Zunächst zieht diese unmittelbare Geltung gemäß Artikel 288 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nach sich, dass die Datenschutz-Grundverordnung zum 25. Mai 2018 Bestandteil der nationalen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geworden ist. Die Datenschutz-Grundverordnung beinhaltet die wesentlichen Regelungen zum Datenschutz, aber auch einige Öffnungsklauseln, die in bestimmten Bereichen eine Konkretisierung und Ausgestaltung durch nationales Recht ermöglichen. Unmittelbare Geltung bedeutet ferner, dass der Datenschutz-Grundverordnung ein Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht zukommt. Steht nationales Recht zur Datenschutz-Grundverordnung in Widerspruch oder wiederholt es Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (teilweise) bloß, darf es nicht mehr zur Anwendung kommen. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, ist nationales Recht im Zweifel in einer datenschutzgrundverordnungskonformen Art und Weise auszulegen und anzuwenden.

2. Was ist bisher geschehen?

Die unmittelbare Geltung und der Anwendungsvorrang der Datenschutz-Grundverordnung haben es erforderlich gemacht, das Recht der Bundesrepublik Deutschland – für uns ist in erster Linie das Recht des Landes Brandenburg von Bedeutung, sofern es den Regelungsbereich Schule zum Gegenstand hat – an die Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Dies ist bereits überwiegend geschehen. So

hat das Brandenburgische Datenschutzgesetz ebenso Anpassungen erfahren, wie das Brandenburgische Schulgesetz; etwas näher werden wir dies in dem Abschnitt II. betrachten.

3. Was muss noch geschehen?

Umsetzungsprozesse erfordern Zeit. Noch nicht alle Umsetzungsvorhaben sind abgeschlossen. Die Datenschutzverordnung Schulwesen wird noch an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden.

II. Welche Rechtgrundlagen gelten?

Soweit der Tätigkeitsbereich Schule betroffen ist, gelten die Datenschutz-Grundverordnung, das Brandenburgische Datenschutzgesetz, das Brandenburgische Schulgesetz und die Datenschutzverordnung Schulwesen.

Hinweis 2:

- Verschaffen Sie sich einen Einblick in das neue – stark gekürzte – Brandenburgische Datenschutzgesetz. Sie finden es in Teil E. Wegen der unmittelbaren Geltung der Datenschutz-Grundverordnung verbleiben im Brandenburgischen Datenschutzgesetz nur wenige materielle Bestimmungen; ganz überwiegend finden Sie die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Gesetzesebene in der Datenschutz-Grundverordnung selbst.
- Nehmen Sie auch die aufgrund der Maßgaben der Datenschutz-Grundverordnung geänderten Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes in den Blick. Sie finden die betroffenen Paragraphen in Teil E.

III. Zentrale Begriffe

Wir wollen hier einige Begriffe vorstellen, die in Fallgestaltungen mit datenschutzrechtlichen Bezügen immer wieder auftreten und deren Kenntnis für die Bearbeitung bedeutsam und hilfreich ist. Es handelt sich nicht um eine abschließende Betrachtung, sondern um eine Auswahl, die sich an der zu erwartenden Praxisrelevanz orientiert. Nahezu alle Begriffe sind in der Datenschutz-Grundverordnung bestimmt, d.h., wie der Gesetzgeber es nennt, legal definiert. Die zentrale Vorschrift hierfür ist Artikel 4 DSGVO. Bitte lesen Sie diesen Artikel in Gänze durch, bevor wir zu Einzelheiten kommen.

1. Personenbezogene Daten

Nach Artikel 4 Nummer 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Personenbezogene Daten in diesem Sinne sind also alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Liegt ein solcher Personenbezug vor, gibt es keine freien ungeschützten Daten.

Personenbezogene Daten können allgemeinerer Art sein, beispielsweise wenn es sich um Informationen, die das Privat- und Familienleben der Person im engeren Sinne berühren, handelt (beispielsweise Angaben über Familienverhältnisse in einem Familienstammbaum, Tagebuchaufzeichnungen, Sorgerechterklärungen, Führen eines Telefongesprächs mit Dritten, Informationen über alle Arten von Aktivitäten der Person, etwa im Zusammenhang mit dem Schulalltag oder Freizeitverhalten der Schü-

lerinnen und Schüler oder dem sozialen Verhalten □beispielsweise Umgangsformen, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Teamfähigkeit□). Auch sind personenbezogene Daten alle Informationen, die – und sei es mit Zusatzwissen oder unter Nutzung anderer Datenbestände – einer konkreten Person zugeordnet werden können, beispielsweise Fotografien, Anschrift, Alter, Geschlecht, Krankheiten, Zeugnisnoten, Klassenzugehörigkeit oder die Sprechweise. Bei direkt bestimmten oder bestimmbar Personen ist der Name der Person das häufigste Kennzeichen und in der Praxis ist mit dem Begriff bestimmte Person meistens eine Bezugnahme auf den Namen der Person verbunden.

Personenbezogene Daten können aufgrund spezifischer Risiken auch als sensible Daten gelten, beispielsweise dann, wenn es sich um Gesundheitsdaten oder ärztliche Diagnosen handelt.

Die automatisierte Datenverarbeitung ermöglicht es, alle vorgenannten Informationen zu erheben, zusammenzuführen, auszuwerten und in anderen Zusammensetzungen zu nutzen oder an andere Stellen zu übermitteln.

2. Verarbeitung

Nach Artikel 4 Nummer 2 DSGVO meint Verarbeitung jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

3. Dateisystem

Nach Artikel 4 Nummer 6 DSGVO ist ein Dateisystem jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.

4. Verantwortlicher

Nach Artikel 4 Nummer 7 DSGVO ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

5. Einwilligung

Nach Artikel 4 Nummer 11 DSGVO ist Einwilligung der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

6. Aufsichtsbehörde

Nach Artikel 4 Nummer 21 DSGVO ist Aufsichtsbehörde eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 (DSGVO; d. Verf.) eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

Hinweis 3:

Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow.

IV. Zulässigkeit der Verarbeitung

Es gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Grundsatz, dass eine Verarbeitung nur dann rechtmäßig ist, wenn es eine Verarbeitungserlaubnis gibt (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Eine solche Verarbeitungserlaubnis kann sowohl darin bestehen, dass eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung personenbezogener Daten gestattet (Norm als Erlaubnistatbestand), als auch darin, dass der Betroffene in die Verarbeitung (seiner) personenbezogenen Daten einwilligt (Willenserklärung als Erlaubnistatbestand). Dies war auch vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung schon der Fall.

Bevor wir jedoch zu den Einzelheiten der in Betracht kommenden Erlaubnistatbestände kommen, sollten Sie sich mit einigen Grundsätzen der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten vertraut machen.

Die Zulässigkeit jeglicher Verarbeitung personenbezogener Daten wird von dem Grundsatz der Datensparsamkeit/Datenminimierung mitbestimmt. Diesen Grundsatz finden Sie in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO niedergelegt.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO (auszugsweise):

Personenbezogene Daten müssen (...) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“) (...).

Ferner sind die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Richtigkeit, der Speicherbegrenzung und der Integrität und Vertraulichkeit zu beachten.

Hinweis 4:

Bitte beachten Sie hierzu auch die Frage 8 in Teil D.

Zentrale Vorschrift für Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung zulässig ist – gemeint ist immer nur eine solche personenbezogener Daten! – ist Artikel 6 DSGVO. Dieser enthält eine Aufzählung von sechs Tatbeständen; jeder einzelne dieser Tatbestände führt im Falle seines Vorliegens dazu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist. Diese Tatbestände werden hier in der Reihenfolge wiedergegeben, an der sich auch eine Prüfung orientieren sollte.

Der für die Ausübung öffentlicher Gewalt wichtigste Erlaubnistatbestand findet sich in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO. Ggf. kommt (nachrangig) auch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO in Betracht. Verneinen Sie das Vorliegen dieser beiden Erlaubnistatbestände – stellen Sie also fest, dass beide Normen nicht einschlägig sind – kann die Verarbeitung, nur dann rechtmäßig sein, wenn hierfür eine Einwilligung erklärt worden ist. Im Einzelnen:

1. Rechtsgrundlage und Erforderlichkeit betr. Aufgabenwahrnehmung

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.

Hinweis 5:

Dies ist der zentrale Erlaubnistatbestand bei der Ausübung öffentlicher Gewalt! Vergewissern Sie sich über die Ähnlichkeiten mit der bisherigen Rechtslage: § 65 Absatz 1 BbgSchulG sieht – ein wenig vereinfachend ausgedrückt – vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn dies zur Erfüllung der (...) durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Dem entspricht im Prinzip Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO.

2. Rechtsgrundlage und Erforderlichkeit betr. Erfüllung einer Verpflichtung

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.

Hinweis 6:

Dieser Erlaubnistatbestand kommt als Auffangtatbestand in Betracht, wenn es keine Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO gibt. Hierbei kann es sich beispielsweise um die Erfüllung vertraglicher Pflichten (beispielsweise bei einem zum Zwecke der Durchführung einer Schulfahrt zwischen Schulträger und Reiseverkehrsunternehmen geschlossenen Reisevertrag) handeln.

3. Einwilligung

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.

Hinweis 7:

- Lassen Sie sich nicht irritieren. Die Benennung der Einwilligung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a – also am Beginn der Aufzählung der Erlaubnistatbestände – bedeutet nicht, dass in der Prüfung damit zu beginnen ist. Die Einwilligung sollte immer erst als letzter Erlaubnistatbestand in Betracht gezogen werden, wenn die Suche nach einer gestattenden Rechtsvorschrift erfolglos geblieben ist.
- Ein Formular für eine Einwilligung finden Sie als Muster 5a in Teil C. Für Fotos verwenden Sie bitte das Muster 5 in Teil C.

Die Datenschutz-Grundverordnung verlangt nicht, dass die Einwilligung schriftlich erteilt werden muss. Auch eine mündlich erteilte Einwilligung ist wirksam. Wir empfehlen aber dennoch, eine Einwilligung schriftlich einzuholen, um zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Nachweis führen zu können. Es ist auch möglich, dass eine Rechtsvorschrift selbst für die Einwilligung Schriftlichkeit erfordert.

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht in Artikel 8 eine Altersgrenze von 16 Jahren für die Zulässigkeit der Verarbeitung – gemeint ist die Wirksamkeit einer Einwilligung – vor.

Artikel 8 DSGVO:

- (1) Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird. Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf.*
 - (2) Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.*
 - (3) Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, wie etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags in Bezug auf ein Kind, unberührt.*
-

Diese Altersgrenze gilt aber nur dann, wenn es sich um ein Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, handelt. Die Datenschutz-Grundverordnung definiert diesen Begriff nur mittelbar, indem Artikel 4 Nummer 25 DSGVO auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 Bezug nimmt. Danach können wir festhalten, dass ein Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird dann vorliegt, wenn eine Dienstleistung in der Regel gegen Entgelt erbracht, im Fernabsatz, elektronisch und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbracht wird. Sie sehen schon, dass damit andere Sachverhalte gemeint sind, als die typischerweise in der Schule auftretenden Fallgestaltungen. Dennoch können wir nicht ausschließen, dass es auch an der Schule Sachverhalte geben kann, die als Angebote von Diensten der Informationsgesellschaft, die einem Kind direkt gemacht werden, zu verstehen sind; möglicherweise ist dies bei der Nutzung von online-Lernplattformen und der Gewährung des Zugangs zu externen Anbietern (Verlagen) der Fall. Eine endgültige Auffassung hierzu hat sich aber noch nicht herauskristallisiert. Wir werden Sie über den Stand auf dem Laufenden halten.

Im Ergebnis bleibt es – von vorbenannten Sachverhalten abgesehen – bei der Beantwortung der Frage, ab wann eine Schülerin/ein Schüler wirksam in die Verarbeitung personenbezogener Daten einwilligen kann, bei der bisherigen Rechtslage, d.h. bis zum Eintritt der Volljährigkeit bedarf es einer Einwilligung der Eltern, d.h. der personensorgeberechtigten Personen (§ 2 Nummer 5 BbgSchulG).

Hinweis 8:

- Beachten Sie hierzu auch den Hinweis 10 (unten).
- Beachten Sie hierzu auch die Frage 11 in Teil D.

Wir hatten oben dargestellt, dass – existieren keine Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten erlauben (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Buchstabe c DSGVO) – die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erforderliche Einwilligung allein durch die Eltern, d.h. die personensorgeberechtigten Personen (§ 2 Nummer 5 BbgSchulG) erteilt werden kann. Im Zusammenhang mit Fotografien ist dies ein wenig zu modifizieren. Hier ist neben der Einwilligung der Eltern eine Einwilligung der Schülerin/des Schülers erforderlich, wenn sie oder er über die entsprechende Einsichtsfähigkeit verfügt; dies ist in der Regel ab der Vollendung des 14. Lebensjahres der Fall.

Wir empfehlen bei datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Fotografien folgende Vorgehensweise: Zunächst ist zu prüfen, ob der sachliche Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung eröffnet ist. Hierzu ist Artikel 2 DSGVO in den Blick zu nehmen.

Artikel 2 DSGVO (auszugsweise):

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.*
 - (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, (...) c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten, (...).*
-

Liegt ein Fall des sogenannten Haushaltsprivilegs vor (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO), so ist der Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung nicht eröffnet. Haushaltsprivileg nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO meint, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Form von Fotografien durch eine natürliche Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird.

Es ist zwischen der Anfertigung und der weiteren Verwendung der Fotografien zu unterscheiden. Die Anfertigung von Fotografien unter Familienmitgliedern oder im Freundeskreis wird zwar regelmäßig dem Haushaltsprivileg zuzuordnen sein, so dass dies ohne Einwilligung oder andere Rechtsgrundlage zulässig ist, auch wenn stets das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten zu beachten ist. Sobald die Fotografie jedoch veröffentlicht wird, d.h. etwaigen Dritten die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft wird, kann schnell der Bereich des Haushaltsprivilegs überschritten werden. Dies kann bereits der Fall sein, wenn die Fotografie in einer durch Nutzernamen und Passwort geschützten Gruppe oder einem internen Forum über eine Webseite zugänglich gemacht wird. Nach Erwägungsgrund 18 Satz 2 DSGVO kann die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeit zwar noch unter das Haushaltsprivileg fallen. Werden die Daten in diesem Nutzerbereich jedoch einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht, indem sich jedermann dort anmelden kann, dürfte auch unter der Datenschutz-Grundverordnung eine Ausnahme vom Anwendungsbereich ausscheiden. Dies gilt erst Recht, wenn die Fotos im frei zugänglichen Bereich einer Webseite bereitgestellt werden.

Hinweis 9:

Beabsichtigen Eltern beispielsweise im Rahmen einer Einschulungsfeier in der Schule Fotografien ihrer Kinder anzufertigen und geraten dabei andere Kinder/Eltern mit auf das Bild, so handelt es sich um einen Fall des Haushaltsprivilegs, wenn die Eltern die Fotografien allein für persönliche und/oder familiäre Zwecke anfertigen. Es handelt sich dann auch nicht um eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schule. Die Eltern sollten allerdings darauf hingewiesen werden, dass möglicherweise Rechte Dritter betroffen sein können und sie deshalb besondere Sorgfalt walten lassen müssen, um Verletzungen der Rechte Dritter auszuschließen. Solche Verletzungen können beispielsweise Aufnahmen mit bloßstellender Tendenz nach sich ziehen. Äußern Dritte, dass sie mit der Anfertigung von Fotografien nicht einverstanden sind, sind die Aufnahme zu unterlassen. Auch darüber sollten die Eltern informiert werden. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Nummer 16 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten. Zwar bezieht sich diese Bestimmung auf einen presserechtlichen Hintergrund, sinngemäß gilt aber auch in dem hier besprochenen Kontext Gleiches.

Kein Fall des Haushaltsprivilegs liegt vor, wenn die Schule die Aufnahme von Fotografien veranlasst, um eigene Aufgaben zu erfüllen, beispielweise weil sie damit die Homepage der Schule bestücken will. Es gelten dann die allgemeinen Anforderungen an die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere bedarf es eines Erlaubnistatbestandes nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Buchstabe c, oder Buchstabe a DSGVO. Kommt allein eine Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO) als Erlaubnistatbestand in Betracht, so ist neben der Einwilligung der Eltern auch eine solche der/des einsichtsfähigen Schülerin/des Schülers erforderlich.

Hinweis 10:

Die im Einzelnen bei der Anfertigung, Verarbeitung, Verbreitung und Verwendung von Fotografien zu beachtenden Anforderungen können wir hier nicht vollständig darstellen; dies sprengte den Rahmen. Bitte lesen Sie hierzu weitere Einzelheiten in der Information der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien nach. Sie finden diese in Teil E.

V. Wer muss was tun?

Die aus der Datenschutz-Grundverordnung sich ergebenden Pflichten knüpfen an den Begriff des Verantwortlichen (dazu siehe unten V.1.) und an den Begriff des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten (dazu siehe unten V.2.) an.

1. Der Verantwortliche

a) Wer ist der Verantwortliche?

Verantwortlicher ist gemäß Artikel 4 Nummer 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Im öffentlichen Bereich ist Verantwortlicher die jeweilige Daten verarbeitende öffentliche Stelle. Lesen Sie hierzu auch § 2 Absatz 1 Satz 1 BbgDSG nach, in dem der Begriff der datenverarbeitenden Stelle verwendet wird.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 BbgDSG:

Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten.

Verantwortlicher ist damit die Schule, nicht die Person der/des Schulleiterin/Schulleiter. Nach den einschlägigen schul-, beamten-, arbeits- und organisationsrechtlichen Bestimmungen verbleibt die Letztverantwortlichkeit bei der Schulleiterin/dem Schulleiter, weil sie oder er Leiterin oder Leiter der datenverarbeitenden Stelle ist und weil sie oder er die Schule nach außen vertritt sowie die Gesamtverantwortung trägt (§ 71 Absatz 1 Nummer 5 und 1 BbgSchulG). Wer die Pflichten des Verantwortlichen nach der Datenschutz-Grundverordnung in der Schule tatsächlich erfüllt, muss von der Leiterin oder dem Leiter der Schule – wie dies auch bei anderen Aufgabendelegierungen der Fall ist – festgelegt werden.

b) Was muss der Verantwortliche tun?

Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die materiellen Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentliche Stelle eingehalten werden und die Verfahrensvorschriften der Datenschutz-Grundverordnung beachtet werden. Der Verantwortliche benennt auch einen Datenschutzbeauftragten/eine Datenschutzbeauftragte.

Im Einzelnen:

aa) Sicherstellung der Betroffenenrechte

Artikel 12 DSGVO enthält allgemeine Vorgaben zu den Pflichten des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person. Ziel ist es, die betroffene Person umfassend zu informieren, damit diese ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und die ihr nach der Datenschutz-Grundverordnung zukommenden Rechte effektiv wahrnehmen kann.

Artikel 12 DSGVO (auszugsweise):

- (1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. 2Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. 3Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.*
 - (2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. (...).*
 - (3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt. (...).*
-

Diese allgemeinen Vorgaben werden durch Artikel 13 DSGVO – dieser betrifft den Fall, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden – und in Artikel 14 DSGVO – dieser betrifft den Fall, dass personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden – konkretisiert. Daneben artikuliert Artikel 15 DSGVO ein Auskunftsrecht der betroffenen Person.

Wir wollen die sich daraus im Einzelnen ergebenden Pflichten nunmehr überblicksartig darstellen. Wir kommen zunächst zu Artikel 13 DSGVO.

(1) Datenerhebung bei der betroffenen Person

Artikel 13 DSGVO (auszugsweise):

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;*
 - b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;*
 - c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung; (...)*
 - e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und (...)**
- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;*
 - b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;**

- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
 - f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.
-

Artikel 13 DSGVO findet nur dann Anwendung, wenn

- personenbezogene Daten
- bei der betroffenen Person
- erhoben werden.

Wir wollen diese drei Kriterien ein wenig vertiefen.

Den Begriff der personenbezogenen Daten hatten wir schon dargestellt.

Hinweis 12:

Lesen Sie zu dem Begriff oben (III.1.) noch einmal nach.

Betroffene Person meint, dass die personenbezogenen Daten bei derjenigen natürlichen Person erhoben werden, der sie zugeordnet sind.

Hinweis 13:

Fragen Sie also bei Frau Müller (Mutter) nach, wie ihr Name und ihre Anschrift lauten, z.B. weil Frau Müller ihre Tochter an Ihrer Schule anmelden möchte, so ist Frau Müller die betroffene Person.

Es muss sich ferner um eine Erhebung handeln.

Erheben/Erhebung ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

§ 3 Absatz 2 BbgDSG a.F. (auszugsweise):

- (2) *Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist*
1. *Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (...).*
-

Hinweis 14:

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO können Sie das Muster 2 in Teil C verwenden.

(2) Datenerhebung bei der nichtbetroffenen Person

Wir kommen nun zu Artikel 14 DSGVO. Darin geht es um die Erhebung personenbezogener Daten bei einer anderen als der betroffenen Person.

Artikel 14 DSGVO:

- (1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- (...)
- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 - g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
- (4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 - c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 - d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.
-

Eine Erhebung personenbezogener Daten bei der nichtbetroffenen Person liegt vor, wenn personenbezogene Daten bei einem Dritten erhoben werden. In diesem Fall bestehen umfassende Informationspflichten der Schule gegenüber der betroffenen Person. Soweit personenbezogene Daten zwar von einem Dritten erlangt werden, jedoch die Erlangung durch eine für die Schulen im Land Brandenburg geltende Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist, bestehen keine Informationspflichten (siehe Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c DSGVO). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anwendung von Artikel 14 DSGVO im Schulbereich eher die Ausnahme bildet, weil die Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Schule bei einem Dritten unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit grundsätzlich durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt wird. So bedarf es beispielsweise keiner Information der betroffenen Person, wenn bei einem Schulwechsel am Ende der Jahrgangsstufe 10 die bisherige Schule nach Mitteilung über die Aufnahme an einem Oberstufenzentrum das Schülerstammbblatt und die Kopie des letzten Zeugnisses an die aufnehmende Schule übersendet. Dass die aufnehmende Schule diese personenbezogenen Daten von der bisherigen Schule erlangen darf, ist ausdrücklich in § 6 Absatz 3 Datenschutzverordnung-Schulwesen geregelt. Nur dann, wenn sich die Schule hinsichtlich der Erhebung personenbezogener Daten nicht auf eine Rechtsvorschrift stützen kann, greifen die Informationspflichten nach Artikel 14 DSGVO.

Hinweis 15:

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 14 DSGVO können Sie das Muster 3 in Teil C verwenden.

(3) Auskunftsrecht

Wir kommen schließlich zu Artikel 15 DSGVO i.V.m. § 65 Absatz 8 BbgSchulG. Es geht hierbei um ein Auskunftsrecht für die betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen.

Artikel 15 DSGVO (auszugsweise):

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) (...)*
 - (2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland (...) übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.*
 - (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.*
 - (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.*
-

Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO und Artikel 14 DSGVO sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO und Artikel 34 DSGVO werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt (Artikel 12 Absatz 5 DSGVO). Die betroffene Person hat das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt zu bekommen (Artikel 15 Absatz 3 DSGVO). Für alle weiteren beantragten Kopien kann ein angemessenes Entgelt auf Grundlage der Verwaltungskosten verlangt werden.

Grundsätzlich ist auf ein Auskunftersuchen ergebnisoffen und angemessen zu reagieren. Lediglich bei offenkundig unbegründeten Auskunftsanträgen oder im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann gemäß Artikel 12 Absatz 5 DSGVO der Verantwortliche entweder ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

Wenn die Identität des um Auskunft Ersuchenden nicht eindeutig festzustellen ist, sollten vertretbare und geeignete Mittel genutzt werden, um diese sicher festzustellen. Im Zweifelsfall ist auf eine Auskunfterteilung zu verzichten, bis durch weitere Nachweise die Identität bestätigt werden kann.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 DSGVO sind die auf den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung zu stellen. Wenn aufgrund der Komplexität und der Anzahl der Anträge eine Fristverlängerung erforderlich ist, kann diese um zwei Monate verlängert werden wobei die betroffene

Person diesbezüglich innerhalb des ersten Monats zusammen mit den Gründen für die Verzögerung zu informieren ist.

Die Artikel 12 ff. DSGVO gelten auch für den Betreiber, d.h. den Verantwortlichen, einer Homepage.

Hinweis 16:

Wenn Ihre Schule eine Homepage betreibt, so unterliegt der Verantwortliche den Informationspflichten, Transparenzgebote und Auskunftspflichten der Artikel 12 ff. DSGVO. Sie können hierfür das Muster 4 in Teil C verwenden.

bb) Sicherstellung der Anforderungen bei einer Auftragsverarbeitung

Die Auftragsverarbeitung hat große praktische Relevanz. An nahezu allen Datenverarbeitungsprozessen sind Auftragnehmer beteiligt.

Hinweis 17:

- Nutzen Sie beispielsweise eine Lernplattform, so ist deren Anbieter Auftragsverarbeiter.
- Bitte beachten Sie hierzu auch die Fragen 17 und 28 in Teil D.

Der Begriff Auftragsverarbeiter ist in Artikel 4 Nummer 8 DSGVO definiert.

Artikel 4 Nummer 8:

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Inhaltliche Vorgaben an den Auftragsverarbeiter normiert Artikel 28 DSGVO.

Artikel 28 DSGVO:

- (1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.*
- (2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.*

- (3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter
- a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
 - b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
 - c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
 - d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
 - e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
 - f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;
 - g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
 - h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.
- Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.
- (4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

- (5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.
- (6) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung sind.
- (7) Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.
- (8) Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.
- (9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (10) Unbeschadet der Artikel 82, 83 und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Hinweis 18:

Soweit ein Dritter für die Schule personenbezogene Daten verarbeitet, ist darauf zu achten, dass mit dem Datenverarbeiter ein Vertrag geschlossen wird, der den Anforderungen nach Artikel 28 DSGVO genügt. Soweit das MBS als Auftragsverarbeiter für die Schulen tätig wird (beispielsweise bei weBBschule), stellt das MBS einen entsprechenden Vertragsentwurf zur Verfügung. Soweit sich die Schule bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anderer –privater – Auftragsverarbeiter bedient, kann davon ausgegangen werden, dass der Auftragsverarbeiter im Rahmen seines Angebotes auch die Erstellung eines entsprechenden Vertragsentwurfes gemäß Artikel 28 DSGVO vorhält. Die Schule ist als Verantwortlicher gehalten, den Vertrag zu prüfen. Hierbei ist eine Unterstützung durch den Datenschutzbeauftragten/die Datenschutzbeauftragte der Schule angeraten.

cc) Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses

Zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung muss der Verantwortliche ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die in seiner Zuständigkeit liegen, führen. Zentrale Vorschrift hierfür ist Artikel 30 DSGVO.

Artikel 30 DSGVO:

- (1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
 - b) die Zwecke der Verarbeitung;
 - c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 - d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
 - e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
 - f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 - g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.
- (2) Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
 - b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
 - c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
 - d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.
- (3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10.

Hinweis 19:

- Für die Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses können Sie das Muster 1a und 1b in Teil C verwenden.
- Bitte machen Sie sich auch mit dem Papier der Datenschutzkonferenz zum Verarbeitungsverzeichnis vertraut; sie finden dieses in Teil E.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz bedarf jede mittels automatisierter Verfahren vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten vor ihrem Beginn oder vor einer wesentlichen Änderung der schriftlichen Freigabe. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz erfolgt die Freigabe durch den Verantwortlichen.

Hinweis 20:

Sie können für die Freigabe folgende Formulierung verwenden:

„Die Freigabe des Verfahrens nach § 4 Brandenburgisches Datenschutzgesetz erfolgte am ... durch ... Datum ... Unterschrift ...“.

dd) Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Für Verarbeitungen, bei denen voraussichtlich ein hohes Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu erwarten ist, gelten gesteigerte Anforderungen. Diese Risiken müssen erfasst und bewertet werden. Ausdruck dessen ist beispielweise die Datenschutz-Folgenabschätzung. Diese finden Sie in Artikel 35 DSGVO normiert.

Artikel 35 DSGVO (auszugsweise):

- (1) *Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.*
- (2) *Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.*
- (3) *Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:*
 - a) *systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;*
 - b) *umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder*
 - c) *systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche;*
- (4) *Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. (...).*
- (5) *Die Aufsichtsbehörde kann des Weiteren eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. (...)*
- (6) *(...)*

(7) Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:

- a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
 - b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
 - c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und
 - d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird. (...).
-

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 DSGVO ist eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** dann erforderlich, wenn eine Form der Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein **hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen** zur Folge hat.

Wir greifen hierfür auf die aus der Datenschutzverordnung Schulwesen bekannte Unterscheidung in **nicht automatisierte** und **automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** zurück.

Danach gilt das Folgende:

Von einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist bei den innerhalb der Schule ablaufenden **nicht automatisierten** Datenverarbeitungsprozessen – auch, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 Absatz 1 DSGVO), wie beispielsweise Gesundheitsdaten oder die Religionszugehörigkeit, in Rede stehen – nicht auszugehen. Die Datenschutzverordnung Schulwesen enthält umfassende Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten, die in nicht automatisierter Form verarbeitet werden (§ 1 Absatz 2, § 3 sowie § 11 Absatz 3 und Absatz 4), so dass gemäß Artikel 35 Absatz 10 DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich ist.

Erst dann, wenn bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung eine systematische Verbindung von personenbezogenen Daten entsteht, kann auch für den Schulbereich eine Datenschutz-Folgenabschätzung Relevanz erlangen. Deshalb ist es erforderlich, dass bei einer **automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten regelmäßig geprüft wird, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 DSGVO vorliegen:

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung kommt in der Regel dann in Betracht, wenn z.B. die ethnische Herkunft, Gesundheitsdaten und die Religionszugehörigkeit systematisch mit anderen personenbezogenen Daten in einen Zusammenhang gestellt und automatisiert verarbeitet werden.

Deshalb ist bei einer **automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten zu prüfen, ob die Verarbeitung **besonderer Kategorien personenbezogener** Daten für den beabsichtigten Zweck tatsächlich erforderlich ist. Zwar ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung einzelner personenbezogener Daten regelmäßig zu prüfen, jedoch hat diese Prüfung hinsichtlich der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten eine weitergehende Bedeutung, weil sich daraus die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben kann. Der Verzicht auf die automatisierte Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten hilft in der Praxis, den notwendigen Aufwand für den Schutz personenbezogener Daten zu begrenzen.

Aber auch dann, wenn keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten automatisiert verarbeitet werden, kann sich die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung daraus ergeben, dass viele einzelne **personenbezogene Daten zusammengefasst und systematisch verarbeitet** werden. Hiervon ist aufgrund der Art, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung bei einer Online-Lernplattform in der Regel auszugehen. Soweit virtuelle Lernumgebungen auf einer Online-Lernplattform den Lehr- und Unterrichtsbetrieb durch die Bereitstellung und die Organisation von Lerninhalten ergänzen oder ersetzen, sind die Schulen gehalten, zu prüfen, welche personenbezogenen Daten tatsächlich für die Erreichung der Unterrichtsziele erforderlich sind. Je umfangreicher und systematischer personenbezogene Daten auf Lernplattformen verarbeitet werden, je höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Der Grundsatz der Datensparsamkeit hat hier nicht nur für den grundsätzlichen Schutz personenbezogener Daten eine besondere Bedeutung. Darüber hinaus kann durch einen aufmerksamen Umgang mit personenbezogenen Daten der für die Gewährleistung eines effektiven Datenschutzes notwendige Aufwand für die Schule deutlich gesenkt werden.

In der Praxis sind insbesondere private Angebote von Lernplattformen, digitalen Klassenzimmern oder anderen digitalen Medien in Bezug auf die Notwendigkeit und den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten zu hinterfragen. Mit dem Anbieter ist zu beraten und gemeinsam zu prüfen, welche personenbezogenen Daten tatsächlich für die Erreichung der Unterrichtsziele erforderlich sind. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass sich der Anbieter der Voraussetzungen und der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung bewusst ist und diese für die Schule durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Die Schule ist als Verantwortlicher gehalten, mit dem Anbieter die Notwendigkeit und die Umsetzung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu thematisieren und zu prüfen. Soweit das MBJS den Schulen vergleichbare Angebote vorhält oder als Auftragsverarbeiter für die Schulen tätig wird, erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung zentral durch das MBJS. Dies gilt beispielsweise für die Nutzung der Schulverwaltungssoftware weBBschule.

Hinweis 21:

Lesen Sie Artikel 9 DSGVO nach und machen Sie sich mit den besonderen Kategorien personenbezogener Daten vertraut.

Für Verarbeitungsvorgänge, die von einer Aufsichtsbehörde oder dem Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 20 der Richtlinie 95/46/EG geprüft wurden und noch immer auf dieselbe Art durchgeführt werden wie zum Zeitpunkt der Vorabkontrolle, ist zusätzlich zunächst keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich. Die automatisierten schulischen Datenverarbeitungsverfahren auf der Grundlage der Schulverwaltungssoftware weBBschule und des Internetportals ZENSOS (Zentrales System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen) können hierunter eingeordnet werden. Es ist zu beachten, dass die Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 1 Satz 2 DSGVO regelmäßig, d. h. im konkreten innerhalb von 2 bis 3 Jahren, auf ihre Konformität mit der Datenschutz-Grundverordnung hin entsprechend Artikel 35 DSGVO zu überprüfen sind.

Hinweis 22:

Bitte beachten Sie hierzu auch die Frage 7 in Teil D.

ee) Erstellung eines Datenschutzkonzeptes

Beachten Sie zunächst, dass Datenschutzkonzept und (Daten-)Sicherheitskonzept verschiedene Instrumente sind, die der Erfüllung von Nachweis- und Dokumentationspflichten dienen. Die Datenschutz-Grundverordnung verwendet den Begriff Datenschutzkonzept nicht. Datenschutzkonzept meint die zusammenfassende und geordnete Gesamtheit der erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen und deren Dokumentation.

Das Datenschutzkonzept umfasst technische, organisatorische und rechtliche Aspekte des Datenschutzes und beinhaltet eine Risikoanalyse sowie das sich aus Artikel 5 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 DSGVO sowie aus § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BbgDSG ergebende Erfordernis, ein Sicherheitskonzept zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und im Bedarfsfall zu aktualisieren. Des Weiteren ist im Datenschutzkonzept der Umgang mit möglicherweise auftretenden Datenschutzpannen zu klären.

Hinweis 23:

- Beachten Sie hierzu auch Frage 6 und 8 in Teil D.

Das Sicherheitskonzept dient dazu, die Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 32, Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO bezeichneten Pflichten durch den Verantwortlichen nachweisen zu können und ist Voraussetzung für eine Freigabe gemäß § 4 Absatz 1 BbgDSG. Es ist ein Nachweisdokument, welchem – auch im Rahmen von Prüfungen der Aufsichtsbehörden – eine grundlegende Bedeutung zukommt. Bitte lesen Sie zum Sicherheitskonzept Artikel 5 DSGVO.

Artikel 5 DSGVO (auszugsweise und in veränderter Gliederung):

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“); (...).

ff) Sicherstellung der Meldepflichten bei Datenpannen

Die Meldepflichten bei Verstößen gegen den Schutz personenbezogener Daten ergeben sich aus Artikel 33 und 34 Datenschutz-Grundverordnung. Hiernach gilt das Folgende:

Eine meldepflichtige Verletzung im Sinne von Artikel 4 Nummer 12 DSGVO liegt zunächst vor, wenn die Datensicherheit gemäß Artikel 32 DSGVO betroffen ist, d. h. technische oder organisatorische Maßnahmen verletzt wurden (also nicht die „bloße“ Verletzung materiellen Rechts). Dadurch müssen personenbezogene Daten vernichtet, verloren gegangen oder verändert worden sein.

Stellt der Verantwortliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Nummer 12 DSGVO fest, so hat er diese unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern –, spätestens aber innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung der zuständigen Aufsichtsbehörde – Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg – zu melden. Ist dies binnen 72 Stunden nicht möglich, so ist der Meldung eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Von dieser Meldepflicht besteht nur dann eine Ausnahme, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Wird dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.

Artikel 33 DSGVO:

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.*
- (2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.*
- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:*
 - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;*
 - b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;*
 - c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;*
 - d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.*
- (4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.*
- (5) Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen.*

Ist aus der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten darüber voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu befürchten, bestehen weitergehende Pflichten; dann ist auch die betroffene Person unverzüglich zu informieren. Einzelheiten können Sie Artikel 34 DSGVO entnehmen. Ein hohes Risiko liegt beispielsweise bei der Bekanntgabe besonderer Katego-

rien von Daten im Sinne von Artikel 9 DSGVO vor, z.B. bei Gesundheitsdaten und Angaben zur Religion. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Entstehen eines Schadens wahrscheinlich ist.

Artikel 34 DSGVO:

- (1) *Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.*
- (2) *Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Maßnahmen.*
- (3) *Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:*
 - a) *der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;*
 - b) *der Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht;*
 - c) *dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.*
- (4) *Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.*

Hinweis 24:

- Beachten Sie hierzu auch Frage 22 in Teil D.

2. Der Datenschutzbeauftragte/die Datenschutzbeauftragte

a) Wer ist der Datenschutzbeauftragte/die Datenschutzbeauftragte?

Die Datenschutz-Grundverordnung regelt die Stellung und die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten neu. Nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO hat jeder Verantwortliche, also im öffentlichen Bereich jede, die jeweilige Daten verarbeitende öffentliche Stelle, einen Datenschutzbeauftragten/eine Datenschutzbeauftragte zu benennen. Die Datenschutz-Grundverordnung formuliert dies in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a) wie folgt:

Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO:

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln. Sie können hierfür das Muster 6 in Teil C verwenden.

Der Datenschutzbeauftragte/die Datenschutzbeauftragte darf gemäß § 11 Absatz 1 der Datenschutzverordnung Schulwesen nicht Mitglied der Schulleitung sein.

Die Datenschutz-Grundverordnung lässt es nach Artikel 37 Absatz 3 DSGVO zu, einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten/eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte für mehrere Verantwortliche (Schulen) zu benennen; sie formuliert dies wie folgt:

Artikel 37 Absatz 3 DSGVO:

Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

Dass der Datenschutzbeauftragte/die Datenschutzbeauftragte selbst – beispielsweise dann, wenn er als Lehrkraft in der Schule tätig ist – als Angestellter oder Beamter weisungsabhängig in die Behördenstruktur einbezogen ist, steht einer Bestellung zum Datenschutzbeauftragten/zur Datenschutzbeauftragten nicht entgegen. Die Datenschutz-Grundverordnung formuliert die in Artikel 37 Absatz 6 wie folgt:

Artikel 37 Absatz 6 DSGVO:

Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

Artikel 37 Absatz 5 DSGVO normiert die Mindestanforderungen an die Qualifikation und Eignung des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten. Die Datenschutz-Grundverordnung formuliert dies wie folgt:

Artikel 37 Absatz 5 DSGVO:

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 (DSGVO) genannten Aufgaben.

b) Was muss der Datenschutzbeauftragte/die Datenschutzbeauftragte tun?

Nach Artikel 38 Absatz 1 DSGVO ist der Datenschutzbeauftragte/die Datenschutzbeauftragte frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden. Die Datenschutz-Grundverordnung formuliert dies wie folgt:

Artikel 38 Absatz 1 DSGVO:

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Nach Artikel 39 Absatz 1 DSGVO obliegen dem Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten zumindest folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Pflichten,
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Sinne eines Monitoring, und damit einhergehend die Überwachung der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten

- Überwachung der Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten durch den Verantwortlichen,
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und
- Beratung des Verantwortlichen bei der Datenschutz-Folgenabschätzung.

Die Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung sind nach der Datenschutz-Grundverordnung keine Pflichtaufgaben des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten; dies war vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung anders, weil dort der Datenschutzbeauftragte/die Datenschutzbeauftragte das Verzeichnisse führen und Vorabkontrolle durchführen musste.

Dem Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Datenschutz-Grundverordnung formuliert dies in Artikel 38 Absatz 2 DSGVO wie folgt:

Artikel 38 Absatz 2 DSGVO:

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Bereits bestellte Datenschutzbeauftragte bleiben in ihrer Funktion. Wir empfehlen, vor dem Hintergrund der Anforderungen des Artikels 37 Absatz 5 DSGVO, Qualifikation und Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten zu überprüfen sowie die Wahrnehmung entsprechender Fortbildungsangebote zu ermöglichen.

Nach Artikel 37 Absatz 7 DSGVO sind die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Die Datenschutz-Grundverordnung formuliert dies wie folgt. Die Veröffentlichung des Namens des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten erfolgt nur mit seiner Zustimmung.

Artikel 37 Absatz 7 DSGVO:

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Zur Erfüllung der Meldepflicht aus Artikel 37 Absatz 7 DSGVO können Sie auch die online-Möglichkeit auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg verwenden.

Hinweis 25:

Zur Erfüllung der Meldepflicht können Sie auch die Internetadresse der LDA verwenden; sie lautet: https://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.233960.de/bbo_contact.

VI. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, Sanktionen

Auch wenn wir uns darauf verlassen können, dass Sie die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verantwortungsvoll umsetzen und einhalten, möchten wir es nicht versäumen, Sie auf die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde – die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg – wie folgt aufmerksam zu machen: Gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO hat die Aufsichtsbehörde verschiedene Abhilfebefugnisse. Sie kann u.a. Verwarnungen aussprechen, die Schulen anweisen, Verarbeitungsvorgänge in Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung zu bringen und ein Verarbeitungsverbot sowie eine Datenlöschung anordnen.

Darüber hinaus kann u.U. eine Einzelperson mit einem Bußgeld belegt werden, wenn und soweit diese Person vorsätzlich ordnungswidrig handelt; gemäß § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, außer wenn das Gesetz – was hier nicht der Fall ist – fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht. Die Verhängung eines Bußgeldes gegenüber einer Einzelperson wegen eines Verstoßes gemäß § 32 Brandenburgisches Datenschutzgesetz kommt deshalb nur in sogenannten Exzessfällen in Betracht, in denen jemand vorsätzlich die für ihn geltenden arbeits- oder beamtenrechtlichen Bestimmungen überschreitet.

Gemäß § 32 Absatz 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz werden gegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (§ 2 Absatz 1 und 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) keine Geldbußen verhängt.

Die Aufsichtsbehörde kann ferner eine Liste von Meldungen zu Datenschutzverstößen, Bußgeldern und getroffenen Maßnahmen zu statistischen Zwecken und zur Weiterleitung u.a. an die Europäische Kommission erstellen.

Ferner erstellt die Aufsichtsbehörde regelmäßig einen Tätigkeitsbericht, mit welchem sie u.a. Verstöße gegen den Datenschutz publik macht.

C



C Muster

**Hinweise zur Umsetzung der
Datenschutz-Grundverordnung**
Handreichung für Schulen
in öffentlicher Trägerschaft

C Muster

Inhaltsverzeichnis

Muster 1a:	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal an Schulen (Artikel 30 Absatz 1 DSGVO)	2
Muster 1b:	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – sonstiges Schulpersonal, Personal des Trägers der Sozialhilfe, Personen gemäß § 68 Abs. 3 BbgSchulG, sonstige Personengruppen (Artikel 30 Absatz 1 DSGVO)	6
Muster 2a:	Information über die bei der betroffenen Person (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal) erhobenen personenbezogenen Daten (Artikel 13 DSGVO)	10
Muster 2b:	Information über die bei der betroffenen Person (sonstiges Schulpersonal, Personal des Trägers der Sozialhilfe, Personen gemäß § 68 Abs. 3 BbgSchulG, sonstige Personengruppen) erhobenen personenbezogenen Daten (Artikel 13 DSGVO)	15
Muster 3:	Information über die nicht bei der betroffenen Person (Schülerinnen und Schüler und Eltern) erhobenen personenbezogenen Daten (Artikel 14 DSGVO)	19
Muster 4:	Datenschutzerklärung für Schulhomepage.	24
Muster 5:	Einwilligungserklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO	29
Muster 5a:	Einwilligungserklärung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern durch die Schule	32
Muster 5b:	Einwilligungserklärung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern für die interne Auswertung in der Lehrkräfteaus- und -fortbildung	37
Muster 6:	Benennung Datenschutzbeauftragte/r (Artikel 37 DSGVO)	40

Teil C

Muster 1a

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal an Schulen (Artikel 30 Absatz 1 DSGVO)

Verzeichnis von nicht automatisierten Verarbeitungstätigkeiten – Teil 1 (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal) (Artikel 30 Absatz 1 DSGVO)

1. Angaben zum Verantwortlichen

(Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO)

Name der Schule

Straße

Postleitzahl und Ort

Name der Schulleiterin oder des Schulleiters

Name der stellv. Schulleiterin der des stellv. Schulleiters

Telefon

E-Mail-Adresse

2. Angaben zur Person der/des Datenschutzbeauftragten

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Art. 37 ff. DSGVO)

Name, Vorname

Telefon

E-Mail-Adresse

3. Angaben zu den Verarbeitungstätigkeiten

Beschreibung der **Zwecke** der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung erfolgt zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung (§ 4 BbgSchulG) sowie zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung (§ 3 BbgSchulG).

Beschreibung der Kategorien der **Personengruppe**
(Art. 30 Absatz 1 Buchst. c DSGVO)

- Schülerinnen und Schüler
 - Eltern
 - Lehrkräfte
 - sonstiges pädagogisches Personal
-

Muster 1a

Aufzählung der Kategorien
personenbezogener Daten
(Art. 30 Absatz 1 Buchst. c
DSGVO)

Die Schule verarbeitet alle in den Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen (DSV) vom 15. August 2012 (GVBl. II Nr. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. II Nr. 59) aufgeführten personenbezogenen Daten

(...soweit erforderlich ...)

Die Schule verarbeitet für die Erfüllung ihrer Aufgaben über die in der Anlage 1 bis 9 der DSV folgende erforderlichen Daten:

(gegebenenfalls Beiblatt anlegen)

Beschreibung der **Art und Weise der Verarbeitung** der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung erfolgt in nicht automatisierter Form grundsätzlich innerhalb der Schule.

Begründung der **Erforderlichkeit** der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung ist erforderlich, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie das Recht auf Bildung umsetzen zu können, insbesondere ist die Verarbeitung erforderlich zur Organisation des Unterrichts, zur Sicherung eines geordneten Schulbetriebs sowie zur Durchsetzung der Schulpflicht.

Werden personenbezogene Daten an **externe Stellen** übermittelt (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d 1. Alternative DSGVO)

Personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Aufgaben anderer **Schulbehörden** (staatliches Schulamt, MBS) oder des **Schulträgers** sowie bei einem Schulwechsel an andere Schulen übermittelt werden (vgl. § 65 Absatz 3 BbgSchulG i.V.m. § 6 Absatz 1 bis 4 und 6 DSV). Die Verarbeitung erfolgt darüber hinaus durch das MBS auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO.

Personenbezogene Daten können an andere öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der **anderen öffentlichen Stelle** (z.B. Polizei, Jugendamt) erforderlich ist (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 1 und 4 BbgSchulG i.V.m. § 7 DSV).

Die Übermittlung personenbezogener Daten an **Einzelpersonen oder private Einrichtungen** ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sein denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 2 BbgSchulG).

Muster 1a

Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d 2. Alternative DSGVO)	Personenbezogene Daten werden bei einem Schulwechsel an eine andere Schule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur auf Antrag der ausländischen Schule übermittelt (vgl. § 6 Absatz 5 DSV). Die Übertragung umfasst alle personenbezogenen Daten, die für die Erstellung eines pädagogischen Gutachtens zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind.
Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den Betroffenen (Art. 13 DSGVO)	Die Betroffenen erhalten ein Informationsblatt, indem sie darauf hingewiesen werden, welche personenbezogenen Daten in der Schule verarbeitet werden.
Festgelegte Löschungsfristen (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f DSGVO)	Die Löschung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern richtet sich nach § 12 DSV. Die Löschung personenbezogener Daten von Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal richtet sich nach beamtenrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften.
Beschreibung technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 30 Absatz 1 Buchst. g 32 Absatz 1 DSGVO)	Übermittlungsvorgänge werden aktenkundig gemacht (vgl. § 65 Absatz 6 BbgSchulG). Die Aufbewahrung von Akten mit personenbezogenen Daten erfolgt in verschlossenen Schränken und Räumen. Das Entfernen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 3 Absatz 1 DSV).

Erläuterungen:

Die Schulen sind verpflichtet, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten zu führen. Dieses ersetzt das bisherige Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 BbgDSG (alte Fassung).

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 BbgDSG kann das Verarbeitungsverzeichnis von jedermann eingesehen werden. Grundlage bildet § 6 Absatz 2 und 3 DSGVO.

Mir dem vorliegenden Musterverzeichnis eines Verarbeitungsverzeichnisses werden alle Verarbeitungsvorgänge abgedeckt, die in nicht automatisierter Form erfolgen. Soweit die Datenverarbeitung in automatisierter Form erfolgt, sind die Verarbeitungsvorgänge in einem gesonderten Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren, insbesondere wenn die Verarbeitung in Verfahren erfolgt, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO erfolgt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die bereichsspezifischen Rechtsvorschriften, insbesondere das Brandenburgische Schulgesetz und die Datenschutzverordnung Schulwesen sehr konkrete Regelungen darüber enthalten, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Deshalb kann im Verarbeitungsverzeichnis weitgehend auf diese Rechtsvorschriften verwiesen werden. Soweit sich an einzelnen Schulen Besonderheiten ergeben, ist das Verarbeitungsverzeichnis anzupassen oder zu ergänzen.

Im Verzeichnis sind sämtliche nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, zu dokumentieren. Da die Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen diese Daten bereits abschließend aufführt, kann auf

Muster 1a

diese verwiesen werden. Nur wenn darüber hinaus personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind diese konkret zu benennen. Dabei ist darauf zu achten, dass personenbezogene Daten in der Anlage 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen nur verarbeitet werden dürfen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nicht aufgenommen werden müssen nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind noch gespeichert werden sollen (z. B. Handschriftliche Aufzeichnungen einer Lehrkraft zur Dokumentation einer mündlichen Leistung).

Bei der Beschreibung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist darzustellen, auf welche Art und Weise ein Zugriff Unbefugter auf die Daten verhindert wird, zum Beispiel durch Lagerung der Akten in einen abschließbaren Aktenschrank.

Teil C

Muster 1b

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – sonstiges Schulpersonal, Personal des Trägers der Sozialhilfe, Personen gemäß § 68 Abs. 3 BbgSchulG, sonstige Personengruppen (Artikel 30 Absatz 1 DSGVO)

Verzeichnis von nicht automatisierten Verarbeitungstätigkeiten – Teil 2 (sonstiges Schulpersonal, Personal des Trägers der Sozialhilfe, Personen gemäß § 68 Abs. 3 BbgSchulG, sonstige Personengruppen) (Artikel 30 Absatz 1 DSGVO)

1. Angaben zum Verantwortlichen

(Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO)

Name der Schule

Straße

Postleitzahl und Ort

Name der Schulleiterin oder des Schulleiters

Name der stellv. Schulleiterin oder des stellv. Schulleiters

Telefon

E-Mail-Adresse

2. Angaben zur Person der/des Datenschutzbeauftragten

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Art. 37 ff. DSGVO)

Name, Vorname

Telefon

E-Mail-Adresse

3. Angaben zu den Verarbeitungstätigkeiten

Beschreibung der Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 30 Absatz 1 Buchst. b DSGVO)

Die Verarbeitung erfolgt zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung (§ 4 BbgSchulG) sowie zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung (§ 3 BbgSchulG)

Muster 1b

Beschreibung der Kategorien der **Personengruppe** (Art. 30 Absatz 1 Buchst. c DSGVO)

- sonstiges Schulpersonal (Personal des Schulträgers,)
- Personal des Trägers der Sozialhilfe (z.B. Einzelfallhelfer)
- Personen gemäß § 68 Abs. 3 BbgSchulG
- Personen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG
- sonstige Personengruppen

Aufzählung der Kategorien **personenbezogener Daten** (Art. 30 Absatz 1 Buchst. c DSGVO)

Die Schule verarbeitet für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende erforderlichen Daten:

- sonstiges Schulpersonal (Personal des Schulträgers,)

(z.B. Name, Vorname)

- Personal des Trägers der Sozialhilfe (z.B. Einzelfallhelfer)

(z.B. Name, Vorname)

- Personen gemäß § 68 Abs. 3 BbgSchulG

(z.B. Name, Vorname)

- Personen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG

(z.B. Name, Vorname)

- sonstige Personengruppen

(z.B. Name, Vorname)

(gegebenenfalls Beiblatt anlegen)

Muster 1b

Beschreibung der Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten	Die Verarbeitung erfolgt in nicht automatisierter Form grundsätzlich innerhalb der Schule.
Begründung der Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten	Die Verarbeitung ist erforderlich, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie das Recht auf Bildung umsetzen zu können, insbesondere ist die Verarbeitung erforderlich zur Organisation des Unterrichts, zur Sicherung eines geordneten Schulbetriebs sowie zur Durchsetzung der Schulpflicht.
Werden personenbezogene Daten an externe Stellen übermittelt (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d 1. Alternative DSGVO)	<p>Personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Aufgaben anderer Schulbehörden (staatliches Schulamt, MBS) oder des Schulträgers sowie bei einem Schulwechsel an andere Schulen übermittelt werden (vgl. § 65 Absatz 3 BbgSchulG i.V.m. § 6 Absatz 1 bis 4 und 6 DSV). Die Verarbeitung erfolgt darüber hinaus durch das MBS auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO.</p> <p>Personenbezogene Daten können an andere öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der anderen öffentlichen Stelle (z.B. Polizei, Jugendamt) erforderlich ist (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 1 und 4 BbgSchulG i.V.m. § 7 DSV).</p> <p>Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 2 BbgSchulG).</p>
Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d 2. Alternative DSGVO)	Entfällt
Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den Betroffenen (Art. 13 DSGVO)	Die Betroffenen erhalten ein Informationsblatt, indem sie darauf hingewiesen werden, welche personenbezogenen Daten in der Schule verarbeitet werden.
Festgelegte Lösungsfristen (Art. 30 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f DSGVO)	Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt, soweit sie für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr erforderlich sind.

Muster 1b

Kurzbeschreibung technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 30 Absatz 1 Buchst. g 32 Absatz 1 DSGVO)	Übermittlungsvorgänge werden aktenkundig gemacht (vgl. § 65 Absatz 6 BbgSchulG). Die Aufbewahrung von Akten mit personenbezogenen Daten erfolgt in verschlossenen Schränken und Räumen. Das Entfernen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 3 Absatz 1 DSV).
---	---

Erläuterungen:

Die Schulen sind verpflichtet, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten zu führen. Dieses ersetzt das bisherige Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 BbgDSG (alte Fassung).

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 BbgDSG kann das Verarbeitungsverzeichnis von jedermann eingesehen werden. Grundlage bildet § 6 Absatz 2 und 3 DSGVO.

Mit dem Verarbeitungsverzeichnis werden alle Verarbeitungsvorgänge abgedeckt, die in nicht automatisierter Form erfolgen. Soweit die Datenverarbeitung in automatisierter Form erfolgt, sind die Verarbeitungsvorgänge in einem gesonderten Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren, insbesondere wenn die Verarbeitung in Verfahren erfolgt, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO erfolgt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die bereichsspezifischen Rechtsvorschriften, insbesondere das Brandenburgische Schulgesetz und die Datenschutzverordnung Schulwesen sehr konkrete Regelungen darüber enthalten, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Deshalb kann im Verarbeitungsverzeichnis weitgehend auf diese Rechtsvorschriften verwiesen werden. Soweit sich an einzelnen Schulen Besonderheiten ergeben, ist das Verarbeitungsverzeichnis anzupassen oder zu ergänzen

Im Verzeichnis sind sämtliche nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, zu dokumentieren.

Bei der Beschreibung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist darzustellen auf welche Art und Weise ein Zugriff Unbefugter auf die Daten verhindert wird, zum Beispiel durch Lagerung der Akten in einen abschließbaren Aktenschrank.

Teil C

Muster 2a

Information über die bei der betroffenen Person (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal) erhobenen personenbezogenen Daten (Artikel 13 DSGVO)

Information über die personenbezogenen Daten, die bei Ihnen erhoben wurden und an der Schule verarbeitet werden (Artikel 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Beschreibung der **Personengruppe**

(bitte jeweils Personengruppe kenntlich machen, für die die Informationen bestimmt sind)

Schülerinnen und Schüler

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Zusammenhang mit dem begründeten Schulverhältnis.

Eltern

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Zusammenhang mit dem begründeten Schulverhältnis Ihres Kindes

Lehrkräfte

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Zusammenhang mit ihrem Unterrichtseinsatz an der Schule

sonstiges pädagogisches Personal

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Zusammenhang mit ihrem Einsatz an der Schule

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Art. 13 Absatz 1 Buchst. a)

Name der Schule

Straße

Postleitzahl und Ort

Name der Schulleiterin oder des Schulleiters

Name der stellv. Schulleiterin oder des stellv. Schulleiters

Telefon

E-Mail-Adresse

Muster 2a

3. Angaben zur Person der/des Datenschutzbeauftragten

(Art. 13 Absatz 1 Buchst. b i.V.m. Art. 37 ff. DSGVO)

Name, Vorname

Telefon

E-Mail-Adresse

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

(Art. 13 Absatz 1 Buchst. c DSGVO)

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung erfolgt zur Umsetzung der Ziele und Grundsatzätze der Erziehung und Bildung (§ 4 BbgSchulG) sowie zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung (§ 3 BbgSchulG).

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 DSGVO i.V.m. § 5 Absatz 1 BbgDSG i.V.m. § 65 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz i.V.m. der Datenschutzverordnung Schulwesen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&qid=1512569905604&from=DE>

<http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgdsg>

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/dsv_2014

Weitergehende Erläuterungen:

Die Schule verarbeitet alle in den Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen (DSV) vom 15. August 2012 (GVBl. II Nr. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. II Nr. 59) aufgeführten personenbezogenen Daten. Die Schule verarbeitet personenbezogene Daten über die in der Anlage 1 bis 9 der DSV aufgeführten personenbezogenen Daten hinaus nur, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe der Schule erforderlich ist oder Ihre Einwilligung vorliegt.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

(Art. 13 Absatz 1 Buchst. e DSGVO)

Die Verarbeitung erfolgt an der **Schule**.

Die personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Aufgaben anderer **Schulbehörden** (staatliches Schulamt, MBS) oder des **Schulträgers** sowie bei einem Schulwechsel an andere Schulen übermittelt werden (vgl. § 65 Absatz 3 BbgSchulG i.V.m. § 6 Absatz 1 bis 4 und 6 DSV). Die Verarbeitung erfolgt darüber hinaus durch das MBS auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO.

Personenbezogene Daten können an **andere öffentliche Stellen** übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der anderer öffentlichen Stelle (z.B. Polizei, Jugendamt) erforderlich ist (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 1 und 4 BbgSchulG i.V.m. § 7 DSV).

Personenbezogene Daten können an **Einzelpersonen oder private Einrichtungen** nur mit Ihrer Einwilligung übermittelt werden, es sein denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt Ihr Geheimhaltungsinteresse (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 2 BbgSchulG).

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

(Art. 13 Absatz 1 Buchst. f DSGVO)

Personenbezogene Daten werden bei einem Schulwechsel an eine andere **Schule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** nur auf Antrag der ausländischen Schule übertragen (vgl. § 6 Absatz 5 DSV). Die Übertragung umfasst alle personenbezogenen Daten, die für die Erstellung eines pädagogischen Gutachtens zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogener Daten

(Art. 13 Absatz 2 Buchst. a DSGVO)

Die Löschung personenbezogener Daten richtet sich nach § 12 DSV.

8. Betroffenenrechte

(Art. 13 Absatz 2 Buchst. b bis f DSGVO)

Sie können folgende Rechte geltend machen:

Auskunft/Akteneinsicht (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten. Das Recht auf Erhalt einer Kopie ist gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO grundsätzlich zu gewährleisten.

Muster 2a

Berichtigung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

Löschung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

Widerspruch (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Widerruf der Einwilligung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. c DSGVO):

Sie haben gemäß Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, uns erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne dass Ihnen dadurch Nachteile entstehen, zu widerrufen.

Beschwerde (Art. 13 Absatz 2 Buchst. d DSGVO):

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Muster 2a

Erläuterungen:

Werden personenbezogene Daten bei Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, bei Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal erhoben, sind diese gemäß Artikel 13 DSGVO entsprechend zu informieren. Nehmen z.B. Eltern mit der Schule im Rahmen eines Schulwechsels, der Anmeldung an der Schule für die Jahrgangsstufe 1, Jahrgangsstufe 6 (LuBk) oder Jahrgangsstufe 7 Kontakt mit der Schule auf und werden hierbei personenbezogene Daten erhoben, sind diese entsprechend dem Muster 2a zu informieren.

Grundsätzlich erhalten die Eltern ein Schreiben gemäß Muster 2a, wenn ein Schulverhältnis begründet wird. Soweit volljährige Schülerinnen und Schüler ein Schulverhältnis begründen (dieser Fall wird nur in der Sekundarstufe II in Betracht kommen), sind diese direkt mit Muster 2a zu informieren.

Teil C

Muster 2b

Information über die bei der betroffenen Person (sonstiges Schulpersonal, Personal des Trägers der Sozialhilfe, Personen gemäß § 68 Abs. 3 BbgSchulG, sonstige Personengruppen) erhobenen personenbezogenen Daten (Artikel 13 DSGVO)

Information über die personenbezogenen Daten, die bei Ihnen erhoben wurden und an der Schule verarbeitet werden (Artikel 13 DSGVO)

Die Schule verarbeitet personenbezogene Daten, die bei Ihnen erhoben wurden. Werden personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben, ist die Schule gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Ihnen zum Zeitpunkt der Erhebung folgende Informationen mitzuteilen:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Beschreibung der **Personengruppe**

(bitte jeweils Personengruppe kenntlich machen, für die die Informationen bestimmt sind)

- sonstiges Schulpersonal** (Personal des Schulträgers)
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit in der Schule
 - Personal d. Trägers d. Sozialhilfe** (z.B. Einzelfallhelfer)
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Zusammenhang mit dem begründeten Schulverhältnis Ihres Kindes
 - Personen gemäß § 68 Absatz 3 BbgSchulG**
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Zusammenhang mit ihrem Unterrichtseinsatz an der Schule
 - Sonstige Personengruppen**
-
-

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Zusammenhang mit ihrem Einsatz an der Schule

Muster 2b

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Art. 13 Absatz 1 Buchst. a)

Name der Schule

Straße

Postleitzahl und Ort

Name der Schulleiterin oder des Schulleiters

Name der stellv. Schulleiterin oder des stellv. Schulleiters

Telefon

E-Mail-Adresse

3. Angaben zur Person der/des Datenschutzbeauftragten

(Art. 13 Absatz 1 Buchst. b i.V.m. Art. 37 ff. DSGVO)

Name, Vorname

Telefon

E-Mail-Adresse

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

(Art. 13 Absatz 1 Buchst. c DSGVO)

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung erfolgt zur Umsetzung der Ziele und Grundsatzätze der Erziehung und Bildung (§ 4 BbgSchulG) sowie zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung (§ 3 BbgSchulG).

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 DSGVO i.V.m. § 5 Absatz 1 BbgDSG § 65 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz i.V.m. der Datenschutzverordnung Schulwesen

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&qid=1512569905604&from=DE>
- <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgdsg>
- <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>
- https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/dsv_2014

Weitergehende Erläuterungen:

Die Schule verarbeitet alle in den Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen (DSV) vom 15. August 2012 (GVBl. II Nr. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. II Nr. 59) aufgeführten personenbezogenen Daten. Die Schule verarbeitet personenbezogene Daten über die in der Anlage 1 bis 9 der DSV aufgeführten personenbezogenen Daten hinaus nur, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe der Schule erforderlich ist oder Ihre Einwilligung vorliegt.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

(Art. 13 Absatz 1 Buchst. e DSGVO)

Die Verarbeitung erfolgt an der Schule.

Die personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Aufgaben anderer **Schulbehörden** (staatliches Schulamt, MBS) oder des **Schulträgers** sowie bei einem Schulwechsel an andere Schulen übermittelt werden (vgl. § 65 Absatz 3 BbgSchulG i.V.m. § 6 Absatz 1 bis 4 und 6 DSV). Die Verarbeitung erfolgt darüber hinaus durch das MBS auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO.

Personenbezogene Daten können an **andere öffentliche Stellen** übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der anderer öffentlichen Stelle (z.B. Polizei, Jugendamt) erforderlich ist (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 1 und 4 BbgSchulG i.V.m. § 7 DSV).

Personenbezogene Daten können an **Einzelpersonen oder private Einrichtungen** nur mit Ihrer Einwilligung übermittelt werden, es sein denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt Ihr Geheimhaltungsinteresse (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 2 BbgSchulG).

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

(Art. 13 Absatz 1 Buchst. f DSGVO)

Entfällt

7. Dauer der Speicherung der personenbezogener Daten

(Art. 13 Absatz 2 Buchst. a DSGVO)

Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt, soweit sie für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr erforderlich sind.

8. Betroffenenrechte

(Art. 13 Absatz 2 Buchst. b bis f DSGVO)

Sie können folgende Rechte geltend machen:

Auskunft/Akteneinsicht (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten. Das Recht auf Erhalt einer Kopie ist gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO grundsätzlich zu gewährleisten.

Berichtigung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

Muster 2b

Löschung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

Widerspruch (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Widerruf der Einwilligung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. c DSGVO):

Sie haben gemäß Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, uns erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne dass Ihnen dadurch Nachteile entstehen zu widerrufen.

Beschwerde (Art. 13 Absatz 2 Buchst. d DSGVO):

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Teil C

Muster 3

Information über die personenbezogenen Daten, die nicht bei Ihnen erhoben wurden und an der Schule verarbeitet werden (Artikel 14 DSGVO)

Die Schule verarbeitet personenbezogene Daten, die nicht bei Ihnen erhoben wurden. Werden personenbezogene Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, ist die Schule gemäß Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Ihnen folgende Informationen mitzuteilen:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Beschreibung der **Personengruppe**

(bitte jeweils Personengruppe kenntlich machen, für die die Informationen bestimmt sind)

Schülerinnen und Schüler

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Zusammenhang mit dem begründeten Schulverhältnis.

Eltern

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Zusammenhang mit dem begründeten Schulverhältnis Ihres Kindes

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Art. 14 Absatz 1 Buchst. a)

Name der Schule

Straße

Postleitzahl und Ort

Name der Schulleiterin oder des Schulleiters

Name der stellv. Schulleiterin oder des stellv. Schulleiters

Telefon

E-Mail-Adresse

3. Angaben zur Person der/des Datenschutzbeauftragten

(Art. 14 Absatz 1 Buchst. b i.V.m. Art. 37 ff. DSGVO)

Name, Vorname

Telefon

E-Mail-Adresse

Muster 3

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

(Art. 14 Absatz 1 Buchst. c DSGVO)

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Verarbeitung erfolgt zur Umsetzung der Ziele und Grundsatzätze der Erziehung und Bildung (§ 4 BbgSchulG) sowie zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung (§ 3 BbgSchulG).
... (evtl. weiter konkretisieren) ...

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 DSGVO i.V.m. § 5 Absatz 1 BbgDSG i.V.m. § 65 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz i.V.m. der Datenschutzverordnung Schulwesen

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&qid=1512569905604&from=DE>
- <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgdsg>
- <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>
- https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/dsv_2014

Weitergehende Erläuterungen:

Die Schule verarbeitet alle in den Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen (DSV) vom 15. August 2012 (GVBl. II Nr. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl. II Nr. 59) aufgeführten personenbezogenen Daten. Die Schule verarbeitet personenbezogene Daten über die in der Anlage 1 bis 9 der DSV aufgeführten personenbezogenen Daten hinaus nur, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe der Schule erforderlich ist oder Ihre Einwilligung vorliegt.

5. Quelle der Daten

(Art. 14 Absatz 2 Buchst. f DSGVO)

Ihre Daten wurden von der Schule bei ... (*Bezeichnung der Quelle*) ... erhoben.

6. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

(Art. 14 Absatz 1 Buchst. d DSGVO)

Die Schule verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen:
... (*Bezeichnung der erhobenen Daten*)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

(Art. 14 Absatz 1 Buchst. e DSGVO)

Die Verarbeitung erfolgt an der **Schule**.

Die personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Aufgaben anderer **Schulbehörden** (staatliches Schulamt, MBS) oder des **Schulträgers** sowie bei einem Schulwechsel an andere Schulen übermittelt werden (vgl. § 65 Absatz 3 BbgSchulG i.V.m. § 6 Absatz 1 bis 4 und 6 DSV). Die Verarbeitung erfolgt darüber hinaus durch das MBS auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO.

Personenbezogene Daten können an **andere öffentliche Stellen** übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der anderer öffentlichen Stelle (z.B. Polizei, Jugendamt) erforderlich ist (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 1 und 4 BbgSchulG i.V.m. § 7 DSV).

Personenbezogene Daten können an **Einzelpersonen oder private Einrichtungen** nur mit Ihrer Einwilligung übermittelt werden, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt Ihr Geheimhaltungsinteresse (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 2 BbgSchulG).

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

(Art. 14 Absatz 1 Buchst. f DSGVO)

Personenbezogene Daten werden bei einem Schulwechsel an eine andere Schule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur auf Antrag der ausländischen Schule übertragen (vgl. § 6 Absatz 5 DSV). Die Übertragung umfasst alle personenbezogenen Daten, die für die Erstellung eines pädagogischen Gutachtens zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogener Daten

(Art. 14 Absatz 2 Buchst. a DSGVO)

Die Löschung personenbezogener Daten richtet sich nach § 12 DSV.

8. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

Auskunft/Akteneinsicht (Art. 14 Absatz 2 Buchst. c DSGVO):

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten. Das Recht auf Erhalt einer Kopie ist gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO grundsätzlich zu gewährleisten.

Muster 3

Berichtigung (Art. 14 Absatz 2 Buchst. c DSGVO):

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

Löschung (Art. 14 Absatz 2 Buchst. c DSGVO):

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 14 Absatz 2 Buchst. c DSGVO):

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

Widerspruch (Art. 14 Absatz 2 Buchst. c DSGVO):

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Widerruf der Einwilligung (Art. 14 Absatz 2 Buchst. d DSGVO):

Sie haben gemäß Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, uns erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne dass Ihnen dadurch Nachteile entstehen, zu widerrufen.

Beschwerde (Art. 14 Absatz 2 Buchst. e DSGVO):

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.
Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Muster 3

Erläuterungen:

Eines entsprechenden Informationsblattes bedarf es nicht, wenn die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern bereits über die Informationen verfügen oder die Erlangung der personenbezogenen Daten durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt ist (vgl. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a und c DSGVO). In Anbetracht dessen, dass über die in den Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen enthaltenden personenbezogenen Daten hinaus weitere Daten nur erhoben werden dürfen, wenn diese erforderlich sind bzw. eine Einwilligung vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass diese Informationsblatt nur im Ausnahmefall erforderlich ist.

Teil C

Muster 4

Datenschutzerklärung für Schulhomepage

Datenschutzerklärung

A. Name und Anschrift des Verantwortlichen

(gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. 4 Nummer 7 DSGVO)

X-Schule
Schulstraße 2
12345 Musterdorf
Telefon ...
E-Mail ...

Vertretungsberechtigt

Max Mustermann, Schulleiterin/Schulleiter

B. Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten

(gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b)

Telefon ...
E-Mail ...

C. Information über die Erhebung personenbezogener Daten, Speicherdauer

Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten bei Nutzung unserer Website. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen.

Bei Ihrer Kontaktaufnahme mit uns über ein Kontaktformular werden die von Ihnen mitgeteilten Daten (Ihre E-Mail-Adresse, ggf. Ihr Name und Ihre Telefonnummer) von uns gespeichert, um Ihre Fragen zu beantworten. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

D. Erhebung und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Besuch unserer Website

Bei der bloß informatorischen Nutzung der Website, also wenn Sie sich nicht registrieren oder uns anderweitig Informationen übermitteln, erheben wir nur die personenbezogenen Daten, die Ihr Browser an unseren Server übermittelt. Wenn Sie unsere Website betrachten, erheben wir die folgenden Daten, die für uns technisch erforderlich sind, um Ihnen unsere Website anzuzeigen und die Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten. *(Hinweis: ggf. ergänzen oder erweitern, wenn Zwecke vorliegen oder der Zweck näher bestimmbar ist)* Die Verarbeitung erfolgt allein für diese Zwecke:

Muster 4

- IP-Adresse
- Datum und Uhrzeit der Anfrage
- Zeitzonendifferenz zur Greenwich Mean Time (GMT)
- Inhalt der Anforderung (konkrete Seite)
- Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode
- jeweils übertragene Datenmenge
- Website, von der die Anforderung kommt
- Browser
- Betriebssystem und dessen Oberfläche
- Sprache und Version der Browsersoftware.

(Hinweis: Die Aufzählung ist auf die jeweilige Einstellung der Webseite anzupassen. Insoweit kann es sein, dass einzelne hier aufgenommene Daten entfallen können oder andere hinzugefügt werden müssen)

E. Erhebung und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Kontaktaufnahme

Sofern Sie den Kontakt mit uns aufnehmen, werden neben den o.g. Daten auch die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten automatisch gespeichert. Diese Daten werden für Zwecke der Bearbeitung Ihres Anliegens und der Kontaktaufnahme mit Ihnen gespeichert, soweit dies hierfür erforderlich ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Sie einen Termin für ein Gespräch bei der Schulleitung vereinbaren wollen. *(Hinweis: ggf. ergänzen, wenn Zweck näher bestimmbar ist)*

Wenn Sie Gebrauch von unserem Kontaktformular machen, werden die folgenden personenbezogenen Daten von Ihnen gespeichert:

- Ihr Name,
- Ihre Anschrift,
- Ihre E-Mail-Adresse

(Hinweis: Die Aufzählung ist auf die jeweilige im Kontaktformular anzugebenen Daten anzupassen. Insoweit kann es sein, dass einzelne hier aufgenommene Daten entfallen können oder andere hinzugefügt werden müssen. Bei der Gestaltung von Kontaktformularen ist darauf zu achten, dass nur so viele Daten erhoben werden, wie tatsächlich erforderlich sind).

Die Löschung der Daten erfolgt, sobald deren Speicherung für die Bearbeitung Ihres Anliegens nicht mehr erforderlich ist (Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e).

F. Verwendung von Cookies

Ein Cookie ist eine kleine Textdatei, die von Ihrem Browser (z.B. Firefox, Chrome, Microsoft Explorer/Edge, Safari etc.) auf der Festplatte Ihres Rechners (i.e.S. Ihrem Betriebssystem) gespeichert wird.

(Für den Fall, dass keine Cookies verwandt werden)

Dieses Internet-Angebot verwendet **keine Cookies**.

(Für den Fall, dass Cookies verwandt werden, die nur den Besuch dokumentieren – Verwendung von „Transiente Cookies“)

Diese Website nutzt „**Transiente Cookies**“. Hierzu gehören sogenannte „Session-Cookies“. Beim Aufruf unserer Seiten wird ein „Session-Cookie“ gesetzt, das die Identität der Browser-Sitzung auf Ihrem Rechner festhält und nach Ende der Browser-Sitzung wieder von Ihrem Rechner gelöscht wird. Die Verwendung des Session-Cookies erfolgt aus technischen Gründen. Die durch diese Cookies verarbei-

Muster 4

teten Daten sind nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO für eine technische Optimierung der Bereitstellung unserer Internetseite erforderlich in Ihrem Browser erforderlich. ...

(Hinweis: soweit transiente Cookies über die technische Optimierung hinaus zu weiteren Zwecken (z. B. Webshop, nur mit Anmeldung zugängliche Bereiche der Seite) genutzt werden, sind diese Zwecke konkret zu beschreiben) ...

Diese Informationen werden nach Ende der Sitzung gelöscht und stehen in späteren Browser-Sitzungen nicht mehr zur Verfügung.

Die meisten Browser sind so eingestellt, dass sie Cookies automatisch akzeptieren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Browser so einzustellen, dass keine Cookies gespeichert werden. In diesem Fall besteht allerdings die Möglichkeit, dass Sie nicht den vollen Funktionsumfang unserer Internetseiten nutzen können.

(Für den Fall, dass Cookies verwendet werden, die nicht nur den Besuch dokumentieren – Verwendung von „permanente Cookies“)
Diese Website nutzt „permanente“ bzw. „persistente“ Cookies. Hierbei handelt es sich um Cookies, die auch nach dem Schließen des Browsers gespeichert bleiben. So kann z.B. der Login-Status gespeichert werden, wenn die Nutzer diese nach mehreren Tagen aufsuchen. Die Dauer der Speicherung des persistenten Cookies auf ihrem Gerät ist je nach Cookie unterschiedlich. Persistente Cookies ermöglichen, dass Ihr Gerät erkannt wird nachdem eine Browser-Sitzung beendet ist und eine neue Browser-Sitzung begonnen hat.

Bezeichnung Cookies	Speicherdauer	Zweck
...	z.B. ... Stunden/Tage	z.B. Optimierung Benutzerfreundlichkeit z.B. Funktionen unserer Internetseite

(Hinweise:

- Soweit „permanente“ bzw. „persistente“ Cookies verwendet werden, ist der jeweilige Zweck so ausführlich zu beschreiben, dass der Adressat diesen erfassen kann. Je länger die Speicherdauer, je deutlicher muss der Zweck erläutert werden.*
- Die Regelungen zur Werbung an Schulen gemäß § 47 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz, insbesondere das Werbung auf den Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt ist, sind zu beachten.)*
- Für ein personalisiertes, cookiegestütztes Tracking zu Werbezwecken oder auch zu Zwecken der Analyse der Nutzung der Webseite bzw. anderen „Marktforschungszwecken“ (sog. Analytics) besteht grundsätzlich keine Erforderlichkeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Schule und sollte insoweit auch unterbleiben. Dabei ist eine anonyme Reichweitenmessung, d. h. das bloße Zählen, wie viele Zugriffe auf welche Angebote erfolgt sind, in der Regel zulässig, nicht aber die personalisierte Form.*

Die meisten Browser sind so eingestellt, dass sie Cookies automatisch akzeptieren. Es besteht die Möglichkeit, den Browser so einzustellen, dass keine Cookies gespeichert werden. In diesem Fall besteht allerdings die Möglichkeit, dass Sie nicht den vollen Funktionsumfang unserer Internetseiten nutzen können.

G. Betroffenenrechte

(Art. 13 Absatz 2 Buchst. b bis f DSGVO)

Sie können folgende Rechte geltend machen:

Auskunft/Akteneinsicht (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Muster 4

Berichtigung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

Löschung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht oder nicht mehr erforderlich ist oder eine etwaige Einwilligung widerrufen wurde. und einwilligung vorliegt.

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

Widerspruch (Art. 13 Absatz 2 Buchst. b DSGVO):

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 13 Absatz 2 Buchst. c DSGVO):

Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, kann der Betroffene diese jederzeit für den entsprechenden Zweck widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der getätigten Einwilligung bleibt bis zum Eingang des Widerrufs unberührt.

Beschwerde (Art. 13 Absatz 2 Buchst. d DSGVO):

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.
Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Muster 4

Erläuterungen:

In die Datenschutzerklärung der Schule ist nur das aufzunehmen, was den möglichen Aktivitäten auf der Schulhomepage entspricht.

Teil C

Muster 5

Einwilligungserklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO

Kopfbogen der Schule ...

Ort, Datum ...

... **Sachverhalt/Verfahren für die personenbezogene Daten erforderlich sind**) ...

Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO

Sehr geehrte Frau ... (Name) .., sehr geehrter Herr ... (Name),
liebe/r ... (Vorname der Schülerin oder des Schülers),

in o.g. Angelegenheit ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erheben, die nicht in der Anlage 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen erfasst sind. Ich bitte Sie daher um Ihre Einwilligung. Ich möchte Ihnen hierzu folgende Hinweise geben:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt durch die ... (Schule, mit Anschrift) ...

Die Einwilligung bezieht sich auf folgende **personenbezogene Daten** (Was?):

... (konkrete Beschreibung der personenbezogenen Daten) ...

... (konkrete Beschreibung der personenbezogenen Daten) ...

... (konkrete Beschreibung der personenbezogenen Daten) ...

Die Einwilligung bezieht sich auf folgenden **Zweck** (Wofür?):

Wir benötigen diese Daten für ... (Beschreibung des Zwecks) ...

Die erhobenen Daten werden in nicht automatisierter Form in automatisierter Form verarbeitet.

Die Daten werden allein durch die Schule für den o.G. Zweck verarbeitet. Sie werden insbesondere nicht im Internet veröffentlicht. Die Löschung der o.g. Daten erfolgt ... (Zeitpunkt, zu dem die Löschung der Daten erfolgen wird, z.B. unmittelbar nach Abschluss des o.g. Verfahrens)...

Es besteht das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den **Widerruf der Einwilligung** wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die Einwilligung ist **freiwillig**. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass keine Nachteile entstehen, wenn keine Einwilligung erteilt oder eine erteilte Einwilligung widerrufen wird.

Ich informiere Sie darüber, dass Sie gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, auf Löschung oder Einschränkung. Zudem informiere ich Sie darüber, dass Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zusteht.

(Unterschrift ... Schulleiterin / Schulleiter ...)

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

... (Sachverhalt/Verfahren für die personenbezogene Daten erforderlich sind) ...

Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO

Hiermit willige ich ein, dass die nachfolgenden personenbezogenen Daten durch die ...(Schule, mit Anschrift) ... verarbeitet werden: (Bitte ankreuzen!)

- ... (konkrete Beschreibung der personenbezogenen Daten) ...
- ... (konkrete Beschreibung der personenbezogenen Daten) ...
- ... (konkrete Beschreibung der personenbezogenen Daten) ...

Mir ist bekannt, dass diese Daten für ... (Beschreibung des Zwecks) ... verarbeitet werden.

Ich willige ein, dass die erhobenen Daten in nicht automatisierter Form in automatisierter Form verarbeitet werden.

Hinweise und Informationen

Ich wurde darüber informiert, dass die Einwilligung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden kann. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der o.g. personenbezogenen Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Soweit die Einwilligung von mir nicht widerrufen wird, gilt sie so lange, wie die personenbezogenen Daten für die Erfüllung des o.g. Zwecks erforderlich sind. Soweit sie nicht mehr erforderlich sind, sind sie zu löschen.

Meine Einwilligung erfolgt freiwillig. Ich bin darüber informiert worden, dass aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung mir keine Nachteile entstehen.

Ich bin darüber informiert worden, dass ich gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über meine personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, auf Löschung oder Einschränkung. Zudem bin ich darüber informiert worden, dass mir ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zusteht.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

und

[evtl. ab dem 14. Geburtstag bei vorliegender Einsichtsfähigkeit: Unterschrift Schülerin / Schüler]

Muster 5

Erläuterung:

Schulen sind gemäß § 65 des Brandenburgischen Schulgesetzes berechtigt, die in den Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen (DSV) aufgeführten personenbezogenen Daten von schulpflichtig werdenden Kindern für die erstmalige Aufnahme in die Schule sowie von den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, von Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal zu verarbeiten. Nicht in den Anlagen 1 bis 9 DSV aufgeführte personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Schulen erforderlich sind oder die oder der Betroffene oder bei Minderjährigen deren Eltern eingewilligt haben (vgl. § 1 Absatz 1 DSV).

Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die Schule nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (vgl. Artikel 7 Absatz 1 DSGVO).

Teil C

Muster 5a

Einwilligungserklärung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern durch die Schule

Kopfbogen der Schule ...

Ort, Datum ...

Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern

Einwilligungserklärung

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

Großeltern – und vielleicht Sie/Ihr selbst – werden sich noch an die Zeit erinnern, als die Abbildung des eigenen Kindes oder der Enkelkinder in der Zeitung stolz ausgeschnitten und sorgsam aufbewahrt wurden. Mit der voranschreitenden digitalen Technik erweitern sich nicht nur die Möglichkeiten der Nutzung fotografischer Abbildungen sondern auch die deren Missbrauchs. Unter Berücksichtigung dieses Spannungsfeldes ist es uns wichtig, Ihnen einerseits die Sicherheit geben, dass mit fotografischen Abbildungen in unserer Schule sorgsam umgegangen wird und andererseits Sie/Dich unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Maßgaben um Ihre/Deine Unterstützung bitten.

Als Schule möchten wir unsere vielfältigen Aktivitäten gern medial präsentieren und auf unserer Schulhomepage, in Schülerzeitungen, Broschüren, Chroniken und im Jahrbuch sowie in Berichten für die Tageszeitung – auch personenbezogen – darstellen. Zur Illustration sollen auch Fotos aus dem Schulleben verwendet werden, auf denen Schülerinnen und Schüler individuell erkennbar sind. Aus rechtlichen Gründen ist hierzu in der Regel grundsätzlich Ihre Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung bezieht sich auf folgenden **Zwecke** (Was?):

Wir möchten insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos veröffentlichen können. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Die Einwilligung bezieht sich auf folgende **öffentlichkeitswirksame Medien** (Wo?):

Wir möchten diese Texte und Fotos an Tageszeitungen oder nicht kommerzielle Stellen wie z.B. Fördervereine zur Veröffentlichung übermitteln sowie im Internet z.B. auf der Homepage der Schule (... Bezeichnung Homepage...), in Druckwerken der Schule Jahrbücher, Chroniken) der Schule nutzen können. Dies umfasst die Namensnennung (z.B. – bei Preisverleihungen und Belobigungen, erfolgreicher Abschluss- oder Zwischenprüfung, bei Berichten über Projekte oder besondere Leistungen) sowie Personenabbildungen (z.B. – bei schulischen Veranstaltungen, bei Berichten über Wettbewerbe und Projekte)

Muster 5a

Ich möchte Ihnen folgende **datenschutzrechtliche Risiken** hinweisen:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schülerinnen und Schüler jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und in Internetarchiven gespeichert werden. Entsprechende Daten können somit auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese veröffentlichten Daten mit derzeit weiteren oder zukünftig im Internet verfügbaren Daten der Schülerinnen und Schüler verknüpfen und damit Persönlichkeitsprofile erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen.

Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen des Schülers/ der Schülerin erteilt/erteilen der/die Unterzeichnende(n) eine jederzeit für die Zukunft **widerrufliche Einwilligung** (siehe Anmeldeformular). Bei Druckwerken ist die Einwilligung in der Regel dann nicht mehr widerruflich, wenn der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs dürfen Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d. h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist **freiwillig**. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Ihnen/Dir keine Nachteile entstehen, wenn Sie/Du uns keine Einwilligung erteilen/ist oder eine erteilte Einwilligung widerrufen wird.

(Unterschrift ... Schulleiterin / Schulleiter ...)

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

1) Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich / willigen wir wie folgt in die Veröffentlichung der o.g. personenbezogenen Daten einschließlich Fotos/Videos, die während der Schulzeit entstehen, der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: *(Bitte ankreuzen!)*

Wo?

- Jahresbericht der Schule
- Örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.....de
(Siehe hierzu den Hinweis unten!)
- ... (evtl. weitere Bereich ergänzen) ...

Was?

- Fotos
- Videos
- Andere Personenbezogene Daten (z.B. Vorname, Name, Alter)

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen. Ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigefügt.

2) Anfertigung von Videoaufzeichnungen

Hiermit willige ich / willigen wir in die Anfertigung von Videoaufzeichnungen innerhalb des Unterrichts ein: *(Bitte ankreuzen!)*

- Videoaufzeichnung im Sportunterricht für folgenden Zweck:
[Eintragung des Zwecks durch die Schule]
- Videoaufzeichnung im Schulbetrieb für folgenden Zweck:
[Eintragung des Zwecks durch die Schule]
- Tonaufzeichnungen im Schulbetrieb für folgenden Zweck:
[Eintragung des Zwecks durch die Schule]

Die Aufnahmen werden nur innerhalb des Unterrichts verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Hinweise und Informationen

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zu.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

und

[evtl. ab dem 14. Geburtstag bei vorliegender Einsichtsfähigkeit: Unterschrift Schülerin / Schüler]

Erläuterung:

Die Verbreitung von Fotoaufnahmen in der Schule richtet sich nach dem Recht am eigenen Bild, welches insbesondere durch Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 GG (vgl. auch Nummer 16 Absatz 3 VV-Schulbetrieb) geregelt wird. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die Schule nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (vgl. Artikel 7 Absatz 1 DSGVO).

Muster 5a

Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden datenschutzrechtlichen Maßgaben, gelangen dann an Bedeutung, wenn fotografische Abbildungen von der Schule verarbeitet (z.B. Einstellung auf der Homepage) werden. Die bisher geltenden Maßgaben haben sich mit dem Inkrafttreten der DSGVO nicht verändert. Rechtsgrundlage ist jedoch nunmehr Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO. Insoweit können bisher verwandte Einwilligungserklärungen weiter verwandt werden, soweit sie hinsichtlich der Verwendung der fotografischen Abbildungen, der Dauer der Verwendung, der evtl. Nutzung durch Dritte, der bestehenden Risiken und der Möglichkeit des Widerrufs ausreichend informieren und konkretisierende Aussagen enthalten. Deutlich hervortreten muss die Freiwilligkeit der Einwilligung!!!

Grundsätzlich gilt die Einwilligung für ein Schuljahr und ist daher vor/zu Beginn eines Schuljahres bei Bedarf erneut einzuholen.

Teil C

Muster 5b

Einwilligungserklärung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern für die interne Auswertung in der Lehrkräfteaus- und -fortbildung

Kopfbogen der Schule ...

Ort, Datum ...

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

für die Lehrkräfteaus- und – Fortbildung ist es von großem Nutzen, wenn Ton- und Videoaufnahmen von Unterrichtseinheiten erstellt und auf dieser Grundlage gemeinsam mit den Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten methodische und didaktische Auswertungen vornehmen zu können. Entsprechende Aufzeichnungen dienen allein der Veranschaulichung methodischer und didaktischer Unterrichtsabläufe in Bezug auf die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten:

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

(Unterschrift ... Schulleiterin / Schulleiter ...)

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

Hiermit willige ich/willigen wir in die Nutzung der personenbezogenen Daten der oben bezeichneten Person einschließlich entsprechend erzeugter Ton- bzw. Videoaufnahmen von Unterrichtssequenzen in teilnehmerbegrenzten Räumen im Rahmen der Lehrkräfteaus- und -fortbildung ein.

Die Aufnahmen werden nur innerhalb des Unterrichts verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Hinweise und Informationen:

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann sich der Widerruf auch nur auf einen Teil der Einwilligung beziehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden nach Auswertung mit den Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zu.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Es erfolgt keine Veröffentlichung im Internet.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

und

[evtl. ab dem 14. Geburtstag bei vorliegender Einsichtsfähigkeit: Unterschrift Schülerin / Schüler]

Erläuterungen:

Die Verbreitung von Fotoaufnahmen in der Schule richtet sich nach dem Recht am eigenen Bild, welches insbesondere durch Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1GG (vgl. auch Nummer 16 Absatz 3 VV-Schulbetrieb) geregelt wird. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die Schule nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (vgl. Artikel 7 Absatz 1 DSGVO).

Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden datenschutzrechtlichen Maßgaben, gelangen dann an Bedeutung, wenn fotografische Abbildungen von der Schule verarbeitet (z.B. Einstellung auf der Homepage) werden. Die bisher geltenden Maßgaben haben sich mit dem Inkrafttreten der DSGVO nicht verändert. Rechtsgrundlage ist jedoch nunmehr Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO. Insoweit können bisher verwandte Einwilligungserklärungen weiter verwandt werden, soweit sie hinsichtlich der Verwendung der fotografischen Abbildungen, der Dauer der Verwendung, der evtl. Nutzung durch Dritte, der bestehenden Risiken und der Möglichkeit des Widerrufs ausreichend informieren und konkretisierende Aussagen enthalten. Deutlich hervortreten muss die Freiwilligkeit der Einwilligung!!!

Teil C

Muster 6

Benennung Datenschutzbeauftragte/r (Artikel 37 DSGVO)

Kopfbogen der Schule ...

Ort, Datum ...

Datenschutzbeauftragte/r der ...(Benennung der Schule) ...

Benennung

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

mit Wirkung vom ... (Datum) ... benenne ich Sie gemäß Art. 37 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zur/zum

Beauftragten für den Datenschutz.

In dieser Funktion sind Sie der Schulleitung unmittelbar unterstellt, jedoch nicht weisungsgebunden. Ihre Aufgabe beinhaltet u.a. die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie die Beratung der Schulleiterin/des Schulleiters in datenschutzrechtlichen Fragestellungen. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus Art. 39 DSGVO.

Sie sind Ansprechpartner/in für Betroffene (d.h. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte). Lehrkräfte können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an Sie wenden.

Auf Ihre Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Identität von Betroffenen sowie der Umstände, die Rückschlüsse auf die Betroffenen zulassen – soweit Sie nicht davon durch die Betroffenen ausdrücklich befreit sind –, weise ich Sie besonders hin.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Tätigkeit viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift ... Schulleiterin / Schulleiter ...)



D

D Frequently Asked Questions

Hinweise zur Umsetzung der
Datenschutz-Grundverordnung
Handreichung für Schulen
in öffentlicher Trägerschaft

D Frequently Asked Questions

Häufig gestellte Fragen zu den Hinweisen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung an Schulen?	2
2. Braucht jede Schule eine/n Datenschutzbeauftragte/n	2
3. Innerhalb welcher Frist ist ein/e Datenschutzbeauftragte/r zu benennen	2
4. Hat jede Schule ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen?	3
5. Sind durch das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten alle Dokumentationspflichten erfüllt?	3
6. Welche Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten kommen in Betracht?	3
7. Wann und wie ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen?	4
8. Ist ein Datenschutzkonzept durch die Schule zu erstellen? Was muss der Verantwortliche im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung überprüfen?	5
9. Wie kann generell eine Einwilligung erfragt oder erklärt werden?	6
10. Ist es zulässig, private personenbezogene Daten der Lehrkräfte ohne Einwilligung im Intranet der Schule zugänglich zu machen?	6
11. Dürfen Fotos auf schulischen Veranstaltungen gemacht werden?	6
12. Was ist beim Betreiben der Schulhomepage zu beachten?	7
13. Sind generell alle Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO durch eine Datenschutzerklärung auf der Homepage erfüllt?	8
14. Wie sind E-Mails an mehrere Adressatinnen und Adressaten zu versenden?	8
15. Sind die Auskünfte nach Artikel 15 DSGVO für die betroffene Person kostenpflichtig?	9
16. Hat der Verantwortliche der betroffenen Person die Informationen gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO zeitnah zur Verfügung zu stellen?	9
17. Gilt die Datenschutz-Grundverordnung auch für eine Auftragsdatenverarbeitung?	9
18. Ist es zulässig, Vertretungspläne innerhalb oder außerhalb der Schule einsehbar zu machen?	10
19. Dürfen Nachholtermine im Schulgebäude oder im Intranet veröffentlicht werden?	10
20. Darf eine Lehrkraft Daten auf einem Handy bzw. Mobilfunktelefon einer Schülerin oder eines Schülers auslesen?	10
21. Dürfen private Geräte und/oder USB Sticks innerhalb und/oder außerhalb der Schule und im Rahmen der dienstlichen Aufgabenerfüllung genutzt werden?	10
22. Gilt die Datenschutz-Grundverordnung auch für die analoge Datenverarbeitung in Papierform?	11
23. Gibt es Regelungen für die Aufbewahrungsdauer und Löschung von Daten in der Schule?	11
24. Wie ist mit Datenpannen umzugehen?	11
25. Wer kontrolliert die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung durch die Schule?	11
26. Können bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung Bußgelder oder Kosten auf die Schule zukommen?	12
27. Welche Vorgaben gelten für die Mitwirkung von Eltern in schulischen Gremien?	12
28. Ist die Nutzung von Online-Lernplattformen zulässig?	12
29. Wo finde ich weiterführende Informationen über die Datenschutz-Grundverordnung?	13

1. Wer ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung an Schulen?

Verantwortlicher im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO ist die Schule selbst. Nach den einschlägigen schul-, beamten-, arbeits- und organisationsrechtlichen Bestimmungen verbleibt die Letztverantwortlichkeit bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, weil sie oder er Leiterin oder Leiter der datenverarbeitenden Stelle ist und weil sie oder er die Schule nach außen vertritt sowie die Gesamtverantwortung trägt (§ 71 Absatz 1 Nummer 5 und 1 BbgSchulG). Auch gemäß § 11 Absatz 1 DSV ist für die Einhaltung des Datenschutzes in der Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich, die oder der Hinweise zur Datenverarbeitung gibt und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten benennt, welche oder welcher nicht Mitglied der Schulleitung sein darf. Der Lehrerrat hat unter anderem weiterhin gemäß §§ 66 Nummer 6, 91 Absatz 4 Satz 2 PersVG i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 2 DSV bei der Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten mitzubestimmen.

2. Braucht jede Schule eine/n Datenschutzbeauftragte/n?

Ja. Artikel 37 Absatz 3 DSGVO und § 11 Absatz 1 Satz 3 DSV sehen jedoch vor, dass für mehrere Schulen unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur und ihrer Größe eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden kann. Zu den wesentlichen Aufgaben gemäß Artikel 39 Absatz 1 DSGVO gehören zumindest:

- a) die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Pflichten,
- b) die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten,
- c) die Überwachung der Durchführung von Schulungsmaßnahmen der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Beschäftigten durch den Verantwortlichen,
- d) die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (hier mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg) und
- e) die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgeabschätzungen.

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen die/den Datenschutzbeauftragte/n und stellen sicher, dass dieser bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält.

3. Innerhalb welcher Frist ist ein/e Datenschutzbeauftragte/r zu benennen?

Die oder der Datenschutzbeauftragte ist sofort zu benennen. Die bereits vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung durchgeführten Benennungen bleiben bestandskräftig. Die Benennung ist der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 7 DSGVO zu melden. Es wird empfohlen, hierfür das Online-Formular der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg unter: https://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.233960.de/bbo_contact zu verwenden.

4. Hat jede Schule ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen?

Ja. Gemäß Artikel 30 DSGVO führt jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten die seiner Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis ersetzt das bisherige „Verfahrensverzeichnis“ nach § 8 des alten BbgDSG. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg soll anhand dieses Verzeichnisses die Verarbeitungsvorgänge kontrollieren können. Deshalb muss dieses auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden und die hierfür wesentlichen Informationen gemäß Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a bis g DSGVO beinhalten (vgl. Muster 1a und 1 b in Teil C).

Für die Freigabeverfahren und die Einsicht in die Verarbeitungsverzeichnisse gilt zudem § 4 Absatz 1 bis 3 BbgDSG. Hiernach kann das Verzeichnis, mit Ausnahme der in § 4 Absatz 3 Satz 2 BbgDSG beschriebenen Angaben, einschließlich der Freigabeerklärung von jedermann unentgeltlich eingesehen werden.

5. Sind durch das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten alle Dokumentationspflichten erfüllt?

Nein. Das Verarbeitungsverzeichnis ist nur ein Teil der normierten Rechenschaftspflichten eines Verantwortlichen. Als Nachweise dokumentiert werden müssen

- a) die Einhaltung der Grundsätze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a bis f DSGVO,
- b) die vorhandenen Einwilligungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 DSGVO,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Verarbeitung gemäß Artikel 24 Absatz 1 DSGVO sowie
- d) die Ergebnisse einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 Absatz 7 DSGVO.

Zudem bedarf jede mittels automatisierter Verfahren vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten vor ihrem Beginn und vor einer wesentlichen Änderung der schriftlichen Freigabe durch den Verantwortlichen, die den Vorgaben aus § 4 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BbgDSG entspricht. Es ist empfehlenswert weitere Bestandteile des Datenschutzkonzeptes wie z. B. interne Verhaltensregeln, eine Risikoanalyse, ein Sicherheitskonzept oder ein Zertifikat schriftlich in Papierform oder elektronischer Form zu dokumentieren. Die Schule muss lückenlos darlegen können, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden und wurden. Der Verantwortliche hat zudem gemäß Artikel 33 Absatz 1 und 5 DSGVO Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, deren Auswirkungen sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren. Die Verletzung ist bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg innerhalb von 72 Stunden zu melden, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (siehe auch Frage 24).

6. Welche Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten kommen in Betracht?

Es ist grundsätzlich angeraten, die an der Schule tätigen Personen für das Datenschutzrecht zu sensibilisieren bzw. zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen anzuhalten. Die Anforderungen an die Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes hängen unter anderem von der Art und dem Umfang der Datenverarbeitung und der zu verarbeitenden Daten ab. Grundlage für die Entscheidung über notwendige Maßnahmen ist eine Risikoanalyse. Zum Zwecke der Sicherheit der Verarbeitung sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Perso-

nen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für ein angemessenes Schutzniveau zu treffen und zu gewährleisten. Auch wenn das Bundesdatenschutzgesetz hier für Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg nicht zur Anwendung kommt, bieten sich als Maßnahmen für den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, die unter anderem sicherstellen können, dass nur berechnigte Personen Zugang zu personenbezogenen Daten haben und diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen vorschriftsgemäß verarbeiten und verarbeiten können, die in § 64 Absatz 3 Nummer 1 bis 14 BDSG für die automatisierte Verarbeitung beschriebenen Kontrollinstrumente der Zugangskontrolle, Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Übertragungskontrolle, Eingabekontrolle, Transportkontrolle, Auftragskontrolle und Verfügbarkeitskontrolle sowie die Gewährleistung der Wiederherstellbarkeit, Zuverlässigkeit, Datenintegrität und Trennbarkeit als Arbeitshilfe an. Diese Maßnahmen entsprechen zu großen Teilen auch den in § 9 i. V. m. der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG (alt) und den in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a bis j Richtlinie (EU) 2016/680 beschriebenen Maßnahmen und können für die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a bis d DSGVO benannten Maßnahmen und Voraussetzungen in der Praxis als konkretisierende Ergänzung genutzt werden. Für die nicht automatisierte Datenverarbeitung können diese Maßnahmen häufig ebenfalls als Arbeitshilfe verwendet werden.

7. Wann und wie ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen?

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist lediglich bei Formen der Verarbeitung, von denen ein voraussichtlich hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausgeht, vorab von dem Verantwortlichen vorzunehmen.

Von einem solchen hohen Risiko ist bei den innerhalb der Schule ablaufenden nicht automatisierten Datenverarbeitungsprozessen nicht auszugehen. Die Datenschutzverordnung Schulwesen enthält umfassende Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten, die in nicht automatisierter Form verarbeitet werden (§ 1 Absatz 2, § 3 sowie § 11 Absatz 3 und Absatz 4), so dass gemäß Artikel 35 Absatz 10 DSGVO hier eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich ist.

Erst dann, wenn bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung eine systematische Verbindung von personenbezogenen Daten entsteht, kann auch für den Schulbereich eine Datenschutz-Folgenabschätzung Relevanz erlangen. Deshalb ist es erforderlich, dass bei einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten regelmäßig geprüft wird, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 DSGVO vorliegen.

Für Verarbeitungsverfahren, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 95/46/EG und § 10 a BbgDSG (alt) im Rahmen einer Vorabkontrolle geprüft wurden und noch immer auf dieselbe Art durchgeführt werden wie zum Zeitpunkt der Vorabkontrolle, ist zusätzlich zunächst keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich. Die automatisierten schulischen Datenverarbeitungsverfahren auf der Grundlage der Schulverwaltungssoftware weBBschule und des Internetportals ZENSOS (Zentrales System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen) können hierunter eingeordnet werden. Die Verfahren sind Artikel 24 Absatz 1 Satz 2 DSGVO entsprechend regelmäßig, d. h. im konkreten innerhalb von 2 bis 3 Jahren, auf ihre Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung hin, Artikel 35 DSGVO entsprechend, zu überprüfen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass hier spätestens bis zum 25. Mai 2021 eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erfolgen hat. Eine erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung soll daher im Rahmen der Verwendung der digitalen Schulverwaltungssoftware weBBschule oder des Internetportals ZENSOS zentral durch das MBSJ vorgenommen werden. Hierbei werden die Schulen entsprechend informiert und unterstützt werden.

8. Ist ein Datenschutzkonzept durch die Schule zu erstellen? Was muss der Verantwortliche im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung überprüfen?

Ja. Das Datenschutzkonzept umfasst technische, organisatorische und rechtliche Aspekte und beinhaltet eine Risikoanalyse. Es enthält zudem das sich aus Artikel 5 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1 DSGVO und aus § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BbgDSG ergebende Erfordernis, ein Sicherheitskonzept zu erstellen, dieses regelmäßig zu prüfen und im Bedarfsfall zu aktualisieren. Des Weiteren ist im Datenschutzkonzept der Umgang mit möglicherweise auftretenden Datenschutzpannen zu klären. Um die notwendigen Maßnahmen für den Datenschutz erkennen zu können, sind insbesondere folgende Prüffragen zu beantworten:

- a) Werden die Grundsätze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f DSGVO („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“, „Zweckbindung“, „Datenminimierung“, „Richtigkeit“, „Speicherbegrenzung“, „Integrität und Vertraulichkeit“) und die „Rechenschaftspflicht“ gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO sowie die sonstigen Dokumentationspflichten (siehe Frage 5) beachtet?
- b) Besteht durch die Verarbeitung personenbezogener Daten ein Risiko oder ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen? Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig?
- c) Sind die Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung sowie die Datenschutzmaßnahmen und Datenschutzerklärungen auf der Homepage auf aktuellem Stand?
- d) Genügen die technischen und organisatorischen Bedingungen den Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz gemäß Artikel 24, 25 und 32 DSGVO? Kann eine in dieser Hinsicht anforderungsgerechte Datensicherheit bzw. ein anforderungsgerechter Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Maßnahmen zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung, die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer, die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sichergestellt werden? Hierfür kann man sich an den in der Antwort zu Frage 6 der FAQ beschriebenen Maßnahmen gemäß § 64 Absatz 3 Nr. 1 bis 14 BDSG orientieren.
- e) Werden in ausreichendem Maße Verarbeitungsverzeichnisse gemäß Artikel 30 DSGVO geführt?
- f) Ist eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter gemäß Artikel 37 bis 39 DSGVO benannt und der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg gemeldet worden?
- g) Werden die Informationspflichten gemäß Artikel 13 ff. DSGVO ordnungsgemäß erfüllt?
- h) Wie könnte angemessen auf eine Datenpanne gemäß Artikel 33 DSGVO reagiert werden?
- i) Werden die Mitarbeiter des Verantwortlichen hinreichend beraten oder geschult?
- j) Werden die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen wie zum Beispiel § 65 Brandenburgisches Schulgesetz, das Brandenburgische Datenschutzgesetz und die Datenschutzverordnung Schulwesen beachtet und umgesetzt?

9. Wie kann generell eine Einwilligung erfragt oder erklärt werden?

Eine Einwilligung gemäß Artikel 4 Nummer 11, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7 DSGVO ist grundsätzlich nicht formgebunden, es empfiehlt sich jedoch im Falle einer erforderlichen Einwilligung, eine schriftliche Einwilligung anzufordern, da der Verantwortliche nachweisen können muss, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Denn eine bereits erklärte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Eine Einwilligung muss die von der Einwilligung umfasste konkrete Datenverarbeitung konkret benennen und freiwillig erfolgen. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist (vgl. Muster 5, 5a und 5b in Teil C).

Grundsätzlich ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren die Einwilligung stets durch die Eltern zu erklären. Eine zusätzliche Einwilligung der Schülerin oder des Schülers ist einzuholen, wenn dies durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder eine Einsichtsfähigkeit bezüglich höchstpersönlicher Rechte zu bejahen ist. Im Näheren ist entscheidend, ob die oder der Minderjährige die Konsequenzen und Folgen der Datenverarbeitung überblicken und verstehen kann. Dabei kann bei höchstpersönlichen Rechten und üblichen Konstellationen, wie z.B. der Wahrnehmung des Rechts am eigenen Bild als Teil des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, in der Regel ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von einer Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden. Die in Artikel 8 DSGVO vorgesehene Altersgrenze für Einwilligungen von 16 Jahren gilt lediglich für Angebote von Diensten der Informationsgesellschaft.

10. Ist es zulässig, private personenbezogene Daten der Lehrkräfte ohne Einwilligung im Intranet der Schule zugänglich zu machen?

Nein. Die privaten Adressen und Kontaktdaten der Lehrkräfte sind nur von der Schulleitung zur Wahrnehmung der dienstlichen Pflichten zu verwenden. Ohne eine ausdrückliche Einwilligung dürfen die Privatadressen, privaten Telefonnummern, privaten E-Mailadressen oder Fotos nicht ins Intranet gestellt oder in sonstiger Art und Weise den übrigen Kolleginnen und Kollegen oder den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben werden.

11. Dürfen Fotos auf schulischen Veranstaltungen gemacht werden?

Das höchstpersönliche Recht am eigenen Bild haben auch auf schulischen Veranstaltungen alle anwesenden Personen zu beachten. Eine gewerbetreibende Fotografin oder ein gewerbetreibender Fotograf sind in der Frage nach der Zulässigkeit des Anfertigens der Fotografie anders zu beurteilen als z. B. die Eltern, die ein Erinnerungsfoto auf einer offiziellen für Besucherinnen und Besucher geöffneten schulischen Veranstaltung für sich selber anfertigen möchten. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO gilt die Datenschutz-Grundverordnung nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird (Haushaltsprivileg). Im Falle des Haushaltsprivilegs findet jedoch dennoch eine Abwägung für die Rechtmäßigkeit des Anfertigens der Fotografie unter Berücksichtigung der betroffenen Grundrechte der Abgebildeten statt. Diese ist nicht generell vorhersehbar und hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Jedoch besteht auf Seiten des fotografierenden Elternteils z. B. auf einer Einschulungsveranstaltung seines Kindes, ein nachvollziehbares Interesse an der Anfertigung von privaten Erinnerungsfotos. Inwieweit demgegenüber Interessen von ungewollt mitfotografierten Personen entgegenstehen ist eine Entscheidung im Einzelfall. Bei diskreditierenden oder speziellen Situationen, die sensible Daten betreffen, wird i. d. R. von einem Überwiegen der Interessen der mitfotografierten Personen auszugehen sein.

Gemäß Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe b VV-Schulbetrieb hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass das Recht am eigenen Bild gemäß § 22 KunstUrhG der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie der Lehrkräfte bei der Berichterstattung von Medien aus der Schule gewahrt bleiben. Gemäß Nummer 16 Absatz 3 VV-Schulbetrieb bedarf die „fotografische und filmische Abbildung“ (Achtung, gemeint ist damit nur deren Verbreitung oder öffentliche zur Schau Stellung.) gemäß § 22 KunstUrhG der Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Betroffenen werden nur als Kulisse vor Schulgebäuden oder als Teil einer Gruppe aufgenommen. Es soll gemäß Nummer 16 Absatz 3 Satz 4 VV-Schulbetrieb bei einer Presseberichterstattung den einzelnen Personen Gelegenheit zum Verlassen der Gruppe gegeben werden, wenn sie nicht abgebildet werden möchten. Dieser Grundsatz sollte auch für private Aufnahmen im Rahmen schulischer Veranstaltungen angewendet werden.

In jedem Fall ist stets dann keine ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit im Rahmen des Haushaltsprivilegs gegeben, wenn die Fotos einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Auch Schulfotografinnen und Schulfotografen als gewerblich Handelnde, unterfallen grundsätzlich im Rahmen der kommerziellen beruflichen Tätigkeit in der Schule dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Soweit kein Fall des Haushaltsprivilegs gegeben ist oder Fotoaufnahmen durch die Schule selbst angefertigt werden sollen, ist bereits die Anfertigung einer Fotoaufnahme eine Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und kann grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen.

Für weitergehende Informationen wird die Lektüre des Dokuments „Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien – Rechtliche Anforderungen unter der DS-GVO“ der Landesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg unter <https://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.599337.de> empfohlen.

12. Was ist beim Betreiben der Schulhomepage zu beachten?

Verantwortlich und inhaltlich zuständig im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung für die Internetseite einer öffentlichen Schule ist die Schule selbst als Verantwortlicher und somit letztlich die Schulleiterin oder der Schulleiter, was sich aus § 71 Absatz 1 BbgSchulG i. V. m. § 11 Absatz 1 DSV ergibt. Wenn auf der Schulhomepage personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind grundsätzlich Homepage-Anbieter zu nutzen, deren Server für die Schulhomepage im Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung oder in einem Staat mit einem von der Europäischen Kommission anerkannten, angemessenen Datenschutzniveau stehen.

Eine gesicherte Verbindung z. B. HTTPS Verbindung mit einer TLS-Verschlüsselung für die Sicherheit der Übertragung personenbezogener Daten, ist für eine datenschutzkonforme Ausgestaltung immer dann für die Schulhomepage vorzusehen, wenn auf der Internetseite Nutzerinnen- oder Nutzereingaben z. B. über Kontaktformulare möglich sind, wird aber generell jeder Schule empfohlen. Zu erkennen ist eine solche verschlüsselte Verbindung an dem Kürzel „https://“ in der Adresszeile des Internetbrowsers.

Auf der Homepage dürfen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder sonstigen Personen ohne eine entsprechende Einwilligung dieser Personen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO oder das Vorliegen einer sonstigen einschlägigen Bedingung für die Rechtmäßigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b bis e DSGVO veröffentlicht werden. Das Veröffentlichen stellt eine Datenverarbeitung dar. Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten auf einer gesetzlichen Rechtsgrundlage oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Die dienstlichen Kontaktdaten der Schulleitung dürfen veröffentlicht werden, da die allgemeine Kenntnis dieser Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO regelmäßig für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die den Verantwortlichen übertragen wurde. Die dienstlichen Telefonnummern des Sekretariates dürfen ebenfalls veröffentlicht werden, auf die Nennung der Namen ist ohne Einwilligung in diesem Zusammenhang jedoch grundsätzlich zu verzichten.

Grundsätzlich ist eine Datenschutzerklärung, welche den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere dem Artikel 13 DSGVO entspricht zu verwenden und auf der Homepage einsehbar vorzuhalten, wenn personenbezogene Daten mittels der Homepage erhoben werden. Diese muss auf die jeweiligen Inhalte und Verhältnisse der jeweiligen Internetseite abgestimmt werden. Eine Einbettung von sogenannten „Cookies“ oder von z. B. Youtube-Links kann, je nach Ausgestaltung, bestimmte Informationspflichten bezüglich der dadurch etwaig an den Verantwortlichen oder an die jeweiligen Anbieter gesendeten personenbezogenen Daten, sowie die Erforderlichkeit diesbezüglicher Einwilligungen nach sich ziehen. Bezüglich der Einbettung von z. B. Youtube-Links gibt es unter anderem Varianten, in denen bereits beim Aufruf der Homepage personenbezogene Daten an den Anbieter übermittelt werden oder Varianten, in denen erst das Abspielen des Videos eine solche Datenübertragung an den Anbieter beinhaltet. Für ein personalisiertes, cookiegestütztes Tracking zu Werbezwecken oder auch zu Zwecken der Analyse der Nutzung der Webseite bzw. anderen „Marktforschungszwecken“ (sog. Analytics) besteht grundsätzlich keine Erforderlichkeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Schule und sollte insoweit auch unterbleiben. Dabei ist eine anonyme Reichweitenmessung, d. h. das bloße Zählen, wie viele Zugriffe auf welche Angebote erfolgt sind, in der Regel zulässig, nicht aber die personalisierte Form (vgl. Muster 4 in Teil C).

13. Sind generell alle Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO durch eine Datenschutzerklärung auf der Homepage erfüllt?

Nein. Bei der Direkterhebung gemäß Artikel 13 DSGVO müssen zum Zeitpunkt der Datenerhebung die erforderlichen Informationen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden, wenn und soweit die betroffene Person nicht bereits über die Informationen verfügt. Die spezifischen Anforderungen an die Informationspflichten ergeben sich aus Artikel 13 sowie der Form der Datenerhebung.

- a) Wenn schriftlich oder per E-Mail kommuniziert wird und hierbei Daten erhoben werden, sollen die für den Betroffenen gemäß Artikel 13 DSGVO erforderlichen Informationen grundsätzlich durch dem Schreiben beigefügte Hinweise oder den Hinweis auf einen Link, der auf eine Internetseite mit den vollständigen Informationen verweist, zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wenn mittels eines Gespräches unter Anwesenden kommuniziert wird, können die Informationspflichten dadurch erfüllt werden, dass aktiv auf einen ausliegenden Hinweistext, in dem die wichtigsten Informationen als Kurzfassung abgedruckt sind, hingewiesen wird. Außerdem muss es den Anwesenden jedoch auch möglich sein, auf Wunsch und bei Bedarf, die vollständigen Informationen ohne Internetzugang in der konkreten Situation abzurufen und einzusehen.

Für den Fall, dass die personenbezogenen Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, ist die Schule verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit die betroffene Person nicht bereits über die Informationen verfügt oder die Erlangung nicht durch eine für die Schule im Land Brandenburg geltende Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist. Die Datenschutz-Grundverordnung gibt keine bestimmte Form für die Informationen vor, jedoch müssen diese in präziser, transparenter und leicht zugänglicher Art und Weise mittels einer einfachen gut verständlichen Sprache übermittelt werden (vgl. Muster 2a, 2b und 3 in Teil C).

14. Wie sind E-Mails an mehrere Adressatinnen und Adressaten zu versenden?

Zunächst ist beim Versenden von E-Mails zu prüfen, ob sensible personenbezogene Daten Gegenstand des Inhalts sind. Für diesen Fall ist das Erfordernis einer ausreichenden Verschlüsselung zu beachten und zu überprüfen, ob alle Empfängerinnen und Empfänger der E-Mail für die Einsichtnahme in diese Daten hinreichend berechtigt sind. Werden mehrere Empfängerinnen und Empfänger gleichzeitig in einer E-Mail angeschrieben und ist eine Weitergabe der Empfängerinnen- und Empfängeradressen nicht vorgesehen,

ist darauf zu achten, dass die weiteren Adressatinnen und Adressaten in das Feld „Bcc“ eingetragen werden und nicht in das Feld „Cc“. Im Rahmen der dienstlichen Kommunikation innerhalb der Schule darf eine Nachricht bei Verwendung ausschließlich dienstlicher Adressen und Informationen grundsätzlich auch die übrigen Empfängerinnen und Empfänger im Feld „Cc“ enthalten, vorausgesetzt die Empfängerinnen und Empfänger sind zum Empfang der Daten berechtigt.

15. Sind die Auskünfte nach Artikel 15 DSGVO für die betroffene Person kostenpflichtig?

Nein. Gemäß Artikel 15 DSGVO i.V.m. § 65 Absatz 8 BbgSchulG hat jede betroffene Person ein umfangreiches Auskunftsrecht gegenüber dem jeweiligen für die personenbezogene Datenverarbeitung Verantwortlichen.

Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 DSGVO werden gemäß Artikel 12 Absatz 5 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die betroffene Person hat das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt zu bekommen (Artikel 15 Absatz 3 DSGVO). Für alle weiteren beantragten Kopien kann ein angemessenes Entgelt auf Grundlage der Verwaltungskosten verlangt werden. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann gemäß Artikel 12 Absatz 5 DSGVO der Verantwortliche entweder ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen. Wenn vom Verantwortlichen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person verarbeitet werden, so soll dieser verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.

16. Hat der Verantwortliche der betroffenen Person die Informationen gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO zeitnah zur Verfügung zu stellen?

Ja. Hier gilt Artikel 12 Absatz 3 DSGVO, welcher besagt, dass der Verantwortliche der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung stellt. Weiterhin kann diese Frist dann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche hat die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung zu unterrichten. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt. Die Schule sollte vor der Auskunftserteilung jedoch alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, um eine Datenweitergabe an nicht berechtigte Personen, die sich lediglich als eine betroffene Person ausgeben, vorzubeugen. Hat die Schule begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag stellt, so kann sie zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

17. Gilt die Datenschutz-Grundverordnung auch für eine Auftragsdatenverarbeitung?

Ja. Artikel 28 DSGVO beinhaltet Regelungen für die sogenannte Auftragsdatenverarbeitung. In entsprechenden Fällen verarbeitet der Auftragsverarbeiter Daten im Auftrag und ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen. Im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstrumentes, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in welchem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Auch der Auftragsverarbeiter

hat ein eingeschränktes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 Absatz 2 DSGVO zu führen und in den Fällen des Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a bis c DSGVO eine eigene Datenschutzbeauftragte oder einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Schule ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder aber von einem für sie tätigen Auftragsverarbeiter durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig erfolgt. In der Schule kann eine Auftragsdatenverarbeitung z. B. durch die Nutzung von externen EDV- oder IT-Dienstleisterinnen oder Dienstleistern, Lernplattformen oder cloudbasierten Online-Diensten gegeben sein.

18. Ist es zulässig, Vertretungspläne innerhalb oder außerhalb der Schule einsehbar zu machen?

Da selbst ein Vertretungsplan ohne Namensangabe oder Namenskürzel ein personenbezogenes Datum beinhalten kann, ist eine für jedermann einsehbare Veröffentlichung desselbigen außerhalb der Schule, wie z. B. im Internet, ausgeschlossen. Ein Aushang von Vertretungsplänen innerhalb des Schulgebäudes gemäß Nummer 18 Absatz 2 VV-Schulbetrieb oder im Intranet zur Organisation des Schulbetriebes, kann mit oder ohne Namensnennung der Vertreterin oder des Vertreters als zulässig angesehen werden. Diese dürfen jedoch keinen Hinweis auf den Anlass für die Vertretung beinhalten.

19. Dürfen Nachholtermine im Schulgebäude oder im Intranet veröffentlicht werden?

Nein, zumindest dann nicht, wenn die betroffenen Schülerinnen und Schüler hieraus erkennbar werden. Eine Veröffentlichung der Nachholtermine für nicht bestandene Prüfungen mit gleichzeitiger Benennung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist ausgeschlossen, um die Möglichkeit einer Identifizierung, der durch die Prüfung gefallenen Schülerinnen und Schüler, zu vermeiden.

20. Darf eine Lehrkraft Daten auf einem Handy bzw. Mobilfunktelefon einer Schülerin oder eines Schülers auslesen?

Nein. Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung dürfen Gegenstände unter gewissen Voraussetzungen zwar bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages als Erziehungsmaßnahme „weggenommen“ werden. Allerdings beinhaltet eine „Inge-wahrsamnahme“ nicht automatisch das Recht, die auf dem Gerät gespeicherten Daten zu lesen oder zu kopieren. Nachrichten oder sonstige Dateien dürfen im Zuge der Wegnahme durch die Lehrkraft nicht gelesen werden. Der Inhalt eines Handys kann nur mit Einwilligung bzw. Genehmigung der Eltern und der oder des bezüglich höchstpersönlicher Rechte einsichtsfähigen betroffenen Schülerin oder Schülers eingesehen werden.

21. Dürfen private Geräte und/oder USB Sticks innerhalb und/oder außerhalb der Schule und im Rahmen der dienstlichen Aufgabenerfüllung genutzt werden?

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 DSV sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Schule grundsätzlich nur von der Schule zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsgeräte einzusetzen. Erfolgt die Verarbeitung innerhalb der Schule aber auf privaten Datenverarbeitungsgeräten, gilt § 5 DSV entsprechend. § 5 DSV regelt die automatisierte Datenverarbeitung außerhalb der Schule. Eine solche können Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal nur nach Antrag und einer Genehmigung durch die Schulleitung vornehmen. Hierfür müssen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 DSV vorliegen und die Nutzung im Einklang mit der DSGVO, insbesondere Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 32 Absatz 4 DSGVO gewährleistet sein und erfolgen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben hierbei die in Anlage 7 DSV beschriebenen Angaben zu geben und zu erklären, dass durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen gewährleistet wird.

22. Gilt die Datenschutz-Grundverordnung auch für die analoge Datenverarbeitung in Papierform?

Ja. Die Datenschutz-Grundverordnung findet auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung und auf die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert werden, oder werden sollen, Anwendung und gilt somit gleichermaßen für die papiergebundene, die elektronische Aktenführung und weitere Formen der Datenverarbeitung. Für alle genannten Formen der Datenverarbeitung sind unter anderem geeignete Maßnahmen zu vollziehen, um die personenbezogenen Daten vor dem Zugang von hierfür unbefugten Personen zu schützen (z. B. abschließbare bzw. abgeschlossene Aktenschränke, kennwortgeschützte Computer mit Zugangssicherung, getrennte Aufbewahrung bzw. Speicherung der Schüler- und Schülerinnendaten von den Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnendaten). Näheres zu den geeigneten Maßnahmen kann den Fragen 6 und 8 entnommen werden. Soweit eine andere Form der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schule nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fallen sollte, sind deren Vorschriften und das Brandenburgische Datenschutzgesetz nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 BbgDSG entsprechend anzuwenden.

23. Gibt es Regelungen für die Aufbewahrungsdauer und Löschung von Daten in der Schule?

Ja. Es gelten die entsprechenden Regelungen des § 12 Absatz 1 bis 4 DSV sowie des Artikels 17 DSGVO.

24. Wie ist mit Datenpannen umzugehen?

Wird der Schutz personenbezogener Daten verletzt, hat der Verantwortliche diese Verletzung unverzüglich der betroffenen Person mitzuteilen, es sei denn die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und möglichst binnen 72 Stunden nachdem die Verletzung bekannt wurde, bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow (E-Mail-Adresse: Poststelle@LDA.Brandenburg.de) zu melden, es sei denn die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Nummer 12 DSGVO ist bereits in der Verletzung der Sicherheit zu sehen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur Offenlegung von personenbezogenen Daten oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt. Die Sicherheit der Verarbeitung wird in Artikel 32 DSGVO geregelt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person sollten in Bezug auf die Verletzung anhand einer objektiven Bewertung bestimmt werden, bei der festgestellt wird, ob ein Risiko oder ein hohes Risiko besteht. Wenn ein Verstoß eine Meldepflicht auslöst, richtet sich der Inhalt der Meldungen nach Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 34 DSGVO.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss sich übrigens die Kenntnis der Lehrkräfte über Datenpannen zurechnen lassen. Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.

25. Wer kontrolliert die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung durch die Schule?

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow als Aufsichtsbehörde nach Artikel 4 Nummer 21 DSGVO in Verbindung mit Artikel 51 DSGVO kontrolliert die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und der übrigen datenschutzrechtlichen Pflichten durch die Schule.

26. Können bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung Bußgelder oder Kosten auf die Schule zukommen?

Der Gesetzgeber im Land Brandenburg hat in § 32 Absatz 3 BbgDSG festgelegt, dass gegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 BbgDSG keine Geldbußen wegen datenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten gemäß § 32 Absatz 1 BbgDSG verhängt werden. Gemäß Artikel 83 Absatz 7 DSGVO kann jeder Mitgliedstaat unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können. Auch wenn wir uns darauf verlassen können, dass Sie die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verantwortungsvoll umsetzen und einhalten, möchten wir es nicht versäumen, Sie auf folgende Sanktionsmöglichkeiten der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA) aufmerksam zu machen:

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO hat die LDA verschiedene Abhilfebefugnisse. Sie kann unter anderem Verwarnungen aussprechen, die Schulen anweisen, Verarbeitungsvorgänge in Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung zu bringen, oder sogar ein Verarbeitungsverbot verhängen sowie eine Datenlöschung anordnen (siehe Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO). Neu ist die Verpflichtung der LDA gem. Art. 59 DSGVO eine Liste von Meldungen zu Datenschutzverstößen, Bußgeldern und konkret getroffenen Maßnahmen nach Art. 58 DSGVO zu statistischen Zwecken und zur Weiterleitung unter anderem an die Europäische Kommission zu erstellen.

Die Verhängung eines Bußgeldes gegenüber einer Einzelperson wegen eines Verstoßes gemäß § 32 Brandenburgisches Datenschutzgesetz kommt nur in sogenannten Exzessfällen in Betracht, in denen diese Einzelperson vorsätzlich die für sie geltenden geltenden arbeits- oder beamtenrechtlichen Bestimmungen ordnungswidrig überschreitet. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter können außerdem gemäß Artikel 82 DSGVO für Schadensersatzansprüche aufgrund eines materiellen und neuerdings auch eines immateriellen Schadens, der durch einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung entstanden ist, zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

27. Welche Vorgaben gelten für die Mitwirkung von Eltern in schulischen Gremien?

Daten dürfen von mitwirkenden Eltern grundsätzlich lediglich im Rahmen der Erfüllung ihrer schulischen Mitwirkungsaufgaben verarbeitet werden, soweit dies für die Erfüllung dieser Aufgaben auch erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten im Rahmen der schulischen Mitwirkung auch für die mitwirkenden Eltern. Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung bleibt auch hier die Schule. Gemäß § 75 Absatz 1 BbgSchulG regeln die Gremien ihre Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung. Die Gremien können gemäß § 75 Absatz 8 Satz 1 BbgSchulG die Schulen in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit informieren. Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal betreffen, unterliegen gemäß § 75 Absatz 8 Satz 2 BbgSchulG der Vertraulichkeit. Gemäß § 8 DSV sind Daten der Mitglieder von Mitwirkungsgremien wie Name, Vorname, Anschrift sowie bei überschulischen Gremien zusätzlich Name und Anschrift der vertretenen Schule oder bei entsandten Mitgliedern der durch sie vertretenen Stelle in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Ein Mitglied kann jedoch der Veröffentlichung seiner Anschrift widersprechen. Eine automatisierte Datenverarbeitung außerhalb der Schule nach Genehmigung gemäß § 5 Absatz 1 DSV ist für mitwirkende Eltern nicht vorgesehen.

28. Ist die Nutzung von Online-Lernplattformen zulässig?

Die Nutzung von Online-Lernplattformen ist zulässig, soweit die Nutzung und die Ausgestaltung der Online-Lernplattform den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und den landesrechtlichen Regelungen und Datenschutzvorschriften entsprechen. Das Nähere zu den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung an die Ausgestaltung der Online-Lernplattformen kann der durch die Daten-

schutzkonferenz am 26. April 2018 beschlossenen „Orientierungshilfe der Datenaufsichtsbehörden für Online-Lernplattformen“ entnommen werden. Es gilt zu beachten, dass im Rahmen der Nutzung von Online-Lernplattformen das Erfordernis für die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung zu prüfen ist. Zudem ist die datenschutzrechtskonforme Ausgestaltung einer Auftragsdatenverarbeitung sicherzustellen.

29. Wo finde ich weiterführende Informationen über die Datenschutz-Grundverordnung?

Die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg unter: <https://www.lida.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=bb1.c.233960.de> bietet zahlreiche nützliche Informationen und Hinweise. Die Datenschutzkonferenz hat als Auslegungshilfen zur Datenschutzgrundverordnung zahlreiche unter den deutschen Aufsichtsbehörden abgestimmte Kurzpapiere, Anwendungshinweise und Orientierungshilfen verfasst, welche auf der Internetseite der Datenschutzkonferenz unter: <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/index.html> abgerufen werden können.



E

E Rechtsgrundlagen

**Hinweise zur Umsetzung der
Datenschutz-Grundverordnung**
Handreichung für Schulen
in öffentlicher Trägerschaft

Rechtsgrundlagen Hinweise zur Umsetzung der Datenschutz- Grundverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Datenschutz-Grundverordnung (EU-Verordnung)

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen	8
Artikel 1 Gegenstand und Ziele	8
Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich	8
Artikel 3 Räumlicher Anwendungsbereich	9
Artikel 4 Begriffsbestimmungen	9
KAPITEL II Grundsätze	13
Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	13
Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	14
Artikel 7 Bedingungen für die Einwilligung	15
Artikel 8 Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft	16
Artikel 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	16
Artikel 10 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten	18
Artikel 11 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist	18
KAPITEL III Rechte der betroffenen Person	19
Artikel 12 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person	19
Artikel 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	20
Artikel 14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	22
Artikel 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person	24
Artikel 16 Recht auf Berichtigung	25
Artikel 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)	25
Artikel 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	26
Artikel 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung	27
Artikel 20 Recht auf Datenübertragbarkeit	27

Artikel 21 Widerspruchsrecht.....	27
Artikel 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling.....	28
Artikel 23 Beschränkungen.....	29
KAPITEL IV Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter	30
Artikel 24 Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen	30
Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen.....	31
Artikel 26 Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche	31
Artikel 27 Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern	32
Artikel 28 Auftragsverarbeiter	32
Artikel 29 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters	34
Artikel 30 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.....	35
Artikel 31 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde	36
Artikel 32 Sicherheit der Verarbeitung	36
Artikel 33 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde	37
Artikel 34 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person.....	38
Artikel 35 Datenschutz-Folgenabschätzung	39
Artikel 36 Vorherige Konsultation	40
Artikel 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten.....	41
Artikel 38 Stellung des Datenschutzbeauftragten	42
Artikel 39 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	43
Artikel 40 Verhaltensregeln	44
Artikel 41 Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln.....	46
Artikel 42 Zertifizierung.....	47
Artikel 43 Zertifizierungsstellen.....	48
KAPITEL V Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen	49
Artikel 44 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung	49
Artikel 45 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses	50
Artikel 46 Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien.....	51
Artikel 47 Verbindliche interne Datenschutzvorschriften	53
Artikel 48 Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung..	55
Artikel 49 Ausnahmen für bestimmte Fälle	55
Artikel 50 Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten	56

KAPITEL VI Unabhängige Aufsichtsbehörden	57
Artikel 51 Aufsichtsbehörde.....	57
Artikel 52 Unabhängigkeit.....	57
Artikel 53 Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde.....	58
Artikel 54 Errichtung der Aufsichtsbehörde	58
Artikel 55 Zuständigkeit	59
Artikel 56 Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde	60
Artikel 57 Aufgaben	60
Artikel 58 Befugnisse.....	62
Artikel 59 Tätigkeitsbericht	64
KAPITEL VII Zusammenarbeit und Kohärenz	65
Artikel 60 Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden.....	65
Artikel 61 Gegenseitige Amtshilfe.....	67
Artikel 62 Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden	68
Artikel 63 Kohärenzverfahren	69
Artikel 64 Stellungnahme Ausschusses.....	69
Artikel 65 Streitbeilegung durch den Ausschuss	71
Artikel 66 Dringlichkeitsverfahren	72
Artikel 67 Informationsaustausch	72
Artikel 68 Europäischer Datenschutzausschuss.....	73
Artikel 69 Unabhängigkeit.....	73
Artikel 70 Aufgaben des Ausschusses	73
Artikel 71 Berichterstattung	76
Artikel 72 Verfahrensweise	76
Artikel 73 Vorsitz	76
Artikel 74 Aufgaben des Vorsitzes.....	77
Artikel 75 Sekretariat	77
Artikel 76 Vertraulichkeit.....	78
KAPITEL VIII Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen	78
Artikel 77 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde	78
Artikel 78 Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde.....	78
Artikel 79 Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter	79
Artikel 80 Vertretung von betroffenen Personen.....	79
Artikel 81 Aussetzung des Verfahrens	80
Artikel 82 Haftung und Recht auf Schadenersatz.....	80

Artikel 83 Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen	81
Artikel 84 Sanktionen.....	83
KAPITEL IX Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen	83
Artikel 85 Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit	83
Artikel 86 Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten	84
Artikel 87 Verarbeitung der nationalen Kennziffer	84
Artikel 88 Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext	84
Artikel 89 Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken	85
Artikel 90 Geheimhaltungspflichten	86
Artikel 91 Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften	86
KAPITEL X Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte	86
Artikel 92 Ausübung der Befugnisübertragung	86
Artikel 93 Ausschussverfahren	87
KAPITEL XI Schlussbestimmungen	87
Artikel 94 Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG	87
Artikel 95 Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG	87
Artikel 96 Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften	88
Artikel 97 Berichte der Kommission.....	88
Artikel 98 Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz	88
Artikel 99 Inkrafttreten und Anwendung	89

2. Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	90
§ 1 Zweck	90
§2 Anwendungsbereich	90
§ 3 Begriffsbestimmung	91
§ 4 Freigabeverfahren und Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	91

Abschnitt 2 Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten	92
§ 5 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten	92
§ 6 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken	93
§ 7 Erhebung personenbezogener Daten	94
§ 8 Übermittlung personenbezogener Daten	94
§ 9 Löschung personenbezogener Daten	94
Abschnitt 3 Rechte der betroffenen Person	94
§ 10 Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten	94
§ 11 Auskunftsrecht der betroffenen Person und Einsicht in Akten	95
§ 12 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person	96
§ 13 Widerspruchsrecht	96
Abschnitt 4 Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht	96
§ 14 Errichtung	96
§ 15 Ernennung und Amtszeit	97
§ 16 Amtsverhältnis	98
§ 17 Rechte und Pflichten	98
§ 18 Aufgaben und Befugnisse, Mitwirkungspflichten	99
§ 19 Kostenerhebung	100
§ 20 Gerichtlicher Rechtsschutz	100
§ 21 Durchführung der Kontrolle	101
§ 22 Mitteilungen an die Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde	101
§ 23 Stellungnahme der Landesregierung zum Tätigkeitsbericht	101
Abschnitt 5 Besondere Verarbeitungssituationen	101
§ 24 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	101
Unterabschnitt 1 Besondere Verarbeitungssituationen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679	107
§ 25 Datenverarbeitung für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke	102
§ 26 Datenverarbeitung bei Beschäftigungsverhältnissen	103
§ 27 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der parlamentarischen Kontrolle	104
§ 28 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume	105
§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit	105
Unterabschnitt 2 Besondere Verarbeitungssituationen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679	106
§ 30 Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen	106

§ 31 Begnadigungsverfahren.....	106
Abschnitt 6 Sanktionen, Einschränkung von Grundrechten	107
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	107
§ 33 Strafvorschrift	107
§ 34 Einschränkung eines Grundrechts.....	107
§ 35 Übergangsvorschrift.....	107

3. Brandenburgisches Schulgesetz BbGSchulG Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg

Abschnitt 5 Datenschutz	109
§ 65 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	109
§ 65a Automatisierte zentrale Schülerdatei und Schülerlaufbahnstatistiken.....	111
§ 66 Wissenschaftliche Untersuchungen.....	112

4. Datenschutzverordnung Schulwesen – DSV

Abschnitt 1 Datenschutz in Schulen, Schuldatenerhebungen	114
§ 1 Umfang der Datenverarbeitung	114
§ 2 Grundsätze der Datenverarbeitung	115
§ 3 Nicht automatisierte Datenverarbeitung.....	115
§ 4 Automatisierte Datenverarbeitung innerhalb der Schule.....	116
§ 5 Automatisierte Datenverarbeitung außerhalb der Schule	116
§ 6 Übermittlung an Schulen und Schulbehörden	117
§ 7 Übermittlung an andere öffentliche Stellen	117
§ 8 Daten der Mitglieder von Mitwirkungsgremien.....	118
§ 9 Eintragungsberechtigte.....	119
§ 10 Einsichts- und Auskunftsrechte	119
§ 11 Datenschutzmaßnahmen.....	120
§ 12 Sperrung und Löschung personenbezogener Daten	121
§ 13 Schuldatenerhebungen, Schulstatistik.....	123
§ 14 Automatisierte zentrale Schülerdatei	124
§ 15 Schülerlaufbahnstatistiken.....	126
Abschnitt 2 Datenschutz in Schulbehörden und nachgeordneten Einrichtungen	126
§ 16 Staatliche Schulämter.....	126
§ 17 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.....	127

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen	127
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	127
Anlage 1 Liste der zur Verarbeitung zugelassenen personenbezogenen Daten ...	129
Anlage 2 Schülerstammblatt allgemeinbildende Schule (Grundschule, Oberschule, Gesamtschule, Gymnasium, berufliches Gymnasium, Förderschule, Schule des Zweiten Bildungsweges).....	133
Anlage 3 Schülerstammblatt Berufsschule (duale Ausbildung).....	134
Anlage 4 Schülerstammblatt Berufsschule, Fachoberschule, Berufsfachschule, Fachschule.....	136
Anlage 5 Stammblatt für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal an Schulen.....	137
Anlage 6 Personenbezogene Merkmale für Schuldatenerhebungen	139
Anlage 7 Antrag auf Genehmigung der Datenverarbeitung außerhalb der Schule gemäß § 5 Absatz 1	140
Anlage 8 Musteranweisung für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen.....	141
Anlage 9 APSIS-Daten der Lehrkräfte, die aus dem Personalverwaltungsprogramm mit den Daten der Schule zusammengeführt werden	142

1.

Datenschutz-Grundverordnung (EU-Verordnung)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand und Ziele*

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Artikel 2 *Sachlicher Anwendungsbereich*

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
 - b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
 - c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
 - d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- (3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter

und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.

(4) Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.

Artikel 3

Räumlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht

a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;

b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

(3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Über-

mittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;

4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;

6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;

7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;

10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;

11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;

14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;

16. „Hauptniederlassung“

a) im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;

b) im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;

17. „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;

18. „Unternehmen“ eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;

19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;

20. „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern;

21. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;

22. „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil

a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,

b) diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder

c) eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;

23. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder

a) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder

b) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;

24. „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch gegen einen Beschlussentwurf im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;

25. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;

26. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

KAPITEL II **Grundsätze**

Artikel 5

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“)

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verar-

¹ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

beitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche — um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist — unter anderem

a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,

b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,

c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel

9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,

d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,

e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Artikel 7

Bedingungen für die Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Artikel 8

Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft

(1) Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.

Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf.

(2) Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.

(3) Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, wie etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags in Bezug auf ein Kind, unberührt.

Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheits-

daten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozial-schutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen

und Garantien erforderlich,

i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder

j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt:

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

Artikel 10

Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 darf nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist. Ein umfassendes Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.

Artikel 11

Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

(1) Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

(2) Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die Artikel 15 bis 20 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

KAPITEL III **Rechte der betroffenen Person**

Abschnitt 1 **Transparenz und Modalitäten**

Artikel 12

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

(3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei

offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder

b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

(7) Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Abschnitt 2

Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten

Artikel 13

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;

c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;

e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und

f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;

c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte und

f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Artikel 14

Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;

g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2

a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,

b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,

c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit

a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,

b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,

c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder

d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Artikel 15

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke;

b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;

d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;

f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Abschnitt 3 **Berichtigung und Löschung**

Artikel 16 *Recht auf Berichtigung*

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.

Artikel 17 *Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“)*

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;

b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;

d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder

e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Artikel 18

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,

b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;

c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder

d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten — von ihrer Speicherung abgesehen — nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Artikel 19

Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Artikel 20

Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und

b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Abschnitt 4

Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Artikel 21

Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten,

die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Artikel 22

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,

b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

Abschnitt 5 **Beschränkungen**

Artikel 23 *Beschränkungen*

(1) Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:

a) die nationale Sicherheit;

b) die Landesverteidigung;

c) die öffentliche Sicherheit;

d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

e) den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;

f) den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren;

g) die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;

h) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind;

- i) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
- j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

(2) Jede Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss insbesondere gegebenenfalls spezifische Vorschriften enthalten zumindest in Bezug auf

- a) die Zwecke der Verarbeitung oder die Verarbeitungskategorien,
- b) die Kategorien personenbezogener Daten,
- c) den Umfang der vorgenommenen Beschränkungen,
- d) die Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung;
- e) die Angaben zu dem Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen,
- f) die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien,
- g) die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
- h) das Recht der betroffenen Personen auf Unterrichtung über die Beschränkung, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

KAPITEL IV

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 1

Allgemeine Pflichten

Artikel 24

Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.

(3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.

Artikel 25

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen — wie z. B. Pseudonymisierung — trifft, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

Artikel 26

Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

(1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

Artikel 27

Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern

(1) In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Vertreter in der Union.

(2) Die Pflicht gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt nicht für

a) eine Verarbeitung, die gelegentlich erfolgt, nicht die umfangreiche Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 oder die umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt und unter Berücksichtigung der Art, der Umstände, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, oder

b) Behörden oder öffentliche Stellen.

(3) Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.

(4) Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen.

(5) Die Benennung eines Vertreters durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter selbst.

Artikel 28

Auftragsverarbeiter

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;

b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;

d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;

e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;

f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;

g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;

h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen —, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

(5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.

(6) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilten Zertifizierung sind.

(7) Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(8) Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(10) Unbeschadet der Artikel 82, 83 und 84 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Artikel 29

Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Artikel 30

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;

b) die Zwecke der Verarbeitung;

c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;

d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;

e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;

f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;

b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;

c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;

d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, sofern die von ihnen vorgenommene Verarbeitung nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder nicht die Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt.

Artikel 31

Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Abschnitt 2

Sicherheit personenbezogener Daten

Artikel 32

Sicherheit der Verarbeitung

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;

b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;

c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;

d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Artikel 33

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.

(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;

c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

(5) Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen.

Artikel 34

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;

b) der Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht;

c) dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Abschnitt 3

Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

Artikel 35

Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.

(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;

b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder

c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

(4) Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem in Artikel 68 genannten Ausschuss.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann des Weiteren eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem Ausschuss.

(6) Vor Festlegung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen wendet die zuständige Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 an, wenn solche Listen Verarbeitungstätigkeiten umfassen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen in mehreren Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union erheblich beeinträchtigen könnten.

(7) Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:

a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;

b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;

c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und

d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

(8) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 durch die zuständigen Verantwortlichen oder die zuständigen Auftragsverarbeiter ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend zu berücksichtigen.

(9) Der Verantwortliche holt gegebenenfalls den Standpunkt der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.

(10) Falls die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 7 nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.

(11) Erforderlichenfalls führt der Verantwortliche eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

Artikel 36

Vorherige Konsultation

(1) Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

(2) Falls die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 1 nicht im Einklang mit dieser Verordnung stünde, insbesondere weil der Verantwort-

liche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet sie dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Wochen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultation entsprechende schriftliche Empfehlungen und kann ihre in Artikel 58 genannten Befugnisse ausüben. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten Verarbeitung um sechs Wochen verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet den Verantwortlichen oder gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Konsultation zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Diese Fristen können ausgesetzt werden, bis die Aufsichtsbehörde die für die Zwecke der Konsultation angeforderten Informationen erhalten hat.

(3) Der Verantwortliche stellt der Aufsichtsbehörde bei einer Konsultation gemäß Absatz 1 folgende Informationen zur Verfügung:

a) gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten des Verantwortlichen, der gemeinsam Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter, insbesondere bei einer Verarbeitung innerhalb einer Gruppe von Unternehmen;

b) die Zwecke und die Mittel der beabsichtigten Verarbeitung;

c) die zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und Garantien;

d) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;

e) die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 und

f) alle sonstigen von der Aufsichtsbehörde angeforderten Informationen.

(4) Die Mitgliedstaaten konsultieren die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 können Verantwortliche durch das Recht der Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, einschließlich der Verarbeitung zu Zwecken der sozialen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, die Aufsichtsbehörde zu konsultieren und deren vorherige Genehmigung einzuholen.

Abschnitt 4 **Datenschutzbeauftragter**

Artikel 37 *Benennung eines Datenschutzbeauftragten*

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,

b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder

c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und

Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;

b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;

c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;

d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;

e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Abschnitt 5 **Verhaltensregeln und Zertifizierung**

Artikel 40 *Verhaltensregeln*

(1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen.

(2) Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können Verhaltensregeln ausarbeiten oder ändern oder erweitern, mit denen die Anwendung dieser Verordnung beispielsweise zu dem Folgenden präzisiert wird:

- a) faire und transparente Verarbeitung;
- b) die berechtigten Interessen des Verantwortlichen in bestimmten Zusammenhängen;
- c) Erhebung personenbezogener Daten;
- d) Pseudonymisierung personenbezogener Daten;
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen;
- f) Ausübung der Rechte betroffener Personen;
- g) Unterrichtung und Schutz von Kindern und Art und Weise, in der die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung für das Kind einzuholen ist;
- h) die Maßnahmen und Verfahren gemäß den Artikeln 24 und 25 und die Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Artikel 32;
- i) die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden und die Benachrichtigung der betroffenen Person von solchen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten;
- j) die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen oder
- k) außergerichtliche Verfahren und sonstige Streitbeilegungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verantwortlichen und betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung, unbeschadet der Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 77 und 79.

(3) Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können Verhaltensregeln, die gemäß Absatz 5 des vorliegenden

Artikels genehmigt wurden und gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels allgemeine Gültigkeit besitzen, können auch von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die gemäß Artikel 3 nicht unter diese Verordnung fallen, eingehalten werden, um geeignete Garantien im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nach Maßgabe des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe e zu bieten. Diese Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gehen mittels vertraglicher oder sonstiger rechtlich bindender Instrumente die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung ein, die geeigneten Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen.

(4) Die Verhaltensregeln gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels müssen Verfahren vorsehen, die es der in Artikel 41 Absatz 1 genannten Stelle ermöglichen, die obligatorische Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter, die sich zur Anwendung der Verhaltensregeln verpflichten, vorzunehmen, unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die nach Artikel 55 oder 56 zuständig ist.

(5) Verbände und andere Vereinigungen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels, die beabsichtigen, Verhaltensregeln auszuarbeiten oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder zu erweitern, legen den Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung der Aufsichtsbehörde vor, die nach Artikel 55 zuständig ist. Die Aufsichtsbehörde gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit dieser Verordnung vereinbar ist und genehmigt diesen Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichende geeignete Garantien bietet.

(6) Wird durch die Stellungnahme nach Absatz 5 der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung genehmigt und beziehen sich die betreffenden Verhaltensregeln nicht auf Verarbeitungstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten, so nimmt die Aufsichtsbehörde die Verhaltensregeln in ein Verzeichnis auf und veröffentlicht sie.

(7) Bezieht sich der Entwurf der Verhaltensregeln auf Verarbeitungstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten, so legt die nach Artikel 55 zuständige Aufsichtsbehörde — bevor sie den Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung genehmigt — ihn nach dem Verfahren gemäß Artikel 63 dem Ausschuss vor, der zu der Frage Stellung nimmt, ob der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit dieser Verordnung vereinbar ist oder — im Fall nach Absatz 3 dieses Artikels — geeignete Garantien vorsieht.

(8) Wird durch die Stellungnahme nach Absatz 7 bestätigt, dass der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit dieser Verordnung vereinbar ist oder — im Fall nach Absatz 3 — geeignete Garantien vorsieht, so übermittelt der Ausschuss seine Stellungnahme der Kommission.

(9) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass die ihr gemäß Absatz 8 übermittelten genehmigten Verhaltensregeln bzw. deren genehmigte Änderung oder Erweiterung allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.

(10) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die genehmigten Verhaltensregeln, denen gemäß Absatz 9 allgemeine Gültigkeit zuerkannt wurde, in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(11) Der Ausschuss nimmt alle genehmigten Verhaltensregeln bzw. deren genehmigte Änderungen oder Erweiterungen in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

Artikel 41

Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln

(1) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 57 und 58 kann die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 von einer Stelle durchgeführt werden, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln verfügt und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck akkreditiert wurde.

(2) Eine Stelle gemäß Absatz 1 kann zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln akkreditiert werden, wenn sie

a) ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat;

b) Verfahren festgelegt hat, die es ihr ermöglichen, zu bewerten, ob Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Verhaltensregeln anwenden können, die Einhaltung der Verhaltensregeln durch die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu überwachen und die Anwendung der Verhaltensregeln regelmäßig zu überprüfen;

c) Verfahren und Strukturen festgelegt hat, mit denen sie Beschwerden über Verletzungen der Verhaltensregeln oder über die Art und Weise, in der die Verhaltensregeln von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter angewendet werden oder wurden, nachgeht und diese Verfahren und Strukturen für betroffene Personen und die Öffentlichkeit transparent macht, und

d) zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt den Entwurf der Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle nach Absatz 1 gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 an den Ausschuss.

(4) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Bestimmungen des Kapitels VIII ergreift eine Stelle gemäß Absatz 1 vorbehaltlich geeigneter Garantien im Falle einer Verletzung der Verhaltensregeln durch einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter geeignete Maßnahmen, einschließlich eines vorläufigen oder endgültigen Ausschlusses des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters von den Verhaltensregeln. Sie unterrichtet die zuständige Aufsichtsbehörde über solche Maßnahmen und deren Begründung.

(5) Die zuständige Aufsichtsbehörde widerruft die Akkreditierung einer Stelle gemäß Absatz 1, wenn die Voraussetzungen für ihre Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Stelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für die Verarbeitung durch Behörden oder öffentliche Stellen.

Artikel 42 *Zertifizierung*

(1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern insbesondere auf Unionsebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen, die dazu dienen, nachzuweisen, dass diese Verordnung bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird. Den besonderen Bedürfnissen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird Rechnung getragen.

(2) Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können auch datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren, Siegel oder Prüfzeichen, die gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels genehmigt worden sind, vorgesehen werden, um nachzuweisen, dass die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die gemäß Artikel 3 nicht unter diese Verordnung fallen, im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nach Maßgabe von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f geeignete Garantien bieten. Diese Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gehen mittels vertraglicher oder sonstiger rechtlich bindender Instrumente die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung ein, diese geeigneten Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen.

(3) Die Zertifizierung muss freiwillig und über ein transparentes Verfahren zugänglich sein.

(4) Eine Zertifizierung gemäß diesem Artikel mindert nicht die Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für die Einhaltung dieser Verordnung und berührt nicht die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden, die gemäß Artikel 55 oder 56 zuständig sind.

(5) Eine Zertifizierung nach diesem Artikel wird durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 43 oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde anhand der von dieser zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 3 oder — gemäß Artikel 63 — durch den Ausschuss genehmigten Kriterien erteilt. Werden die Kriterien vom Ausschuss genehmigt, kann dies zu einer gemeinsamen Zertifizierung, dem Europäischen Datenschutzsiegel, führen.

(6) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter, der die von ihm durchgeführte Verarbeitung dem Zertifizierungsverfahren unterwirft, stellt der Zertifizierungsstelle nach Artikel 43 oder gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde alle für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährt ihr den in diesem Zusammenhang erforderlichen Zugang zu seinen Verarbeitungstätigkeiten.

(7) Die Zertifizierung wird einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter für eine Höchstdauer von drei Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, sofern die einschlägigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Die Zertifizierung

wird gegebenenfalls durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 43 oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

(8) Der Ausschuss nimmt alle Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

Artikel 43 *Zertifizierungsstellen*

(1) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 57 und 58 erteilen oder verlängern Zertifizierungsstellen, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Datenschutzes verfügen, nach Unterrichtung der Aufsichtsbehörde — damit diese erforderlichenfalls von ihren Befugnissen gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe h Gebrauch machen kann — die Zertifizierung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Zertifizierungsstellen von einer oder beiden der folgenden Stellen akkreditiert werden:

a) der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde;

b) der nationalen Akkreditierungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ im Einklang mit EN-ISO/IEC 17065/2012 und mit den zusätzlichen von der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Anforderungen benannt wurde.

(2) Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 dürfen nur dann gemäß dem genannten Absatz akkreditiert werden, wenn sie

a) ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Zertifizierung zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen haben;

b) sich verpflichtet haben, die Kriterien nach Artikel 42 Absatz 5, die von der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde oder — gemäß Artikel 63 — von dem Ausschuss genehmigt wurden, einzuhalten;

c) Verfahren für die Erteilung, die regelmäßige Überprüfung und den Widerruf der Datenschutzzertifizierung sowie der Datenschutzsiegel und -prüfzeichen festgelegt haben;

d) Verfahren und Strukturen festgelegt haben, mit denen sie Beschwerden über Verletzungen der Zertifizierung oder die Art und Weise, in der die Zertifizierung von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter umgesetzt wird oder wurde, nachgehen und diese Verfahren und Strukturen für betroffene Personen und die Öffentlichkeit transparent machen, und

e) zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen haben, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

² Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

(3) Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt anhand der Kriterien, die von der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde oder — gemäß Artikel 63 — von dem Ausschuss genehmigt wurden. Im Fall einer Akkreditierung nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ergänzen diese Anforderungen diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und in den technischen Vorschriften, in denen die Methoden und Verfahren der Zertifizierungsstellen beschrieben werden, vorgesehen sind.

(4) Die Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 sind unbeschadet der Verantwortung, die der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter für die Einhaltung dieser Verordnung hat, für die angemessene Bewertung, die der Zertifizierung oder dem Widerruf einer Zertifizierung zugrunde liegt, verantwortlich. Die Akkreditierung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, sofern die Zertifizierungsstelle die Anforderungen dieses Artikels erfüllt.

(5) Die Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 teilen den zuständigen Aufsichtsbehörden die Gründe für die Erteilung oder den Widerruf der beantragten Zertifizierung mit.

(6) Die Anforderungen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels und die Kriterien nach Artikel 42 Absatz 5 werden von der Aufsichtsbehörde in leicht zugänglicher Form veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörden übermitteln diese Anforderungen und Kriterien auch dem Ausschuss. Der Ausschuss nimmt alle Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

(7) Unbeschadet des Kapitels VIII widerruft die zuständige Aufsichtsbehörde oder die nationale Akkreditierungsstelle die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 1, wenn die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn eine Zertifizierungsstelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anforderungen festzulegen, die für die in Artikel 42 Absatz 1 genannten datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen sind.

(9) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen technische Standards für Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen sowie Mechanismen zur Förderung und Anerkennung dieser Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL V

Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Artikel 44

Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung

Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem

Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

Artikel 45

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung.

(2) Bei der Prüfung der Angemessenheit des gebotenen Schutzniveaus berücksichtigt die Kommission insbesondere das Folgende:

a) die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in dem betreffenden Land bzw. bei der betreffenden internationalen Organisation geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften sowohl allgemeiner als auch sektoraler Art — auch in Bezug auf öffentliche Sicherheit, Verteidigung, nationale Sicherheit und Strafrecht sowie Zugang der Behörden zu personenbezogenen Daten — sowie die Anwendung dieser Rechtsvorschriften, Datenschutzvorschriften, Berufsregeln und Sicherheitsvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Weiterübermittlung personenbezogener Daten an ein anderes Drittland bzw. eine andere internationale Organisation, die Rechtsprechung sowie wirksame und durchsetzbare Rechte der betroffenen Person und wirksame verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe für betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden,

b) die Existenz und die wirksame Funktionsweise einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden in dem betreffenden Drittland oder denen eine internationale Organisation untersteht und die für die Einhaltung und Durchsetzung der Datenschutzvorschriften, einschließlich angemessener Durchsetzungsbefugnisse, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zuständig sind, und

c) die von dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder andere Verpflichtungen, die sich aus rechtsverbindlichen Übereinkünften oder Instrumenten sowie aus der Teilnahme des Drittlands oder der internationalen Organisation an multilateralen oder regionalen Systemen insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ergeben.

(3) Nach der Beurteilung der Angemessenheit des Schutzniveaus kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes beschließen, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in einem Drittland oder eine internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels bieten. In dem Durchführungsrechtsakt ist ein Mechanismus für eine regelmäßige Überprüfung, die

mindestens alle vier Jahre erfolgt, vorzusehen, bei der allen maßgeblichen Entwicklungen in dem Drittland oder bei der internationalen Organisation Rechnung getragen wird. Im Durchführungsrechtsakt werden der territoriale und der sektorale Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannte Aufsichtsbehörde bzw. genannten Aufsichtsbehörden angegeben. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Die Kommission überwacht fortlaufend die Entwicklungen in Drittländern und bei internationalen Organisationen, die die Wirkungsweise der nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschlüsse und der nach Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Feststellungen beeinträchtigen könnten.

(5) Die Kommission widerruft, ändert oder setzt die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Beschlüsse im Wege von Durchführungsrechtsakten aus, soweit dies nötig ist und ohne rückwirkende Kraft, soweit entsprechende Informationen — insbesondere im Anschluss an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Überprüfung — dahingehend vorliegen, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifischer Sektor in einem Drittland oder eine internationale Organisation kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels mehr gewährleistet. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 93 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

(6) Die Kommission nimmt Beratungen mit dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation zu schaffen, die zu dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss geführt hat.

(7) Übermittlungen personenbezogener Daten an das betreffende Drittland, das Gebiet oder einen oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder an die betreffende internationale Organisation gemäß den Artikeln 46 bis 49 werden durch einen Beschluss nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels nicht berührt.

(8) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union und auf ihrer Website eine Liste aller Drittländer beziehungsweise Gebiete und spezifischen Sektoren in einem Drittland und aller internationalen Organisationen, für die sie durch Beschluss festgestellt hat, dass sie ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten bzw. nicht mehr gewährleisten.

(9) Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Feststellungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß den Absätzen 3 oder 5 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

Artikel 46

Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

(1) Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete

Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können, ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, bestehen in

a) einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen,

b) verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47,

c) Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen werden,

d) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 genehmigt wurden,

e) genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, oder

f) einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 42 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen.

(3) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde können die geeigneten Garantien gemäß Absatz 1 auch insbesondere bestehen in

a) Vertragsklauseln, die zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der personenbezogenen Daten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart wurden, oder

b) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.

(4) Die Aufsichtsbehörde wendet das Kohärenzverfahren nach Artikel 63 an, wenn ein Fall gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorliegt.

(5) Von einem Mitgliedstaat oder einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilte Genehmigungen bleiben so lange gültig, bis sie erforderlichenfalls von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Feststellungen bleiben so lange in Kraft, bis sie erforderlichenfalls mit einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

Artikel 47

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 verbindliche interne Datenschutzvorschriften, sofern diese

a) rechtlich bindend sind, für alle betreffenden Mitglieder der Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, gelten und von diesen Mitgliedern durchgesetzt werden, und dies auch für ihre Beschäftigten gilt,

b) den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten übertragen und

c) die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

(2) Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Absatz 1 enthalten mindestens folgende Angaben:

a) Struktur und Kontaktdaten der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und jedes ihrer Mitglieder;

b) die betreffenden Datenübermittlungen oder Reihen von Datenübermittlungen einschließlich der betreffenden Arten personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der betroffenen Personen und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer;

c) interne und externe Rechtsverbindlichkeit der betreffenden internen Datenschutzvorschriften;

d) die Anwendung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze, insbesondere Zweckbindung, Datenminimierung, begrenzte Speicherfristen, Datenqualität, Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und Anforderungen für die Weiterübermittlung an nicht an diese internen Datenschutzvorschriften gebundene Stellen;

e) die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung und die diesen offenstehenden Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte einschließlich des Rechts, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung nach Artikel 22 unterworfen zu werden sowie des in Artikel 79 niedergelegten Rechts auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beziehungsweise auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten und im Falle einer Verletzung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften Wiedergutmachung und gegebenenfalls Schadenersatz zu erhalten;

f) die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übernommene Haftung für etwaige Verstöße eines nicht in der Union niedergelassenen betreffenden Mitglieds der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften; der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ist nur dann teilweise

oder vollständig von dieser Haftung befreit, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, dem betreffenden Mitglied nicht zur Last gelegt werden kann;

g) die Art und Weise, wie die betroffenen Personen über die Bestimmungen der Artikel 13 und 14 hinaus über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften und insbesondere über die unter den Buchstaben d, e und f dieses Absatzes genannten Aspekte informiert werden;

h) die Aufgaben jedes gemäß Artikel 37 benannten Datenschutzbeauftragten oder jeder anderen Person oder Einrichtung, die mit der Überwachung der Einhaltung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften in der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, sowie mit der Überwachung der Schulungsmaßnahmen und dem Umgang mit Beschwerden befasst ist;

i) die Beschwerdeverfahren;

j) die innerhalb der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, bestehenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften. Derartige Verfahren beinhalten Datenschutzüberprüfungen und Verfahren zur Gewährleistung von Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Person. Die Ergebnisse derartiger Überprüfungen sollten der in Buchstabe h genannten Person oder Einrichtung sowie dem Verwaltungsrat des herrschenden Unternehmens einer Unternehmensgruppe oder der Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, mitgeteilt werden und sollten der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;

k) die Verfahren für die Meldung und Erfassung von Änderungen der Vorschriften und ihre Meldung an die Aufsichtsbehörde;

l) die Verfahren für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, die die Befolgung der Vorschriften durch sämtliche Mitglieder der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, gewährleisten, insbesondere durch Offenlegung der Ergebnisse von Überprüfungen der unter Buchstabe j genannten Maßnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde;

m) die Meldeverfahren zur Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde über jegliche für ein Mitglied der Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem Drittland geltenden rechtlichen Bestimmungen, die sich nachteilig auf die Garantien auswirken könnten, die die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften bieten, und

n) geeignete Datenschutzbildungen für Personal mit ständigem oder regelmäßigem Zugang zu personenbezogenen Daten.

(3) Die Kommission kann das Format und die Verfahren für den Informationsaustausch über verbindliche interne Datenschutzvorschriften im Sinne des vorliegenden Artikels zwischen

Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.

Artikel 48

Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung

Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter die Übermittlung oder Offenlegung personenbezogener Daten verlangt wird, dürfen unbeschadet anderer Gründe für die Übermittlung gemäß diesem Kapitel jedenfalls nur dann anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat gestützt sind.

Artikel 49

Ausnahmen für bestimmte Fälle

(1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

a) die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde,

b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich,

c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich,

d) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig,

e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich,

f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,

g) die Übermittlung erfolgt aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur

Einsichtnahme offensteht, aber nur soweit die im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind.

Falls die Übermittlung nicht auf eine Bestimmung der Artikel 45 oder 46 — einschließlich der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften — gestützt werden könnte und keine der Ausnahmen für einen bestimmten Fall gemäß dem ersten Unterabsatz anwendbar ist, darf eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur dann erfolgen, wenn die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt, nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betrifft, für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, und der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat. Der Verantwortliche setzt die Aufsichtsbehörde von der Übermittlung in Kenntnis. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung und seine zwingenden berechtigten Interessen; dies erfolgt zusätzlich zu den der betroffenen Person nach den Artikeln 13 und 14 mitgeteilten Informationen.

(2) Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g dürfen nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen personenbezogenen Daten umfassen. Wenn das Register der Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse dient, darf die Übermittlung nur auf Anfrage dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind.

(3) Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c und sowie Absatz 1 Unterabsatz 2 gelten nicht für Tätigkeiten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen.

(4) Das öffentliche Interesse im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d muss im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, anerkannt sein.

(5) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ausdrücklich Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission derartige Bestimmungen mit.

(6) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter erfasst die von ihm vorgenommene Beurteilung sowie die angemessenen Garantien im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels in der Dokumentation gemäß Artikel 30.

Artikel 50

Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten

In Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen treffen die Kommission und die Aufsichtsbehörden geeignete Maßnahmen zur

a) Entwicklung von Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtert wird,

b) gegenseitigen Leistung internationaler Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, unter anderem durch Meldungen, Beschwerdeverweisungen, Amtshilfe bei Untersuchungen und Informationsaustausch, sofern geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten bestehen,

c) Einbindung maßgeblicher Interessenträger in Diskussionen und Tätigkeiten, die zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten dienen,

d) Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz personenbezogener Daten einschließlich Zuständigkeitskonflikten mit Drittländern.

KAPITEL VI **Unabhängige Aufsichtsbehörden**

Abschnitt 1 **Unabhängigkeit**

Artikel 51 *Aufsichtsbehörde*

(1) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“).

(2) Jede Aufsichtsbehörde leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden untereinander sowie mit der Kommission gemäß Kapitel VII zusammen.

(3) Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so bestimmt dieser Mitgliedstaat die Aufsichtsbehörde, die diese Behörden im Ausschuss vertritt, und führt ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt wird, dass die anderen Behörden die Regeln für das Kohärenzverfahren nach Artikel 63 einhalten.

(4) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Kapitels erlässt, sowie unverzüglich alle folgenden Änderungen dieser Vorschriften mit.

Artikel 52 *Unabhängigkeit*

(1) Jede Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung völlig unabhängig.

(2) Das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.

(3) Das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.

(4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können.

(5) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde ihr eigenes Personal auswählt und hat, das ausschließlich der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der betreffenden Aufsichtsbehörde untersteht.

(6) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt und dass sie über eigene, öffentliche, jährliche Haushaltspläne verfügt, die Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein können.

Artikel 53

Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jedes Mitglied ihrer Aufsichtsbehörden im Wege eines transparenten Verfahrens ernannt wird, und zwar

vom Parlament,

von der Regierung,

vom Staatsoberhaupt oder von einer unabhängigen Stelle, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung betraut wird.

(2) Jedes Mitglied muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.

(3) Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit seinem Rücktritt oder verpflichtender Versetzung in den Ruhestand gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats.

(4) Ein Mitglied wird seines Amtes nur enthoben, wenn es eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

Artikel 54

Errichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften Folgendes vor:

a) die Errichtung jeder Aufsichtsbehörde;

b) die erforderlichen Qualifikationen und sonstigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Mitglied jeder Aufsichtsbehörde;

c) die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde;

d) die Amtszeit des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde von mindestens vier Jahren; dies gilt nicht für die erste Amtszeit nach 24. Mai 2016, die für einen Teil der Mitglieder kürzer sein kann, wenn eine zeitlich versetzte Ernennung zur Wahrung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde notwendig ist;

e) die Frage, ob und — wenn ja — wie oft das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde wiederernannt werden können;

f) die Bedingungen im Hinblick auf die Pflichten des Mitglieds oder der Mitglieder und der Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde, die Verbote von Handlungen, beruflichen Tätigkeiten und Vergütungen während und nach der Amtszeit, die mit diesen Pflichten unvereinbar sind, und die Regeln für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Das Mitglied oder die Mitglieder und die Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde sind gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten sowohl während ihrer Amts- beziehungsweise Dienstzeit als auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Während dieser Amts- beziehungsweise Dienstzeit gilt diese Verschwiegenheitspflicht insbesondere für die von natürlichen Personen gemeldeten Verstößen gegen diese Verordnung.

Abschnitt 2 **Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse**

Artikel 55 *Zuständigkeit*

(1) Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig.

(2) Erfolgt die Verarbeitung durch Behörden oder private Stellen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e, so ist die Aufsichtsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats zuständig. In diesem Fall findet Artikel 56 keine Anwendung.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.

Artikel 56

Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde

(1) Unbeschadet des Artikels 55 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist jede Aufsichtsbehörde dafür zuständig, sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese Verordnung zu befassen, wenn der Gegenstand nur mit einer Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat zusammenhängt oder betroffene Personen nur ihres Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt.

(3) In den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Fällen unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit. Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Unterrichtung entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, ob sie sich mit dem Fall gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 befasst oder nicht, wobei sie berücksichtigt, ob der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in dem Mitgliedstaat, dessen Aufsichtsbehörde sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat oder nicht.

(4) Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, sich mit dem Fall zu befassen, so findet das Verfahren nach Artikel 60 Anwendung. Die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, kann dieser einen Beschlussentwurf vorlegen. Die federführende Aufsichtsbehörde trägt diesem Entwurf bei der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 3 weitestgehend Rechnung.

(5) Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, sich mit dem Fall nicht selbst zu befassen, so befasst die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, sich mit dem Fall gemäß den Artikeln 61 und 62.

(6) Die federführende Aufsichtsbehörde ist der einzige Ansprechpartner der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter für Fragen der von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführten grenzüberschreitenden Verarbeitung.

Artikel 57

Aufgaben

(1) Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet

a) die Anwendung dieser Verordnung überwachen und durchsetzen;

b) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder;

- c) im Einklang mit dem Recht des Mitgliedsstaats das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
- d) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten sensibilisieren;
- e) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieser Verordnung zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
- f) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes gemäß Artikel 80 befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
- g) mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten;
- h) Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;
- i) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
- j) Standardvertragsklauseln im Sinne des Artikels 28 Absatz 8 und des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe d festlegen;
- k) eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß Artikel 35 Absatz 4 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
- l) Beratung in Bezug auf die in Artikel 36 Absatz 2 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
- m) die Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 1 fördern und zu diesen Verhaltensregeln, die ausreichende Garantien im Sinne des Artikels 40 Absatz 5 bieten müssen, Stellungnahmen abgeben und sie billigen;
- n) die Einführung von Datenschutzzertifizierungsmechanismen und von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen nach Artikel 42 Absatz 1 anregen und Zertifizierungskriterien nach Artikel 42 Absatz 5 billigen;
- o) gegebenenfalls die nach Artikel 42 Absatz 7 erteilten Zertifizierungen regelmäßig überprüfen;

p) die Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 abfassen und veröffentlichen;

q) die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 vornehmen;

r) Vertragsklauseln und Bestimmungen im Sinne des Artikels 46 Absatz 3 genehmigen;

s) verbindliche interne Vorschriften gemäß Artikel 47 genehmigen;

t) Beiträge zur Tätigkeit des Ausschusses leisten;

u) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen diese Verordnung und gemäß Artikel 58 Absatz 2 ergriffene Maßnahmen und

v) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.

(2) Jede Aufsichtsbehörde erleichtert das Einreichen von in Absatz 1 Buchstabe f genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde ist für die betroffene Person und gegebenenfalls für den Datenschutzbeauftragten unentgeltlich.

(4) Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anfragen kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage.

Artikel 58 *Befugnisse*

(1) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten,

a) den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,

b) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen,

c) eine Überprüfung der nach Artikel 42 Absatz 7 erteilten Zertifizierungen durchzuführen,

d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen diese Verordnung hinzuweisen,

e) von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,

f) gemäß dem Verfahrensrecht der Union oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.

(2) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,

a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen,

b) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstoßen hat,

c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,

d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Verordnung zu bringen,

e) den Verantwortlichen anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person entsprechend zu benachrichtigen,

f) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen,

g) die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 und die Unterrichtung der Empfänger, an die diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 19 offengelegt wurden, über solche Maßnahmen anzuordnen,

h) eine Zertifizierung zu widerrufen oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, eine gemäß den Artikel 42 und 43 erteilte Zertifizierung zu widerrufen, oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, keine Zertifizierung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden,

i) eine Geldbuße gemäß Artikel 83 zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls,

j) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation anzuordnen.

(3) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Genehmigungsbefugnisse und beratenden Befugnisse, die es ihr gestatten,

a) gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach Artikel 36 den Verantwortlichen zu beraten,

b) zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an das nationale Parlament, die Regierung des Mitgliedstaats oder im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten,

c) die Verarbeitung gemäß Artikel 36 Absatz 5 zu genehmigen, falls im Recht des Mitgliedstaats eine derartige vorherige Genehmigung verlangt wird,

d) eine Stellungnahme abzugeben und Entwürfe von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 5 zu billigen,

e) Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 zu akkreditieren,

f) im Einklang mit Artikel 42 Absatz 5 Zertifizierungen zu erteilen und Kriterien für die Zertifizierung zu billigen,

g) Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 28 Absatz 8 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d festzulegen,

h) Vertragsklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a zu genehmigen,

i) Verwaltungsvereinbarungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b zu genehmigen

j) verbindliche interne Vorschriften gemäß Artikel 47 zu genehmigen.

(4) Die Ausübung der der Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel übertragenen Befugnisse erfolgt vorbehaltlich geeigneter Garantien einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbeihilfe und ordnungsgemäßer Verfahren gemäß dem Unionsrecht und dem Recht des Mitgliedstaats im Einklang mit der Charta.

(5) Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass seine Aufsichtsbehörde befugt ist, Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben oder sich sonst daran zu beteiligen, um die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass seine Aufsichtsbehörde neben den in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Befugnissen über zusätzliche Befugnisse verfügt. Die Ausübung dieser Befugnisse darf nicht die effektive Durchführung des Kapitels VII beeinträchtigen.

Artikel 59 *Tätigkeitsbericht*

Jede Aufsichtsbehörde erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 enthalten kann. Diese Berichte werden dem nationalen Parlament, der Regierung und anderen nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestimmten Behörden übermittelt. Sie werden der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Ausschuss zugänglich gemacht.

KAPITEL VII **Zusammenarbeit und Kohärenz**

Abschnitt 1 **Zusammenarbeit**

Artikel 60

Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde arbeitet mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Einklang mit diesem Artikel zusammen und bemüht sich dabei, einen Konsens zu erzielen. Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde kann jederzeit andere betroffene Aufsichtsbehörden um Amtshilfe gemäß Artikel 61 ersuchen und gemeinsame Maßnahmen gemäß Artikel 62 durchführen, insbesondere zur Durchführung von Untersuchungen oder zur Überwachung der Umsetzung einer Maßnahme in Bezug auf einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit. Sie legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor und trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.

(4) Legt eine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von vier Wochen, nachdem sie gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert wurde, gegen diesen Beschlussentwurf einen maßgeblichen und begründeten Einspruch ein und schließt sich die federführende Aufsichtsbehörde dem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht an oder ist der Ansicht, dass der Einspruch nicht maßgeblich oder nicht begründet ist, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 für die Angelegenheit ein.

(5) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, sich dem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen, so legt sie den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor. Der überarbeitete Beschlussentwurf wird innerhalb von zwei Wochen dem Verfahren nach Absatz 4 unterzogen.

(6) Legt keine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Einspruch gegen den Beschlussentwurf ein, der von der federführenden Aufsichtsbehörde innerhalb der in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Frist vorgelegt wurde, so gelten die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden als mit dem Beschlussentwurf einverstanden und sind an ihn gebunden.

(7) Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss und teilt ihn der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters mit und setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss von dem betreffenden Beschluss einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht worden ist, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss.

(8) Wird eine Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen, so erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, abweichend von Absatz 7 den Beschluss, teilt ihn dem Beschwerdeführer mit und setzt den Verantwortlichen in Kenntnis.

(9) Sind sich die federführende Aufsichtsbehörde und die betreffenden Aufsichtsbehörden darüber einig, Teile der Beschwerde abzulehnen oder abzuweisen und bezüglich anderer Teile dieser Beschwerde tätig zu werden, so wird in dieser Angelegenheit für jeden dieser Teile ein eigener Beschluss erlassen. Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss für den Teil, der das Tätigwerden in Bezug auf den Verantwortlichen betrifft, teilt ihn der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats mit und setzt den Beschwerdeführer hiervon in Kenntnis, während die für den Beschwerdeführer zuständige Aufsichtsbehörde den Beschluss für den Teil erlässt, der die Ablehnung oder Abweisung dieser Beschwerde betrifft, und ihn diesem Beschwerdeführer mitteilt und den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter hiervon in Kenntnis setzt.

(10) Nach der Unterrichtung über den Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß den Absätzen 7 und 9 ergreift der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die erforderlichen Maßnahmen, um die Verarbeitungstätigkeiten all seiner Niederlassungen in der Union mit dem Beschluss in Einklang zu bringen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter teilt der federführenden Aufsichtsbehörde die Maßnahmen mit, die zur Einhaltung des Beschlusses ergriffen wurden; diese wiederum unterrichtet die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden.

(11) Hat — in Ausnahmefällen — eine betroffene Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme, dass zum Schutz der Interessen betroffener Personen dringender Handlungsbedarf besteht, so kommt das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 zur Anwendung.

(12) Die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden übermitteln einander die nach diesem Artikel geforderten Informationen auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats.

Artikel 61 *Gegenseitige Amtshilfe*

(1) Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander maßgebliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Konsultation, um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen.

(2) Jede Aufsichtsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um einem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens nachzukommen. Dazu kann insbesondere auch die Übermittlung maßgeblicher Informationen über die Durchführung einer Untersuchung gehören.

(3) Amtshilfeersuchen enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens. Die übermittelten Informationen werden ausschließlich für den Zweck verwendet, für den sie angefordert wurden.

(4) Die ersuchte Aufsichtsbehörde lehnt das Ersuchen nur ab, wenn

a) sie für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, die sie durchführen soll, nicht zuständig ist oder

b) ein Eingehen auf das Ersuchen gegen diese Verordnung verstoßen würde oder gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem die Aufsichtsbehörde, bei der das Ersuchen eingeht, unterliegt.

(5) Die ersuchte Aufsichtsbehörde informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen. Die ersuchte Aufsichtsbehörde erläutert gemäß Absatz 4 die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens.

(6) Die ersuchten Aufsichtsbehörden übermitteln die Informationen, um die von einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht wurde, in der Regel auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats.

(7) Ersuchte Aufsichtsbehörden verlangen für Maßnahmen, die sie aufgrund eines Amtshilfeersuchens getroffen haben, keine Gebühren. Die Aufsichtsbehörden können untereinander Regeln vereinbaren, um einander in Ausnahmefällen besondere aufgrund der Amtshilfe entstandene Ausgaben zu erstatten.

(8) Erteilt eine ersuchte Aufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens einer anderen Aufsichtsbehörde die Informationen gemäß Absatz 5, so kann die ersuchende Aufsichtsbehörde eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 55 Absatz 1 ergreifen. In diesem Fall wird von einem dringenden Handlungsbedarf gemäß Artikel 66 Absatz 1 ausgegangen, der einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss des Ausschuss gemäß Artikel 66 Absatz 2 erforderlich macht.

(9) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und die Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss, insbesondere das in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannte standardisierte Format, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 62

Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsichtsbehörden führen gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen einschließlich gemeinsamer Untersuchungen und gemeinsamer Durchsetzungsmaßnahmen durch, an denen Mitglieder oder Bedienstete der Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten teilnehmen.

(2) Verfügt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten oder werden die Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich auf eine bedeutende Zahl betroffener Personen in mehr als einem Mitgliedstaat erhebliche Auswirkungen haben, ist die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigt, an den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen. Die gemäß Artikel 56 Absatz 1 oder Absatz 4 zuständige Aufsichtsbehörde lädt die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den gemeinsamen Maßnahmen ein und antwortet unverzüglich auf das Ersuchen einer Aufsichtsbehörde um Teilnahme.

(3) Eine Aufsichtsbehörde kann gemäß dem Recht des Mitgliedstaats und mit Genehmigung der unterstützenden Aufsichtsbehörde den an den gemeinsamen Maßnahmen beteiligten Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde Befugnisse einschließlich Untersuchungsbefugnisse übertragen oder, soweit dies nach dem Recht des Mitgliedstaats der einladenden Aufsichtsbehörde zulässig ist, den Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde gestatten, ihre Untersuchungsbefugnisse nach dem Recht des Mitgliedstaats der unterstützenden Aufsichtsbehörde auszuüben. Diese Untersuchungsbefugnisse können nur unter der Leitung und in Gegenwart der Mitglieder oder Bediensteten der einladenden Aufsichtsbehörde ausgeübt werden. Die Mitglieder oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats der einladenden Aufsichtsbehörde.

(4) Sind gemäß Absatz 1 Bedienstete einer unterstützenden Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat im Einsatz, so übernimmt der Mitgliedstaat der einladenden Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, die Verantwortung für ihr Handeln, einschließlich der Haftung für alle von ihnen bei ihrem Einsatz verursachten Schäden.

(5) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Bediensteten ihn verursacht hätten. Der Mitgliedstaat der unterstützenden Aufsichtsbehörde, deren Bedienstete im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer Person Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Berechtigten geleistet hat.

(6) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 5 verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den in Absatz 4 genannten Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

(7) Ist eine gemeinsame Maßnahme geplant und kommt eine Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nicht der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 des vorliegenden Artikels nach, so können die anderen Aufsichtsbehörden eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 55 ergreifen. In diesem Fall wird von einem dringenden Handlungsbedarf gemäß Artikel 66 Absatz 1 ausgegangen, der eine im Dringlichkeitsverfahren angenommene Stellungnahme oder einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 erforderlich macht.

Abschnitt 2 **Kohärenz**

Artikel 63 *Kohärenzverfahren*

Um zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen, arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission zusammen.

Artikel 64 *Stellungnahme Ausschusses*

(1) Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme ab, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine der nachstehenden Maßnahmen zu erlassen. Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Aufsichtsbehörde dem Ausschuss den Entwurf des Beschlusses, wenn dieser

a) der Annahme einer Liste der Verarbeitungsvorgänge dient, die der Anforderung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 Absatz 4 unterliegen,

b) eine Angelegenheit gemäß Artikel 40 Absatz 7 und damit die Frage betrifft, ob ein Entwurf von Verhaltensregeln oder eine Änderung oder Ergänzung von Verhaltensregeln mit dieser Verordnung in Einklang steht,

c) der Billigung der Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle nach Artikel 41 Absatz 3 oder einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 43 Absatz 3 dient,

d) der Festlegung von Standard-Datenschutzklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 8 dient,

e) der Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikels 46 Absatz 3 Buchstabe a dient, oder

f) der Annahme verbindlicher interner Vorschriften im Sinne von Artikel 47 dient.

(2) Jede Aufsichtsbehörde, der Vorsitz des Ausschuss oder die Kommission können beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat vom Ausschuss geprüft wird, um eine Stellungnahme zu erhalten, insbesondere wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß Artikel 61 oder zu gemeinsamen Maßnahmen gemäß Artikel 62 nicht nachkommt.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen gibt der Ausschuss eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, die ihm vorgelegt wurde, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat. Diese Stellungnahme wird binnen acht Wochen mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit um weitere sechs Wochen verlängert werden. Was den in Absatz 1 genannten Beschlussentwurf angeht, der gemäß Absatz 5 den Mitgliedern des Ausschusses übermittelt wird, so wird angenommen, dass ein Mitglied, das innerhalb einer vom Vorsitz angegebenen angemessenen Frist keine Einwände erhoben hat, dem Beschlussentwurf zustimmt.

(4) Die Aufsichtsbehörden und die Kommission übermitteln unverzüglich dem Ausschuss auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats alle zweckdienlichen Informationen, einschließlich — je nach Fall — einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, des Beschlussentwurfs, der Gründe, warum eine solche Maßnahme ergriffen werden muss, und der Standpunkte anderer betroffener Aufsichtsbehörden.

(5) Der Vorsitz des Ausschusses unterrichtet unverzüglich auf elektronischem Wege

a) unter Verwendung eines standardisierten Formats die Mitglieder des Ausschusses und die Kommission über alle zweckdienlichen Informationen, die ihm zugegangen sind. Soweit erforderlich stellt das Sekretariat des Ausschusses Übersetzungen der zweckdienlichen Informationen zur Verfügung und

b) je nach Fall die in den Absätzen 1 und 2 genannte Aufsichtsbehörde und die Kommission über die Stellungnahme und veröffentlicht sie.

(6) Die zuständige Aufsichtsbehörde nimmt den in Absatz 1 genannten Beschlussentwurf nicht vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist an.

(7) Die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde trägt der Stellungnahme des Ausschusses s weitestgehend Rechnung und teilt dessen Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats mit, ob sie den Beschlussentwurf beibehalten oder ändern wird; gegebenenfalls übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf.

(8) Teilt die betroffene Aufsichtsbehörde dem Vorsitz des Ausschusses innerhalb der Frist nach Absatz 7 des vorliegenden Artikels unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, dass sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses insgesamt oder teilweise nicht zu folgen, so gilt Artikel 65 Absatz 1.

Artikel 65

Streitbeilegung durch den Ausschuss

(1) Um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser Verordnung in Einzelfällen sicherzustellen, erlässt der Ausschuss in den folgenden Fällen einen verbindlichen Beschluss:

a) wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde in einem Fall nach Artikel 60 Absatz 4 einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Behörde eingelegt hat oder die federführende Behörde einen solchen Einspruch als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt hat. Der verbindliche Beschluss betrifft alle Angelegenheiten, die Gegenstand des maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt;

b) wenn es widersprüchliche Standpunkte dazu gibt, welche der betroffenen Aufsichtsbehörden für die Hauptniederlassung zuständig ist,

c) wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in den in Artikel 64 Absatz 1 genannten Fällen keine Stellungnahme des Ausschusses einholt oder der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 64 nicht folgt. In diesem Fall kann jede betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission die Angelegenheit dem Ausschuss vorlegen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird innerhalb eines Monats nach der Befassung mit der Angelegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Diese Frist kann wegen der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat verlängert werden. Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird begründet und an die federführende Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt und ist für diese verbindlich.

(3) War der Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen einen Beschluss anzunehmen, so nimmt er seinen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des in Absatz 2 genannten zweiten Monats mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses an. Bei Stimmgleichheit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

(4) Die betroffenen Aufsichtsbehörden nehmen vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen keinen Beschluss über die dem Ausschuss vorgelegte Angelegenheit an.

(5) Der Vorsitz des Ausschusses unterrichtet die betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich über den in Absatz 1 genannten Beschluss. Er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis. Der Beschluss wird unverzüglich auf der Website des Ausschusses veröffentlicht, nachdem die Aufsichtsbehörde den in Absatz 6 genannten endgültigen Beschluss mitgeteilt hat.

(6) Die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, trifft den endgültigen Beschluss auf der Grundlage des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Beschlusses unverzüglich und spätestens einen Monat, nachdem der Europäische Datenschutzausschuss seinen Beschluss mitgeteilt hat. Die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, setzt den Ausschuss von dem Zeitpunkt, zu dem ihr

endgültiger Beschluss dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter bzw. der betroffenen Person mitgeteilt wird, in Kenntnis. Der endgültige Beschluss der betroffenen Aufsichtsbehörden wird gemäß Artikel 60 Absätze 7, 8 und 9 angenommen. Im endgültigen Beschluss wird auf den in Absatz 1 genannten Beschluss verwiesen und festgelegt, dass der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Beschluss gemäß Absatz 5 auf der Website des Ausschusses veröffentlicht wird. Dem endgültigen Beschluss wird der in Absatz 1 des vorliegenden _Artikels genannte Beschluss beigefügt.

Artikel 66

Dringlichkeitsverfahren

(1) Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine betroffene Aufsichtsbehörde abweichend vom Kohärenzverfahren nach Artikel 63, 64 und 65 oder dem Verfahren nach Artikel 60 sofort einstweilige Maßnahmen mit festgelegter Geltungsdauer von höchstens drei Monaten treffen, die in ihrem Hoheitsgebiet rechtliche Wirkung entfalten sollen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen. Die Aufsichtsbehörde setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, den Ausschuss und die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen und den Gründen für deren Erlass in Kenntnis.

(2) Hat eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 1 ergriffen und ist sie der Auffassung, dass dringend endgültige Maßnahmen erlassen werden müssen, kann sie unter Angabe von Gründen im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses ersuchen.

(3) Jede Aufsichtsbehörde kann unter Angabe von Gründen, auch für den dringenden Handlungsbedarf, im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder gegebenenfalls einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses ersuchen, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde trotz dringenden Handlungsbedarfs keine geeignete Maßnahme getroffen hat, um die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen.

(4) Abweichend von Artikel 64 Absatz 3 und Artikel 65 Absatz 2 wird eine Stellungnahme oder ein verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 binnen zwei Wochen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses angenommen.

Artikel 67

Informationsaustausch

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte von allgemeiner Tragweite zur Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach Artikel 64, erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.

Abschnitt 3 **Europäischer Datenschutzausschuss**

Artikel 68 *Europäischer Datenschutzausschuss*

- (1) Der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) wird als Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.
- (2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitz vertreten.
- (3) Der Ausschuss besteht aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten oder ihren jeweiligen Vertretern.
- (4) Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung der nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuständig, so wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein gemeinsamer Vertreter benannt.
- (5) Die Kommission ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Tätigkeiten und Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Kommission benennt einen Vertreter. Der Vorsitz des Ausschusses unterrichtet die Kommission über die Tätigkeiten des Ausschusses.
- (6) In den in Artikel 65 genannten Fällen ist der Europäische Datenschutzbeauftragte nur bei Beschlüssen stimmberechtigt, die Grundsätze und Vorschriften betreffen, die für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gelten und inhaltlich den Grundsätzen und Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 69 *Unabhängigkeit*

- (1) Der Ausschuss handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse gemäß den Artikeln 70 und 71 unabhängig.
- (2) Unbeschadet der Ersuchen der Kommission gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ersucht der Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen.

Artikel 70 *Aufgaben des Ausschusses*

- (1) Der Ausschuss stellt die einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicher. Hierzu nimmt der Ausschuss von sich aus oder gegebenenfalls auf Ersuchen der Kommission insbesondere folgende Tätigkeiten wahr:
- a) Überwachung und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in den in den Artikeln 64 und 65 genannten Fällen unbeschadet der Aufgaben der nationalen Aufsichtsbehörden;

- b) Beratung der Kommission in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, einschließlich etwaiger Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung;
- c) Beratung der Kommission über das Format und die Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeitern und den Aufsichtsbehörden in Bezug auf verbindliche interne Datenschutzvorschriften;
- d) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren zu Verfahren für die Löschung gemäß Artikel 17 Absatz 2 von Links zu personenbezogenen Daten oder Kopien oder Replikationen dieser Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten;
- e) Prüfung — von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen der Kommission — von die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen und Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung;
- f) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur näheren Bestimmung der Kriterien und Bedingungen für die auf Profiling beruhenden Entscheidungen gemäß Artikel 22 Absatz 2;
- g) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes für die Feststellung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und die Festlegung der Unverzüglichkeit im Sinne des Artikels 33 Absätze 1 und 2, und zu den spezifischen Umständen, unter denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden hat;
- h) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zu den Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 zur Folge hat;
- i) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur näheren Bestimmung der in Artikel 47 aufgeführten Kriterien und Anforderungen für die Übermittlungen personenbezogener Daten, die auf verbindlichen internen Datenschutzvorschriften von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern beruhen, und der dort aufgeführten weiteren erforderlichen Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Personen;
- j) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur näheren Bestimmung der Kriterien und Bedingungen für die Übermittlungen personenbezogener Daten gemäß Artikel 49 Absatz 1;
- k) Ausarbeitung von Leitlinien für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 58 Absätze 1, 2 und 3 und die Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 83;

- l) Überprüfung der praktischen Anwendung der unter den Buchstaben e und f genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren;
- m) Bereitstellung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren gemäß Buchstabe e des vorliegenden Absatzes zur Festlegung gemeinsamer Verfahren für die von natürlichen Personen vorgenommene Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung gemäß Artikel 54 Absatz 2;
- n) Förderung der Ausarbeitung von Verhaltensregeln und der Einrichtung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen gemäß den Artikeln 40 und 42;
- o) Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und deren regelmäßige Überprüfung gemäß Artikel 43 und Führung eines öffentlichen Registers der akkreditierten Einrichtungen gemäß Artikel 43 Absatz 6 und der in Drittländern niedergelassenen akkreditierten Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 42 Absatz 7;
- p) Präzisierung der in Artikel 43 Absatz 3 genannten Anforderungen im Hinblick auf die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 42;
- q) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zu den Zertifizierungsanforderungen gemäß Artikel 43 Absatz 8;
- r) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zu den Bildsymbolen gemäß Artikel 12 Absatz 7;
- s) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zur Beurteilung der Angemessenheit des in einem Drittland oder einer internationalen Organisation gebotenen Schutzniveaus einschließlich zur Beurteilung der Frage, ob das Drittland, das Gebiet, ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder eine internationale Organisation kein angemessenes Schutzniveau mehr gewährleistet. Zu diesem Zweck gibt die Kommission dem Ausschuss alle erforderlichen Unterlagen, darunter den Schriftwechsel mit der Regierung des Drittlands, dem Gebiet oder spezifischen Sektor oder der internationalen Organisation
- t) Abgabe von Stellungnahmen im Kohärenzverfahren gemäß Artikel 64 Absatz 1 zu Beschlussentwürfen von Aufsichtsbehörden, zu Angelegenheiten, die nach Artikel 64 Absatz 2 vorgelegt wurden und um Erlass verbindlicher Beschlüsse gemäß Artikel 65, einschließlich der in Artikel 66 genannten Fälle;
- u) Förderung der Zusammenarbeit und eines wirksamen bilateralen und multilateralen Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Aufsichtsbehörden;
- v) Förderung von Schulungsprogrammen und Erleichterung des Personalaustausches zwischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls mit Aufsichtsbehörden von Drittländern oder mit internationalen Organisationen;
- w) Förderung des Austausches von Fachwissen und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und -praxis mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt;

x) Abgabe von Stellungnahmen zu den auf Unionsebene erarbeiteten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 9 und

y) Führung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden und Gerichte in Bezug auf Fragen, die im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wurden.

2) Die Kommission kann, wenn sie den Ausschuss um Rat ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben.

(3) Der Ausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren an die Kommission und an den in Artikel 93 genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.

(4) Der Ausschuss konsultiert gegebenenfalls interessierte Kreise und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Unbeschadet des Artikels 76 macht der Ausschuss die Ergebnisse der Konsultation der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 71 *Berichterstattung*

(1) Der Ausschuss erstellt einen Jahresbericht über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung in der Union und gegebenenfalls in Drittländern und internationalen Organisationen. Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

(2) Der Jahresbericht enthält eine Überprüfung der praktischen Anwendung der in Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe I genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie der in Artikel 65 genannten verbindlichen Beschlüsse.

Artikel 72 *Verfahrensweise*

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Ausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Der Ausschuss gibt sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung und legt seine Arbeitsweise fest.

Artikel 73 *Vorsitz*

(1) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt fünf Jahre; ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 74
Aufgaben des Vorsitzes

(1) Der Vorsitz hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Sitzungen des Ausschusses und Erstellung der Tagesordnungen,
- b) Übermittlung der Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 65 an die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden,
- c) Sicherstellung einer rechtzeitigen Ausführung der Aufgaben des Ausschusses, insbesondere der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63.

(2) Der Ausschuss legt die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern in seiner Geschäftsordnung fest.

Artikel 75
Sekretariat

(1) Der Ausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, das von dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bereitgestellt wird.

(2) Das Sekretariat führt seine Aufgaben ausschließlich auf Anweisung des Vorsitzes des Ausschusses aus.

(3) Das Personal des Europäischen Datenschutzbeauftragten, das an der Wahrnehmung der dem Ausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist, unterliegt anderen Berichtspflichten als das Personal, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzbeauftragten übertragenen Aufgaben beteiligt ist.

(4) Soweit angebracht, erstellen und veröffentlichen der Ausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Vereinbarung zur Anwendung des vorliegenden Artikels, in der die Bedingungen ihrer Zusammenarbeit festgelegt sind und die für das Personal des Europäischen Datenschutzbeauftragten gilt, das an der Wahrnehmung der dem Ausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist.

(5) Das Sekretariat leistet dem Ausschuss analytische, administrative und logistische Unterstützung.

(6) Das Sekretariat ist insbesondere verantwortlich für

- a) das Tagesgeschäft des Ausschusses,
- b) die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Ausschusses, seinem Vorsitz und der Kommission,
- c) die Kommunikation mit anderen Organen und mit der Öffentlichkeit,
- d) den Rückgriff auf elektronische Mittel für die interne und die externe Kommunikation,

e) die Übersetzung sachdienlicher Informationen,

f) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Ausschusses,

g) die Vorbereitung, Abfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, von Beschlüssen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden und von sonstigen vom Ausschuss angenommenen Dokumenten.

Artikel 76 *Vertraulichkeit*

(1) Die Beratungen des Ausschusses sind gemäß seiner Geschäftsordnung vertraulich, wenn der Ausschuss dies für erforderlich hält.

(2) Der Zugang zu Dokumenten, die Mitgliedern des Ausschusses, Sachverständigen und Vertretern von Dritten vorgelegt werden, wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ geregelt.

KAPITEL VIII **Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen**

Artikel 77 *Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde*

(1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78.

Artikel 78 *Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde*

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde.

(2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn die nach den Artikeln 55 und 56 zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit einer Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über

³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

den Stand oder das Ergebnis der gemäß Artikel 77 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

(3) Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

(4) Kommt es zu einem Verfahren gegen den Beschluss einer Aufsichtsbehörde, dem eine Stellungnahme oder ein Beschluss des Ausschusses im Rahmen des Kohärenzverfahrens vorangegangen ist, so leitet die Aufsichtsbehörde diese Stellungnahme oder diesen Beschluss dem Gericht zu.

Artikel 79

Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter

(1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

(2) Für Klagen gegen einen Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren Aufenthaltsort hat, es sei denn, es handelt sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

Artikel 80

Vertretung von betroffenen Personen

(1) Die betroffene Person hat das Recht, eine Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichem Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen, in ihrem Namen die in den Artikeln 77, 78 und 79 genannten Rechte wahrzunehmen und das Recht auf Schadensersatz gemäß Artikel 82 in Anspruch zu nehmen, sofern dieses im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jede der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person in diesem Mitgliedstaat das Recht hat, bei der gemäß Artikel 77 zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzulegen und die in den Artikeln 78 und 79 aufgeführten Rechte in Anspruch zu nehmen, wenn ihres Erachtens die Rechte einer betroffenen Person gemäß dieser Verordnung infolge einer Verarbeitung verletzt worden sind.

Artikel 81
Aussetzung des Verfahrens

(1) Erhält ein zuständiges Gericht in einem Mitgliedstaat Kenntnis von einem Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung durch denselben Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, das vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, so nimmt es mit diesem Gericht Kontakt auf, um sich zu vergewissern, dass ein solches Verfahren existiert.

(2) Ist ein Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung durch denselben Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, so kann jedes später angerufene zuständige Gericht das bei ihm anhängige Verfahren aussetzen.

(3) Sind diese Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Klagen zuständig ist und die Verbindung der Klagen nach seinem Recht zulässig ist.

Artikel 82
Haftung und Recht auf Schadenersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

(2) Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(3) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

(4) Ist mehr als ein Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter bzw. sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden, damit ein wirksamer Schadenersatz für die betroffene Person sichergestellt ist.

(5) Hat ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die

Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

(6) Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadenersatz sind die Gerichte zu befassen, die nach den in Artikel 79 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuständig sind.

Artikel 83

Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und i verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;

b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;

d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;

e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;

f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;

g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;

h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;

i) Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;

j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und

k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(3) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;

b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;

c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;

c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;

d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;

e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.

(6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit

erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

(7) Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

(8) Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.

(9) Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, kann dieser Artikel so angewandt werden, dass die Geldbuße von der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von Aufsichtsbehörden verhängten Geldbußen haben. In jeden Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften.

Artikel 84 *Sanktionen*

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung — insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen — fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.

KAPITEL IX **Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen**

Artikel 85 *Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit*

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder

Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

Artikel 86

Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten

Personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Behörde oder Einrichtung unterliegt, offengelegt werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

Artikel 87

Verarbeitung der nationalen Kennziffer

Die Mitgliedstaaten können näher bestimmen, unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen. In diesem Fall darf die nationale Kennziffer oder das andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung nur unter Wahrung geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Artikel 88

Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

(1) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.

(2) Diese Vorschriften umfassen angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.

Artikel 89

Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

(2) Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

(3) Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

(4) Dient die in den Absätzen 2 und 3 genannte Verarbeitung gleichzeitig einem anderen Zweck, gelten die Ausnahmen nur für die Verarbeitung zu den in diesen Absätzen genannten Zwecken.

Artikel 90 *Geheimhaltungspflichten*

(1) Die Mitgliedstaaten können die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstaben e und f gegenüber den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern, die nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder nach einer von den zuständigen nationalen Stellen erlassenen Verpflichtung dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, regeln, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen. Diese Vorschriften gelten nur in Bezug auf personenbezogene Daten, die der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die einer solchen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Vorschriften mit, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.

Artikel 91 *Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften*

(1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

(2) Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.

KAPITEL X **Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte**

Artikel 92 *Ausübung der Befugnisübertragung*

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 8 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 24. Mai 2016 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 Absatz 8 und Artikel 43 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 93

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

KAPITEL XI

Schlussbestimmungen

Artikel 94

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(1) Die Richtlinie 95/46/EG wird mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehoben.

(2) Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung. Verweise auf die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten als Verweise auf den kraft dieser Verordnung errichteten Europäischen Datenschutzausschuss.

Artikel 95

Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG

Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.

Artikel 96

Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften

Internationale Übereinkünfte, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen mit sich bringen, die von den Mitgliedstaaten vor dem 24. Mai 2016 abgeschlossen wurden und die im Einklang mit dem vor diesem Tag geltenden Unionsrecht stehen, bleiben in Kraft, bis sie geändert, ersetzt oder gekündigt werden.

Artikel 97

Berichte der Kommission

(1) Bis zum 25. Mai 2020 und danach alle vier Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor. Die Berichte werden öffentlich gemacht.

(2) Im Rahmen der Bewertungen und Überprüfungen nach Absatz 1 prüft die Kommission insbesondere die Anwendung und die Wirkungsweise

a) des Kapitels V über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen insbesondere im Hinblick auf die gemäß Artikel 45 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung erlassenen Beschlüsse sowie die gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Feststellungen,

b) des Kapitels VII über Zusammenarbeit und Kohärenz.

(3) Für den in Absatz 1 genannten Zweck kann die Kommission Informationen von den Mitgliedstaaten und den Aufsichtsbehörden anfordern.

(4) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungen und Überprüfungen berücksichtigt die Kommission die Standpunkte und Feststellungen des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer einschlägiger Stellen oder Quellen.

(5) Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor und berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklungen in der Informationstechnologie und die Fortschritte in der Informationsgesellschaft.

Artikel 98

Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz

Die Kommission legt gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung anderer Rechtsakte der Union zum Schutz personenbezogener Daten vor, damit ein einheitlicher und kohärenter Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung sichergestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Verkehr solcher Daten.

Artikel 99

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 2016.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

J.A. HENNIS-PLASSCHAERT

Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG
Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck

(1) Dieses Gesetz trifft die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) notwendigen ergänzenden Regelungen. Gleichzeitig regelt es in den Grenzen der Verordnung spezifische Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Dieses Gesetz dient neben den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) erlassenen Rechtsvorschriften auch der Umsetzung dieser Richtlinie.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogenen Daten verarbeiten. Für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen; darüber hinaus gelten für die Behörden der Staatsanwaltschaft, soweit sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, nur die Vorschriften des Abschnitts 4. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben einer öffentlichen Stelle des Landes wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und Gruppen sowie deren Verwaltungen und deren Beschäftigte unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Der Landtag erlässt insoweit unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung, der Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetzes eine Datenschutzordnung.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit öffentliche Stellen nach Absatz 1 am Wettbewerb teilnehmen und personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder

Zielen verarbeiten. Für diese Stellen gelten insoweit die auf nicht-öffentliche Stellen anzuwendenden Vorschriften.

(4) Öffentliche Stellen des Landes, die als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten als nicht-öffentliche Stellen.

(5) Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit diesem Gesetz gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vor, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(6) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, sind deren Vorschriften und die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, es sei denn, dieses Gesetz oder andere spezielle Rechtsvorschriften enthalten abweichende Regelungen. Die Artikel 30, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten nur, soweit die Verarbeitung automatisiert erfolgt oder die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

§ 3

Begriffsbestimmung

Ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 bezeichnet der Ausdruck „Anonymisieren“ das Verändern personenbezogener Daten dergestalt, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

§ 4

Freigabeverfahren und Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

(1) Jede mittels automatisierter Verfahren vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf vor ihrem Beginn oder vor einer wesentlichen Änderung der schriftlichen Freigabe. In der Freigabeerklärung ist zu bestätigen, dass

1. die Verarbeitung im Einklang mit den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
2. ein aus einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 entwickeltes Sicherheitskonzept ergeben hat, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen sind, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, und
3. für die Verfahren, von denen voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ausgeht, eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt ist.

Die Freigabe erfolgt durch den Verantwortlichen. Bei gemeinsamen Verfahren kann die Zuständigkeit für die Freigabe entsprechend Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbart werden. Die Freigabeerklärung ist dem Verzeichnis nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 beizufügen.

2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Verfahren, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht,
2. Verfahren, soweit mit ihnen Datensammlungen erstellt werden, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden,
3. Verfahren, die unter Einsatz handelsüblicher Schreibprogramme ablaufen,
4. Verfahren, die ausschließlich der Datensicherung und Datenschutzkontrolle dienen,
5. Verfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen (Registraturverfahren),
6. Verfahren, die ausschließlich zur Überwachung von Terminen und Fristen dienen,
7. Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse,
8. Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse oder
9. Anschriftenverzeichnisse, die ausschließlich für die Versendung von Informationen an betroffene Personen genutzt werden.

(3) Das Verzeichnis nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 einschließlich der Freigabeerklärung nach Absatz 1 kann von jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Dies gilt nicht für Angaben nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g und Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679, soweit hierdurch die Sicherheit des Verfahrens beeinträchtigt würde. Satz 1 gilt nicht für

1. Verfahren der Verfassungsschutzbehörde,
2. Verfahren, die der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dienen, und
3. Verfahren der Steuerfahndung,

soweit die verantwortliche Stelle eine Einsichtnahme im Einzelfall mit der Erfüllung ihrer Aufgaben für unvereinbar erklärt.

Abschnitt 2

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen auch zu Zwecken der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen verarbeitet werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist. Zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen personenbezogene Daten nur verwendet werden, wenn dies unerlässlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen; zu Test- und Prüfungszwecken dürfen personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden. Die in den Sätzen 1 und 3 genannten Zwecke sind Erhebungszwecke im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 6

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

(1) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck, als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, wenn

1. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit, zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls oder zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens erforderlich ist,
2. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich ist,
3. sich bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden geboten erscheint,
4. es erforderlich ist, Angaben der betroffenen Person zu überprüfen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
5. sie im öffentlichen Interesse liegt oder zur Wahrung berechtigter Interessen einer dritten Person erforderlich ist und die betroffene Person in diesen Fällen der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat,
6. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass die Datenverarbeitung zum Schutz der Rechte dieser Person erforderlich ist und sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung erteilen würde,
7. die Bearbeitung eines von der betroffenen Person gestellten Antrages ohne die Zweckänderung der Daten nicht möglich ist oder
8. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Speicherung oder einer Veröffentlichung der gespeicherten Daten offensichtlich überwiegt.

(2) Eine Information der betroffenen Person über die Datenverarbeitung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfolgt nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis und sind sie der verantwortlichen Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufspflicht übermittelt worden, findet Absatz 1 keine Anwendung.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Absatz 1 an nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden sollen.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten weitere Daten der betroffenen Person oder Dritter derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb des Verantwortlichen und die Übermittlung der Daten, die nicht

zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter überwiegen. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verarbeitungsverbot.

§ 7

Erhebung personenbezogener Daten

Werden personenbezogene Daten bei einer dritten Person oder bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, sind diese auf Verlangen über den Erhebungszweck zu unterrichten, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, ist auf die Auskunftspflicht, sonst auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen.

§ 8

Übermittlung personenbezogener Daten

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht. Die ersuchende Stelle hat in dem Ersuchen die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufes die abrufende Stelle.

§ 9

Löschung personenbezogener Daten

Soweit öffentliche Stellen nach einer Rechtsvorschrift verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind. Dies gilt auch, wenn das Archiv nicht innerhalb einer durch Rechtsvorschrift bestimmten Frist über die Übernahme entschieden hat.

Abschnitt 3

Rechte der betroffenen Person

§ 10

Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 oder Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt ergänzend zu den in Artikel 13 Absatz 4 oder Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Information die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde,

3. die Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder
4. die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten ist.

(2) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 13 Absatz 1 und 2 oder Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Der Verantwortliche hält schriftlich oder elektronisch fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

§ 11

Auskunftsrecht der betroffenen Person und Einsicht in Akten

(1) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit und solange

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit, die nationale Sicherheit oder die Landesverteidigung gefährden würde,
2. die Information die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Information zurücktreten muss.

Die betroffene Person kann keine Auskunft über personenbezogene Daten verlangen, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind und deren Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Sind die Daten in Akten enthalten, so kann der betroffenen Person anstelle der Erteilung einer Auskunft auch Akteneinsicht gewährt werden.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht auf die Herkunft personenbezogener Daten von Stellen des Verfassungsschutzes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Polizei oder von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zu Zwecken der Strafvollstreckung speichern, sowie vom Bundesnachrichtendienst, des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, von anderen Behörden im Geschäftsbereich des für Verteidigung zuständigen Bundesministeriums, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt für die Erteilung einer Auskunft, die sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Stellen bezieht. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn dies notwendig ist zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechtsgüter.

(4) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. In diesem Falle sind die wesentlichen Gründe der Entscheidung aufzuzeichnen. Die betroffene Person ist auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der oder dem Landesbeauftragten hinzuweisen.

(5) Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen der betroffenen Person der oder dem Landesbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.

§ 12

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

Der Verantwortliche kann von der Benachrichtigung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person ergänzend zu den in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen absehen, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind oder
3. die Information die Sicherheit von IT-Systemen gefährden würde

§ 13

Widerspruchsrecht

Das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Abschnitt 4

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

§ 14

Errichtung

(1) Das Amt der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (der oder die Landesbeauftragte) wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages Brandenburg errichtet. Die oder der Landesbeauftragte führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“ oder „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. § 28 Absatz 3, § 29 Absatz 3 und § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend.

(3) Die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Landesbeauftragten werden auf deren oder dessen Vorschlag durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages ernannt. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten ist die oder der Landesbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind. Die oder der Landesbeauftragte übt für die bei ihr oder ihm tätigen Beamtinnen und Beamten die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde aus. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden von der oder dem Landesbeauftragten eingestellt und entlassen.

(4) Die oder der Landesbeauftragte bestellt aus dem Kreis der Beschäftigten eine Person, die die Stellvertretung wahrnimmt. Diese führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder wenn das Amtsverhältnis endet und er oder sie nicht zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet ist.

(5) Die oder der Landesbeauftragte kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere Stellen des Landes übertragen, soweit hierdurch die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten nicht beeinträchtigt wird. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 15

Ernennung und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Die oder der Gewählte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ernennen. Die oder der Landesbeauftragte muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine nach dem Einigungsvertrag gleichgestellte Befähigung haben und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, besitzen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte leistet vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages folgenden Eid:

„Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung von Brandenburg und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen.“

Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 16 *Amtsverhältnis*

(1) Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Dienstaufsicht erfolgt nur nach Maßgabe von Absatz 3 und § 17 Absatz 2. Sie darf die Unabhängigkeit des Amtes nicht berühren.

(2) Die oder der Landesbeauftragte steht zum Land Brandenburg nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(3) Das Amtsverhältnis beginnt mit Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, der Entlassung auf eigenen Antrag oder durch eine Amtsenthebung. Stellt der Landtag durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder fest, dass die oder der Landesbeauftragte eine schwere Verfehlung im Sinne von Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 begangen hat, enthebt die Präsidentin des Landtages oder der Präsident des Landtages die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten des Amtes. Erfüllt die oder der Landesbeauftragte nicht mehr die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben, enthebt die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident sie oder ihn des Amtes. Eine Entlassung auf eigenen Antrag und die Amtsenthebung werden mit Aushändigung der Entlassungsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages wirksam.

(4) Die oder der Landesbeauftragte erhält Fürsorge und Schutz wie eine Beamtin oder ein Beamter der Besoldungsgruppe B 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes im Beamtenverhältnis auf Zeit, insbesondere Besoldung, Versorgung, Erholungsurlaub und Beihilfe im Krankheitsfall.

§ 17 *Rechte und Pflichten*

(1) Die oder der Landesbeauftragte sieht von allen mit den Aufgaben des Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während der Amtszeit keine andere mit dem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Insbesondere darf die oder der Landesbeauftragte neben dem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Wird eine Beamtin oder ein Beamter des Landes Brandenburg zur oder zum Landesbeauftragten ernannt, gilt § 4 des Brandenburgischen Ministergesetzes entsprechend.

(2) Die oder der Landesbeauftragte hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages Mitteilung über Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages entscheidet über die Verwendung der Geschenke. Sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsa-

chen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Landesbeauftragte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt; wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung der oder des amtierenden Landesbeauftragten erforderlich. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(4) Die oder der Landesbeauftragte darf als Zeugin oder Zeuge aussagen, es sei denn, die Aussage würde

1. dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten, insbesondere Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihre Beziehungen zu anderen Staaten, oder
2. Grundrechte verletzen.

§ 24 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 18

Aufgaben und Befugnisse, Mitwirkungspflichten

(1) Die oder der Landesbeauftragte ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 im Land Brandenburg, soweit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet ist. Ihr oder ihm obliegt auch die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn die Datenverarbeitung weder der Verordnung (EU) 2016/679 noch der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften abweichende Regelungen enthalten, bestimmen sich die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den Artikeln 57 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679.

(3) Sie oder er ist auch Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen im Land Brandenburg.

(4) Die oder der Landesbeauftragte ist im Rahmen der ihr oder ihm durch die Absätze 1 und 3 zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(5) Vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, ist die oder der Landesbeauftragte zu hören. Sie oder er ist über Planungen des Landes zum Aufbau oder zur wesentlichen Änderung von Systemen zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die oder der Landesbeauftragte kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Insbesondere kann sie oder er die Landesregierung und einzelne Mitglieder der Landesregierung, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(6) Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die oder der Landesbeauftragte zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an den Landtag, die Landesregierung, sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit richten.

(7) Der Landtag, seine Ausschüsse oder die Landesregierung können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten ersuchen, Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die ihren oder seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachzugehen.

§ 19

Kostenerhebung

(1) Die oder der Landesbeauftragte kann unbeschadet des Artikels 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 für öffentliche Leistungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Bundesdatenschutzgesetz Gebühren und Auslagen (Kosten) erheben. Gläubiger der Kosten ist das Land Brandenburg. Die oder der Landesbeauftragte ist Behörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

(2) Das für den Datenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen und Gebührensätze auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten durch Rechtsverordnung festzulegen. Für öffentliche Leistungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Bundesdatenschutzgesetz, für die in der Gebührenordnung keine Tarifstelle vorhanden ist, kann eine Verwaltungsgebühr bis zu 500 Euro erhoben werden, sofern die Leistung nicht ausschließlich in besonderem öffentlichen Interesse liegt.

(3) Die Gebührenordnung kann von der Gebührenpflicht absehen, wenn an der Erbringung der öffentlichen Leistung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Insbesondere kann die Gebührenordnung vorsehen, dass bei öffentlichen Leistungen an steuerbegünstigte Einrichtungen von der Kostenerhebung abgesehen wird.

(4) § 2 Absatz 1 und die §§ 8 bis 10, 12 sowie 14 bis 25 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg gelten entsprechend.

§ 20

Gerichtlicher Rechtsschutz

Für Streitigkeiten zwischen einer öffentlichen Stelle oder natürlichen Person und der oder dem Landesbeauftragten über Rechte gemäß § 2 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 21

Durchführung der Kontrolle

(1) Die öffentlichen Stellen sowie deren Auftragsverarbeiterin oder Auftragsverarbeiter im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und insbesondere

1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle Vorgänge und Aufzeichnungen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, und
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und Geräte zu gewähren.

Die Einsicht nach Satz 1 Nummer 1 kann auch elektronisch gewährt werden.

(2) Absatz 1 gilt für die in § 11 Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden nicht, soweit die Datenverarbeitung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fällt und das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung im Einzelfall feststellt, dass die Einsicht in die Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet. Auf Antrag der oder des Landesbeauftragten hat die Landesregierung dies im zuständigen Ausschuss des Landtages in geheimer Sitzung zu begründen. Die Entscheidung des Ausschusses kann veröffentlicht werden.

(3) Berufs- und Amtsgeheimnisse entbinden nicht von der Unterstützungspflicht.

§ 22

Mitteilungen an die Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde

Macht die oder der Landesbeauftragte von den Befugnissen nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch, teilt sie oder er dies der zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde mit. Die verantwortliche Stelle gibt gegenüber der zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem die Maßnahme nach Satz 1 getroffen wurde, eine Stellungnahme ab. In dieser Stellungnahme ist darzustellen und zu begründen, in welcher Weise auf die Maßnahme der oder des Landesbeauftragten reagiert wird.

§ 23

Stellungnahme der Landesregierung zum Tätigkeitsbericht

Soweit der Tätigkeitsbericht der oder des Landesbeauftragten gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 ihren Verantwortungsbereich betrifft, nimmt die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Landtag schriftlich Stellung.

Abschnitt 5

Besondere Verarbeitungssituationen

§ 24

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Werden auf der Grundlage dieses Abschnitts besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, sind von der oder dem Verantwortlichen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrschein-

lichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

1. technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
5. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
6. die Verschlüsselung personenbezogener Daten,
7. die Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen,
8. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen oder
9. spezifische Verfahrensregelungen, die im Falle einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke, die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

Unterabschnitt 1

Besondere Verarbeitungssituationen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

§ 25

Datenverarbeitung für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne Einwilligung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben verarbeiten und an andere Stellen oder Personen zu diesem Zweck übermitteln, wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die übermittelten Daten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies erlaubt.

(3) Die wissenschaftliche und historische Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) An Dritte oder Stellen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen, dürfen personenbezogene Daten entsprechend Absatz 1 Satz 1 nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten, die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 sowie der Absätze 2 und 3 einzuhalten.

(5) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die Wahrnehmung dieser Rechte die spezifischen Forschungszwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde oder die Inanspruchnahme oder Gewährung dieser Rechte unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 26

Datenverarbeitung bei Beschäftigungsverhältnissen

(1) Personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher, planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder in einer Rechtsvorschrift, einem Tarifvertrag oder einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung (Kollektivvereinbarung) vorgesehen ist. Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches ist nur zulässig, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ein rechtliches Interesse darlegt, der Dienstverkehr es erfordert oder die betroffene Person eingewilligt hat. Die Datenübermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die beschäftigte Person ist über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.

(3) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Beamtenrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist

und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(4) Auf die Verarbeitung von Personalaktendaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften oder tarifliche Vereinbarungen gehen vor.

(5) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung der bei medizinischen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zweck der Feststellung der Eignung erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn dies für Zwecke der Eingehung oder Durchführung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Die Beschäftigungsbehörde darf von der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt nur die Übermittlung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung und dabei festgestellter Risikofaktoren verlangen.

(6) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, dass die betroffene Person in die weitere Speicherung eingewilligt hat. Nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, es sei denn, dass Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

§ 27

Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der parlamentarischen Kontrolle

(1) Die Landesregierung darf personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie zur Vorlage von Unterlagen und Berichten an den Landtag in dem dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. Eine Übermittlung der Daten zu einem der in Satz 1 genannten Zwecke ist nicht zulässig, wenn dies wegen des streng persönlichen Charakters der Daten für die betroffene Person unzumutbar ist oder wenn der Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht unverhältnismäßig ist. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf § 2 Absatz 2 Satz 2 oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Besondere gesetzliche Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(2) Von der Landesregierung übermittelte personenbezogene Daten dürfen nicht in Landtagsdrucksachen aufgenommen oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

§ 28

Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und deren weitere Verarbeitung ist zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
3. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder
4. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

(2) Die Videoüberwachung, die Angaben nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Möglichkeit, bei der oder dem Verantwortlichen die weiteren Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erhalten, sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch eine Videoüberwachung erhobene personenbezogene Daten einer bestimmten Person zugeordnet oder zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken verarbeitet, ist die betroffene Person ergänzend zu den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu informieren, soweit und solange der Zweck der Verarbeitung hierdurch nicht gefährdet wird. § 10 gilt entsprechend.

§ 29

Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit

(1) Soweit personenbezogene Daten in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Kapiteln II bis VII sowie IX der Verordnung (EU) 2016/679 nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f sowie die Artikel 24, 32 und 33. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.

(2) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 Satz 1 zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Beschlüsse, Urteile und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam zu übermitteln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für nicht-öffentliche Stellen.

Unterabschnitt 2
Besondere Verarbeitungssituationen außerhalb des Anwendungsbereichs
der Verordnung (EU) 2016/679

§ 30

Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Zur Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen dürfen die zuständigen Stellen die dazu erforderlichen Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeiten. Eine Verarbeitung dieser Daten für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(2) Auf Anforderung der in Absatz 1 genannten Stellen dürfen andere öffentliche Stellen die zur Vorbereitung der Auszeichnung oder Ehrung erforderlichen Daten übermitteln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der verantwortlichen Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person keine öffentlichen Auszeichnungen oder Ehrungen wünscht oder der dazu notwendigen Datenverarbeitung widersprochen hat.

(4) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben der betroffenen Person auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Daten.

Die Form der Auskunftserteilung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

(5) In Verfahren der Entscheidung über öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen gelten nur die Artikel 4 bis 7, 16 bis 18, Kapitel IV sowie Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

§ 31

Begnadigungsverfahren

(1) In Begnadigungsverfahren ist die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, soweit sie zur Ausübung des Gnadenrechts durch die zuständigen Stellen erforderlich ist. Diese Datenverarbeitung unterliegt nicht der Kontrolle durch die oder den Landesbeauftragten.

(2) In Begnadigungsverfahren gelten nur die Artikel 4 bis 7 sowie Kapitel IV mit Ausnahme von Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

Abschnitt 6 **Sanktionen, Einschränkung von Grundrechten**

§ 32 *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten, personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, verwendet, verändert, übermittelt, weitergibt, zum Abruf bereithält, den Personenbezug herstellt oder löscht,
2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung oder Weitergabe an sich oder andere veranlasst oder
3. in anderer Weise verarbeitet.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 werden keine Geldbußen verhängt.

§ 33 *Strafvorschrift*

Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine der in § 32 Absatz 1 genannten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffenen Personen, die Verantwortlichen, die Auftragsverarbeiter und die oder der Landesbeauftragte.

§ 34 *Einschränkung eines Grundrechts*

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

§ 35 *Übergangsvorschrift*

(1) Die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte gilt als nach § 15 Absatz 1 Satz 2 ernannt. Ihre oder seine statusrechtliche Stellung bleibt unberührt; § 17 Absatz 1 Satz 4 findet Anwendung. Die Amtszeit nach § 15 Absatz 3 Satz 1 gilt als zum 7. Juli 2017 begonnen. Der Aushändigung einer Ernennungsurkunde bedarf es nicht.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei bei der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie dem Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit finden die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung Anwendung, bis das Gesetz des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Bereich der Polizei in Kraft tritt. Satz 1 gilt entsprechend für Ordnungsbehörden, soweit sie Ordnungswidrigkeiten verfolgen oder ahnden sowie Sanktionen vollstrecken.

3.

Brandenburgisches Schulgesetz BbGSchulG Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002
(GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78)

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018
(GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15)

Abschnitt 5 Datenschutz

§ 65

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden und den Schulträgern durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig.

(2) Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die danach für ihre Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.

(3) Die Schulbehörden und Schulträger dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht und einem jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal dürfen in der Regel nur in der Schule verarbeitet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen gestatten, dass Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal Daten von Schülerinnen und Schülern auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule oder auf eigenen Geräten in der Schule verarbeiten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit

Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person. § 46 Absatz 6 bleibt unberührt. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Übermittlungsvorgänge sind zu protokollieren.

(7) Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dürfen der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchung übermitteln. Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.

(8) Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind. Vom vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler das in Satz 1 genannte Recht ohne Zustimmung der Eltern geltend machen, wenn die Schule deren Zustimmung nicht für erforderlich hält. Im Übrigen wird das Recht für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch die Eltern ausgeübt. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, deren Eltern, von Lehrkräften oder von Personen des sonstigen Schulpersonals sowie Dritter dies erforderlich macht.

(9) Zwischenbewertungen des Lernverhaltens und des Verhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(10) Die jeweils mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Ohne Einwilligung der betroffenen Person ist eine Verarbeitung für andere Zwecke auf der Grundlage von § 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

(11) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Umfang und zu den Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal,
2. die Verarbeitung gemäß Nummer 1 durch Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal außerhalb der Schule oder durch eigene Datenverarbeitungsgeräte innerhalb der Schule,
3. die Datenübermittlung,
4. die Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und Speicherdauer von personenbezogenen Daten,
5. die Datensicherung,
6. die automatisierte Datenverarbeitung,
7. die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und
8. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu dem jeweils Verantwortlichen.

§ 65a

Automatisierte zentrale Schülerdatei und Schülerlaufbahnstatistiken

(1) Das für Schule zuständige Ministerium richtet eine automatisierte zentrale Schülerdatei ein. In dieser dürfen

1. die landeseindeutige Schülernummer,
2. Name der Schülerin und des Schülers,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Name und Anschrift der Eltern,
6. Schulnummer,
7. Merkmale für die Überwachung der Schulpflicht,
8. die Teilnahme an schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen,
9. die Teilnahme an Sprachstandsfeststellungen sowie an erforderlichen Sprachförderkursen sowie
10. die Schulanmeldung und der Schulwechsel

gespeichert werden. Diese Daten dürfen für die Kontrolle und Durchsetzung der gemäß den Nummern 7 bis 10 bestimmten Pflichten verarbeitet werden. Die landeseindeutige Schülernummer wird in der automatisierten zentralen Schülerdatei festgelegt und bleibt für die gesamte schulische Laufbahn einer Schülerin oder eines Schülers in öffentlich getragenen Schulen oder in Ersatzschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugeordnet. Die Schulen und die Schulbehörden haben Zugriffsrechte auf die automatisierte zentrale Schülerdatei nur im Rahmen der für die Aufgabenzuständigkeit gemäß Satz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten. Ersatzschulen sind verpflichtet, an den Verfahren zur Einrichtung und Nutzung der automatisierten zentralen Schülerdatei teilzunehmen.

(2) Im Auftrag des für Schule zuständigen Ministeriums erstellt das für Statistik zuständige Amt oder eine andere beauftragte und den Grundsätzen des Brandenburgischen Statistikgesetzes verpflichtete Stelle Schülerlaufbahnstatistiken. Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die Ersatzschulen und die staatlichen Schulämter sind verpflichtet, die nach § 65 Abs. 2 und 3 erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Zur Darstellung einzelner schulischer Bildungsverläufe gemäß Absatz 3 können personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zu folgenden Datengruppen erhoben werden:

1. Stammdaten: Vor- und Familienname, landeseindeutige Schülernummer, Schulnummer, Abteilungsnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aussiedler-, Asylbewerber- oder Flüchtlingsstatus, Einzugliederndeneigenschaft, Herkunftsland, Herkunfts- und Verkehrssprache, regionale Herkunft und Herkunftsschule,
2. Schulform, besuchte Klasse und Kurse, Bildungsgang, Empfehlung der Grundschule, Teilnahme am Ganztagsbetrieb und an Unterrichtseinheiten, Unterrichtsbefreiungen, schulische und berufliche Vorbildung, Berufsausbildung, Art des Ausbildungsvertrags, Sitz des Ausbildungsbetriebs,
3. Schullaufbahn- und Abwesenheitsdaten,
4. Prüfungsdaten, Leistungsdaten und Abschlussdaten sowie
5. Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragte Stelle darf Datensätze zur schulischen Laufbahn erzeugen, um einzelne schulische Bildungsverläufe für Zwecke der Schulaufsicht, der Schulverwaltung, der Schulstatistik und der Qualitätssicherung darzustellen. Die Datensätze dürfen keinen Rückschluss auf konkrete Personen ermöglichen.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 66

Wissenschaftliche Untersuchungen

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen, die nicht von dem für Schule zuständigen Ministerium oder in seinem Auftrag durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums. Die Befugnis kann auf das staatliche Schulamt übertragen werden. Die Genehmigung erziehungswissenschaftlicher Untersuchungen soll erteilt werden, wenn die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

(2) Um die Arbeit der Schulen oder deren Ergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage bezogen auf eine Schule oder schulübergreifend und vergleichend durch Untersuchungen zur Evaluation zu überprüfen, können durch das für Schule zuständige Ministerium oder in seinem Auftrag geeignete und erforderliche Testverfahren eingesetzt und insbesondere durch Befragungen weitere erforderliche Daten erhoben und ausgewertet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß den Absätzen 1 und 2 in der Regel nur mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern verarbeitet werden. Die betroffenen Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung ohne Rechtsnachteile verweigern können. Sie sind dabei über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen nach der Maßgabe in Satz 3 ohne Einwilligung dann verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen können auch Ton- und Bildaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern ohne Einwilligung durchgeführt werden. Die wissenschaftliche Erforderlichkeit der Aufzeichnungen gemäß Satz 5 ist gesondert zu begründen. Die Tatsache der Aufzeichnung ist den betroffenen Personen durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Forschungsvorhabens möglich ist. Ergänzend gilt § 25 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Sätze 1 bis 9 gelten für interne Evaluationen gemäß § 7 Abs. 2 entsprechend.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium kann Ersatzschulen verpflichten, an Forschungsvorhaben teilzunehmen. Die Verpflichtung setzt die Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß Absatz 3 Satz 4 des für Schule zuständigen Ministeriums voraus und muss für Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen gleichermaßen gegeben sein. Wird das öffentliche Interesse auch für Ersatzschulen festgestellt, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Umfang und zu den Einzelheiten der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln.

4.

Datenschutzverordnung Schulwesen – DSV

Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des für Schule zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg

vom 15. August 2012
(GVBl.II/12, [Nr. 72])

geändert durch Verordnung vom 12. August 2014
(GVBl.II/14, [Nr. 59])

Auf Grund des § 65 Absatz 11 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 1 Nummer 47 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden ist, sowie des § 65a Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 193) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Abschnitt 1

Datenschutz in Schulen, Schuldatenerhebungen

§ 1

Umfang der Datenverarbeitung

(1) Schulen sind gemäß § 65 des Brandenburgischen Schulgesetzes berechtigt, die in den Anlagen 1 bis 9 aufgeführten personenbezogenen Daten von schulpflichtig werdenden Kindern für die erstmalige Aufnahme in die Schule sowie von den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, von Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal zu verarbeiten. Nicht in den Anlagen 1 bis 9 aufgeführte personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Schulen erforderlich sind und die oder der Betroffene oder bei Minderjährigen deren Eltern eingewilligt haben. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal sind zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die in den Anlagen 1 bis 9 aufgeführt sind.

(2) Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen dürfen nur mit Einwilligung der Eltern oder der betroffenen volljährigen Schülerinnen oder Schüler und nur dann verarbeitet werden, wenn Schülerinnen und Schüler einer besonderen Betreuung bedürfen oder wenn das Wissen über die gesundheitliche Beeinträchtigung oder körperliche Behinderung für einzelne schulische Veranstaltungen von Belang ist. Eine Verarbeitung darf ausnahmsweise ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgen, wenn eine Übermittlung durch das Gesundheitsamt infolge schulärztlicher Untersuchungen auf Grund einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis zulässig ist.

(3) Die Verarbeitung der in den Anlagen 1 bis 9 genannten personenbezogenen Daten ist in nicht automatisierter Form zulässig. Eine automatisierte Verarbeitung dieser Daten ist zulässig, sofern sie nicht in den Anlagen 1 bis 9 ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für die Verarbeitung von in schulischen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Einzeldaten.

§ 2

Grundsätze der Datenverarbeitung

(1) Die Schulen erheben die zur Erfüllung ihnen zugewiesener Aufgaben und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten grundsätzlich bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis. Eine Datenerhebung bei einer anderen Stelle oder Person ohne Kenntnis der Betroffenen ist nur im Rahmen des § 12 Absatz 4 und 5 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

(2) Werden personenbezogene Daten gemäß den Anlagen 1 bis 9 bei Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben, gelten hierfür die Grundsätze des § 12 Absatz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

(3) Die Daten der Lehrkräfte und Personen des sonstigen pädagogischen Personals gemäß Anlage 1 Nummer 6 werden vom staatlichen Schulamt der Schule übermittelt, sofern es sich um Daten handelt, die beim staatlichen Schulamt als personalaktenführende Stelle verwaltet werden.

(4) Schulen und staatliche Schulämter dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern verarbeiten, die in den Einrichtungen der Jugendhilfe erstmals erhoben wurden und die für die Aufgabenerfüllung im Hinblick auf

1. den Beginn der Vollzeitschulpflicht und
2. die Kontrolle der Teilnahme an Sprachstandsfeststellungen und der Sprachförderung erforderlich sind.

(5) Eintragungen, die unrichtig sind, sind zu berichtigen. Soweit Eintragungen rechtswidrig aufgenommen worden sind, sind sie zu löschen. Die Berichtigung hat so zu erfolgen, dass nachvollziehbar ist, wer die Berichtigung aus welchem Grund vorgenommen hat.

§ 3

Nicht automatisierte Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten in Akten, insbesondere in Schülerakten, Klassen- oder Kursbüchern, Notenbüchern oder Unterlagen über Lehrkräfte und Personen des sonstigen pädagogischen Personals sowie Prüfungsunterlagen, Klassenarbeiten und Klausuren sind in verschlossenen Schränken und Räumen aufzubewahren. Ein Entfernen der Schülerakten, Klassen- oder Kursbücher, Notenbücher, Prüfungsunterlagen sowie der Unterlagen über Lehrkräfte und Personen des sonstigen pädagogischen Personals vom Aufbewahrungsort darf nur so lange erfolgen, wie dies zur Erfüllung der zugrundeliegenden Aufgaben erforderlich ist. Außer zum Zweck der Übermittlung dürfen diese das Schulgebäude nicht verlassen. Klassenbücher können zu schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes mitgeführt werden, wenn dies für die Gewährleistung von Eintragungen erforderlich ist.

§ 4

Automatisierte Datenverarbeitung innerhalb der Schule

(1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Schule sind grundsätzlich nur von der Schule zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsgeräte einzusetzen. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Schule auf privaten Datenverarbeitungsgeräten, gilt § 5 entsprechend. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine sichere Trennung der in der schulinternen Verwaltung verwendeten Daten von den im Unterricht verwendeten Daten durch technische Maßnahmen gewährleistet ist.

(2) Die Programmentwicklung, Freigabe, Organisation und Verantwortlichkeit der Datenverarbeitung mit Datenverarbeitungsgeräten sowie deren Kontrolle und Datensicherung gemäß § 11 sind von der Schulleitung verbindlich zu regeln. Sofern das für Schule zuständige Ministerium für die automatisierte Datenverarbeitung landeseinheitliche Festlegungen trifft, gelten diese auch für Ersatzschulen.

§ 5

Automatisierte Datenverarbeitung außerhalb der Schule

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal genehmigen, Daten gemäß Anlage 1 außerhalb der Schule zu verarbeiten, soweit dies nicht gemäß Anlage 1 für bestimmte personenbezogene Daten ausgeschlossen ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Datenverarbeitung der konkreten Aufgabenerfüllung im unmittelbaren pädagogischen Verantwortungsbereich der Lehrkraft oder der Person des sonstigen pädagogischen Personals dient,
2. ein Sicherheitskonzept gemäß § 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes existiert, das auch die besonderen Risiken der Datenverarbeitung außerhalb der Schule und auf privaten Geräten berücksichtigt,
3. die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach dem Sicherheitskonzept sowie gemäß § 10 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes nachgewiesen und durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bestätigt wurde und
4. die vorherige schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zu unterwerfen. Die Schule bleibt datenverarbeitende Stelle und ist für die Einhaltung des § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verantwortlich. Für die Beantragung und Genehmigung ist Anlage 7 zu verwenden. In dieser sind der Zweck der Verarbeitung, die eingesetzten Programme, die vorgesehenen Dateien und Auswertungen zu beschreiben.

(2) Wird ein Zugriff unberechtigter Dritter oder ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt, ist die Genehmigung unverzüglich zu widerrufen.

§ 6

Übermittlung an Schulen und Schulbehörden

(1) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Einsicht erlangen können. Zwischen den Schulen erfolgt die Übermittlung gemäß den Absätzen 2 bis 5. Die Übermittlung an die Schulbehörden erfolgt gemäß Absatz 6 und § 16. Die Übermittlung personenbezogener Daten in landeseinheitlichen Verfahren darf nur kontrolliert über Schnittstellen erfolgen. Die entsprechenden Berechtigungen sind danach zu bestimmen, ob die Datenverarbeitung für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

(2) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, sind das Schülerstammblatt und eine Kopie des letzten Zeugnisses an die aufnehmende Schule zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Aufnahmebestätigung. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II die Schule, ist die gesamte Schülerakte zu übermitteln. Dies gilt auch für den Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Erfolgt der Schulwechsel innerhalb eines Schuljahres sind darüber hinaus die bereits erteilten Leistungsbewertungen in den jeweiligen Fächern der aufnehmenden Schule mitzuteilen. Die Übermittlung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Aufnahmebestätigung.

(3) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler nach Abschluss der Jahrgangsstufe 10 die Schule, sind das Schülerstammblatt und eine Kopie des letzten Zeugnisses an die aufnehmende Schule zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Aufnahmebestätigung. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Schule, sind die Unterlagen aus Förderausschussverfahren zu übermitteln.

(4) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler an eine Schule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, so werden das Schülerstammblatt und eine Kopie des letzten Zeugnisses nur auf Antrag der aufnehmenden Schule übermittelt. Bei Vorliegen der schriftlichen Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers ist die gesamte Schülerakte zu übermitteln.

(5) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler an eine Schule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist auf Antrag der ausländischen Schule ein pädagogisches Gutachten über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers zu übermitteln.

(6) Für die Zwecke der Unterrichtsplanung, Personalmaßnahmen, Stellenbewirtschaftung oder allgemeine Maßnahmen der Schulaufsicht sind personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals gemäß Anlage 1 von den Schulen an die Schulbehörden zu übermitteln.

§ 7

Übermittlung an andere öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler sowie von Eltern an andere öffentliche Stellen erfolgt gemäß § 65 Absatz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes insbesondere dann, wenn

1. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Schülerin, eines anderen Schülers oder einer dritten sonstigen Person notwendig ist,
2. ich bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von Schülerinnen, Schülern oder Eltern ergeben und die Übermittlung an die für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden erfolgt oder
3. bei dem Vorliegen begründeter Anhaltspunkte die Sorge für das Wohl der Schülerin oder des Schülers es erfordert, das Jugendamt oder andere öffentliche Stellen zu informieren.

Übermittlungsvorgänge sind gemäß § 65 Absatz 6 Satz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes aktenkundig zu machen. Hierbei ist die Rechtsgrundlage der Übermittlung, der Umfang der übermittelten Daten und die genaue Bezeichnung und Anschrift des Empfängers anzugeben. Der Vermerk ist zu den Unterlagen der Schulverwaltung (Verwaltungsakten) der Schule zu nehmen. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser die Rechtsgrundlage anzugeben, die ihn zur Erhebung dieser Daten bei der Schule als öffentliche Stelle berechtigt. Soweit sich dies nicht aus der Rechtsgrundlage ergibt, hat der Ersuchende zu begründen, weshalb die Daten nicht beim Betroffenen erhoben werden.

(2) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie von Eltern an das Jugendamt ist zulässig

1. auf dessen Anforderung gemäß § 62 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. mit Zustimmung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers,
3. zur Inanspruchnahme von sozialpädagogischer Hilfe nach Verhängung einer Ordnungsmaßnahme oder
4. wenn es die Sorge für das Wohl der Schülerin oder des Schülers gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erfordert.

Bei begründetem Verdacht einer schwerwiegenden Vernachlässigung oder einer Misshandlung des Kindes in der Familie kann eine Meldung über das staatliche Schulamt an das Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgen.

§ 8

Daten der Mitglieder von Mitwirkungsgremien

Von Mitgliedern der Mitwirkungsgremien sind Name, Vorname, Anschrift sowie bei überschulischen Gremien zusätzlich Name und Anschrift der vertretenen Schule oder bei entsandten Mitgliedern der durch sie vertretenen Stelle in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Hierfür kann die Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport genutzt werden. Die Bekanntmachung für schulische Gremien erfolgt durch die Schulleitung, für Gremien auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte durch das staatliche Schulamt und für Gremien auf der Ebene des Landes durch das für Schule zuständige Ministerium. Ein Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Anschrift widersprechen. Die Kandidatinnen und Kandidaten für Mitwirkungsgremien sind vor der Wahl darauf hinzuweisen.

§ 9

Eintragungsberechtigte

(1) Eintragungsberechtigte in Schülerakten sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die Tutorin oder der Tutor,
2. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter,
3. die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,
4. die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator,
5. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter sowie
6. die Mitarbeiterinnen oder die Mitarbeiter des Schulsekretariats sowie weitere Lehrkräfte nach Weisung.

Die Schulleitung hat für die einheitliche Führung der Schülerakten zu sorgen und entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Eintragung in die Schülerakte erfolgt oder Unterlagen zur Schülerakte genommen werden. Aus der Schülerakte muss hervorgehen, wer eine Eintragung vorgenommen oder die Weisung zur Eintragung in die Schülerakte gegeben hat.

(2) Eintragungsberechtigt in Klassen- oder Kursbücher sind die unterrichtenden Lehrkräfte, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die Schulleitung. Die Schulleitung sorgt für die regelmäßige Führung der Klassen- oder Kursbücher.

(3) Eintragungsberechtigt in das Notenbuch einer Klasse oder eines Kurses sind die in den jeweiligen Fächern unterrichtenden Lehrkräfte. Über den Umfang der Eintragungen gemäß Anlage 1 Nummer 3.2 entscheiden die Fachkonferenzen.

(4) Die Eintragungsberechtigung in Prüfungsunterlagen ergibt sich aus den in den Verordnungen zur Ausgestaltung der Prüfungen gemäß § 60 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes getroffenen Regelungen.

(5) In die Unterlagen über Lehrkräfte und Personen des sonstigen pädagogischen Personals sind die Schulleitung sowie auf Weisung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulsekretariats eintragungsberechtigt.

§ 10

Einsichts- und Auskunftsrechte

(1) Einsichts- und Auskunftsrechte bestimmen sich nach § 65 Absatz 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Diese Bestimmungen gelten auch für Einsichts- und Auskunftsrechte ehemaliger Schülerinnen und Schüler. Die Schule kann die Einsichtnahme in Unterlagen zeitlich beschränken, wenn diese sonst zu einer unzumutbaren Belastung für die Schule führt.

(2) Soweit eine Einsichtnahme zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich ist, dürfen in Schülerakten neben den Eintragungsberechtigten gemäß § 9 Absatz 1 Einsicht nehmen

1. Schulpflichtigen und Schulpflichtige,
2. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie
3. Vertrauenslehrerinnen oder Vertrauenslehrer.

(3) Soweit eine Einsichtnahme zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich ist, dürfen in Notenbücher neben den Eintragungsberechtigten gemäß § 9 Absatz 3 Einsicht nehmen

1. Schulleiterinnen oder Schulleiter,
2. Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter,
3. Oberstufenkoordinatorinnen oder Oberstufenkoordinatoren,
4. Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Tutorinnen oder Tutoren,
5. Lehrkräfte, die in der Klasse oder dem Kurs unterrichten,
6. Schulrätinnen und Schulräte sowie
7. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder von Prüfungsausschüssen können Einsicht in Prüfungsunterlagen nehmen. Die Einsicht der Schülerinnen und Schüler ist nach Abschluss der Prüfung möglich, sofern die Verordnungen über Prüfungen nichts anderes bestimmen.

(5) In die Unterlagen über Lehrkräfte und Personen des sonstigen pädagogischen Personals dürfen die Schulleitung, die Leitung des staatlichen Schulamtes sowie die für die Schule zuständige Schulrätin oder der für die Schule zuständige Schulrat Einsicht nehmen.

§ 11

Datenschutzmaßnahmen

(1) Für die Einhaltung des Datenschutzes in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Sie oder er gibt Hinweise zur Datenverarbeitung und bestellt den behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 7a des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, der nicht Mitglied der Schulleitung sein darf. Ein behördlicher Datenschutzbeauftragter kann in begründeten Einzelfällen mit seinem Einverständnis für mehrere Schulen bestellt werden, wenn dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Er ist in diesem Fall von der jeweiligen Schule gesondert zu bestellen.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte diese Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. diese Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. diese Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. diese Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit) und
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung dieser Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

Die Maßnahmen haben für den angestrebten Schutzzweck angemessen zu sein und richten sich nach den im Einzelfall zu betrachtenden Risiken und dem jeweiligen Stand der Technik. Sie sind vor dem erstmaligen Einsatz sowie bei wesentlichen Änderungen eines Verfahrens im Rahmen eines Sicherheitskonzeptes gemäß § 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Daten-

schutzgesetzes zu beschreiben und umzusetzen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass für die automatisierte Datenverarbeitung gemäß § 8 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ein Verzeichnis angefertigt und durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten geführt wird.

(3) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet, ist der Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern. Soweit Vorentwürfe und Notizen nicht Bestandteil eines Vorganges werden und personenbezogene Daten enthalten, sind diese ordnungsgemäß zu vernichten, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

(4) Für die Einhaltung des Datenschutzes ist eine Musteranweisung gemäß Anlage 8 zu erstellen, in der insbesondere festzulegen sind

1. wie die Sicherung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt,
2. welche Personen unter Beachtung der Festlegungen in den §§ 9 und 10 auf diese Daten zugreifen dürfen,
3. wer diese Daten verändern darf und
4. von wem, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und an welche Stelle personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen.

Die Datenverarbeitung soll so organisiert werden, dass die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach den unterschiedlichen Betroffenen möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Datenübermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme.

§ 12

Sperrung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals dürfen in Akten und Dateien gespeichert werden. Für die Speicherung von Dateien und die Aufbewahrung von Akten in der Schule gelten als Fristen für

1. Zeitschriften oder Kopien der Abgangs- oder Abschlusszeugnisse 40 Jahre,
2. Schülerakten zehn Jahre,
3. Klassen- oder Kurs- sowie Notenbücher drei Jahre,
4. Klassenarbeiten und Klausuren der gymnasialen Oberstufe zwei Jahre,
5. Prüfungsunterlagen zehn Jahre,
6. Schriftverkehr, Unterlagen der Mitwirkungsgremien der Schule und Unterlagen der Schulverwaltung (Verwaltungsakten) fünf Jahre,
7. Anmeldeunterlagen, Gesprächsprotokolle und Aufnahmeentscheidungen gemäß Anlage 1 Nummer 1.4 ein Jahr,
8. Bildungsempfehlung und Unterlagen des Förderausschussverfahrens gemäß Anlage 1 Nummer 1.13 sowie individuelle Lernstandsanalysen gemäß Anlage 1 Nummer 1.17.3, individuelle Förderpläne gemäß Anlage 1 Nummer 1.17.4 und Angaben zur Teilnahme an Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderung gemäß Anlage 1 Nummer 1.17.5 ein Jahr,

9. Unterlagen über erteilte Ordnungsmaßnahmen, Androhungen von Ordnungsmaßnahmen und Erziehungsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2, 5 und 6 der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zwei Jahre,
10. Unterlagen über Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal zwei Jahre und
11. alle übrigen Unterlagen fünf Jahre.

Alle in Dateien gespeicherten sonstigen personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und deren Eltern sind nach Abschluss des Zwecks, für den sie erhoben wurden, zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt. Wurden diese sonstigen personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet, sind die entsprechenden Unterlagen zu vernichten. Unterlagen gemäß Nummer 10 sind unmittelbar nach dem Ausscheiden der jeweiligen Person aus der Schule an das zuständige staatliche Schulamt zu übermitteln und dort zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die Aufbewahrungs- oder Speicherungsfrist beginnt für Nachweise

1. gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 am Ende des Schuljahres, in dem das jeweilige Schulverhältnis beendet wurde,
2. gemäß Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 11 nach Beendigung des Schuljahres, in dem diese erstellt wurden,
3. gemäß Absatz 1 Nummer 7 mit der Aufnahme in die Schule,
4. gemäß Absatz 1 Nummer 8 für Unterlagen des Förderausschussverfahrens sowie für individuelle Förderpläne nach Auslaufen des sonderpädagogischen Förderbedarfs und für die übrigen Unterlagen nach Beendigung des Schuljahres, in dem diese erstellt wurden,
5. gemäß Absatz 1 Nummer 9 mit der Erteilung der Androhung einer Ordnungsmaßnahme, der Ordnungsmaßnahme oder der Erziehungsmaßnahme und
6. gemäß Absatz 1 Nummer 10 am Ende des Schuljahres nach dem Ausscheiden aus der Schule.

Klassenarbeiten, Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren und Klausuren, die nicht von Absatz 1 Nummer 4 erfasst sind, werden nicht in der Schule aufbewahrt und sollen den Schülerinnen und Schülern unmittelbar nach der Auswertung ausgehändigt werden. Die Schule hat darüber zu informieren, dass die nicht in der Schule aufzubewahrenden Arbeiten von den Eltern oder bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern aufbewahrt werden. Im Fall der Auflösung einer Schule gelten die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für das für die Schule zuständige staatliche Schulamt, dem die Akten und Dateien zu übermitteln sind.

(3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist abgelaufen ist, sind gemäß dem Brandenburgischen Archivgesetz dem zuständigen kommunalen Archiv anzubieten. Dies gilt nicht für Unterlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, wenn nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist deren Rückgabe von der Schülerin oder dem Schüler gewünscht wird. Über die mögliche Rückgabe hat die Schule rechtzeitig zu informieren. Die Vernichtung der Akten sowie die Löschung der Dateien erfolgt unmittelbar nach der Entscheidung, diese nicht zu archivieren. Für die ordnungsgemäße Vernichtung der Akten sowie für die Löschung der Dateien und deren Protokollierung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

(4) Für die Löschung und Sperrung personenbezogener Daten gilt darüber hinaus § 19 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

§ 13

Schuldatenerhebungen, Schulstatistik

(1) Für Aufgaben gemäß § 65 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden Schuldatenerhebungen durchgeführt. Dabei übermitteln Schulen und Ersatzschulen Daten gemäß Anlage 6 an das für Statistik zuständige Amt oder eine von dem für Schule zuständigen Ministerium beauftragte und den Grundsätzen des Brandenburgischen Statistikgesetzes verpflichtete Stelle. Die Erhebungszeiträume und Stichtage werden durch das für Schule zuständige Ministerium bekannt gegeben.

(2) Die Schuldatenerhebungen gemäß Absatz 1 werden durch die Stelle gemäß Absatz 1 im Rahmen von Geschäftsstatistiken gemäß § 9 des Brandenburgischen Statistikgesetzes aufbereitet (Schulstatistik).

(3) Bei der Aufbereitung von Schülerindividualdaten werden als Hilfsmerkmale der Name, der Vorname sowie die landeseinheitliche Schülernummer verwendet. Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. Die Hilfsmerkmale sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Die erhobenen Datensätze sind nach Abschluss der Plausibilisierungen in zentralen Auswertedatenbanken zu speichern.

(4) Die Schuldatenerhebungen gemäß Absatz 1 werden durch das für Schule zuständige Ministerium grundsätzlich als landeseinheitliche Verfahren eingerichtet. Dabei kann anstelle der Übermittlung der Daten durch die Schulen auch der Abruf der Daten durch die Stelle gemäß Absatz 1 aus den landeseinheitlichen Verfahren treten.

(5) Sofern das für Schule zuständige Ministerium oder eine andere staatliche Schulbehörde Auswertungen als Stelle gemäß Absatz 1 durchführt, sind Regelungen zur statistischen Geheimhaltung schriftlich festzulegen und im Rahmen einer Dienstanweisung zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die räumliche, organisatorische und personelle Trennung der Stelle gemäß Absatz 1 von anderen Stellen des Verwaltungsvollzugs zu sichern und der Zutritt unbefugter Personen ist auszuschließen. Weiterhin sind bei der Verarbeitung von Einzeldaten aus den Schuldatenerhebungen die Abschottung dieser Daten von anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Die mit der Datenaufbereitung befassten Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen personenbezogenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung der aus ihrer Tätigkeit gewonnenen personenbezogenen Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Stelle gemäß Absatz 1.

(6) Den staatlichen Schulämtern und den Schulträgern kann nach Maßgabe des für Schule zuständigen Ministeriums Zugriff auf die Daten der zentralen Auswertedatenbanken im Rahmen der jeweiligen Aufgabenzuständigkeit eingeräumt werden. Die Schule ist für die Richtigkeit der Daten verantwortlich. Die Plausibilitätsprüfung der Daten erfolgt durch die staatlichen Schulämter und das für Statistik zuständige Amt oder eine andere beauftragte

und den Grundsätzen des Brandenburgischen Statistikgesetzes verpflichtete Stelle, für die alle zu diesem Zweck erforderlichen Daten im Rahmen des landeseinheitlichen Verfahrens bereitgestellt werden.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium legt gemäß Anlage 9 fest, welche personenbezogenen Daten von Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal von Schulen in öffentlicher Trägerschaft unmittelbar aus dem Personalverwaltungssystem übernommen werden. Das für Statistik zuständige Amt oder eine andere beauftragte und den Grundsätzen des Brandenburgischen Statistikgesetzes verpflichtete Stelle ist im Rahmen der Erhebungen gemäß Absatz 1 berechtigt, die personenbezogenen Daten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals aus dem Personalverwaltungsprogramm und den Schulen zusammenzuführen.

(8) Das für Schule zuständige Ministerium, die staatlichen Schulämter, die Schulen sowie die Schulträger sind berechtigt, statistische Daten für ihren Bereich anonymisiert zu veröffentlichen. Das für Statistik zuständige Amt oder eine andere beauftragte und den Grundsätzen des Brandenburgischen Statistikgesetzes verpflichtete Stelle ist nach Maßgabe des für Schule zuständigen Ministeriums berechtigt, bildungsstatistische Daten anonymisiert zu veröffentlichen und insbesondere für wissenschaftliche Zwecke sowie für überregionale und internationale Auswertungen zu übermitteln.

§ 14

Automatisierte zentrale Schülerdatei

(1) Die automatisierte zentrale Schülerdatei (Schülerdatei) besteht aus einem automatisiert geführten einheitlichen Bestand von Daten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der Ersatzschulen. Sie wird von dem für Schule zuständigen Ministerium errichtet. In der Schülerdatei sind nur die in § 65a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 10 des Brandenburgischen Schulgesetzes bestimmten personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wobei für Zwecke der Überwachung der Schulpflicht zu § 65a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes die gemäß Absatz 2 bestimmten Daten zu verarbeiten sind.

(2) In der Schülerdatei sind folgende personenbezogene Daten und Merkmale zu verarbeiten:

1. die landeseindeutige Schülernummer, Name der Schülerin oder des Schülers (Vorname, Name, Geburtsname), Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift (Bundesland, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil, Straße, Hausnummer),
2. Namen der Eltern (Vorname, Name, Geburtsname, Anrede), Anschrift der Eltern (Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil, Straße, Hausnummer), Art der Personensorgeberechtigung (Mutter, Vater, Vormund, Sonstiger),
3. Schulnummer (derzeit besuchte Schule und zuvor besuchte Schulen),
4. Merkmale gemäß § 65a Absatz 1 Nummer 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes: Status Schulpflicht (vollzeitschulpflichtig, berufsschulpflichtig, nicht schulpflichtig), aktives Schulverhältnis (insbesondere keine längerfristige Beurlaubung, kein Gastschulverhältnis an anderer Schule),
5. Teilnahme an schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen,
6. Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie an Sprachförderung,

7. Schulanmeldung und Schulwechsel: Status im Anmelde- und Zuweisungsverfahren (zum Beispiel Bewerber, abgelehnte Bewerber, aufgenommene Bewerber, Warteliste, Zurückstellung, die für die jeweiligen Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufen 5, 7 und 11 als erforderlich geregelten Merkmale),
8. externer Schulbesuch (die Schülerin oder der Schüler ist einer anderen Schule zugeordnet, besucht aber stundenweise diese Schule), Schulnummer dieser Schule, Beginn und Ende dieses Schulbesuchs,
9. Schulverhältnis in einem anderen Bundesland, Antrag auf vorgezogene Einschulung gemäß § 37 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (einschließlich Ablehnung oder Gestattung), Antrag der Eltern gemäß § 106 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (einschließlich Ablehnung oder Gestattung).

(3) Die personenbezogenen Daten der Schülerdatei werden von den Schulen und den für die jeweiligen Schulen zuständigen staatlichen Schulämtern im Rahmen der Zuständigkeit verarbeitet. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Schülerdatei einer Schule bezieht sich nur auf die Schülerinnen und Schüler, für die sie Aufgaben im Sinne der Schulpflichtüberwachung im Rahmen des Schulverhältnisses wahrnimmt. Dies gilt entsprechend für die Schulen, die im Rahmen der Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderung als zuständige Schule gelten. Technisch organisatorisch ist zu gewährleisten, dass jede Schule nur Zugriff auf die Daten der Personen hat, für die sie zuständig ist. Das zuständige staatliche Schulamt hat einzelfallbezogene Zugriffsrechte nur in dem zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Umfang. Die Erteilung der erforderlichen Zugriffsrechte sowie deren zeitlicher Umfang werden im Rahmen eines Sicherheitskonzeptes gemäß § 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes geregelt. Erfolgt der Zugriff im Rahmen schulaufsichtlicher Befugnisse, ist zu gewährleisten, dass ein namentlicher Bezug auf einzelne Personen nicht möglich ist. Bei der Aufgabenzuständigkeit im Einzelfall dürfen personenbezogene Daten außerhalb der Aufgabenzuständigkeit nicht einsehbar sein.

(4) Für die zentrale Datenhaltung im Rahmen landeseinheitlicher Verfahren ist insbesondere für Schulwechsel eine Änderung der Berechtigung zum Zeitpunkt des Löschens gemäß Absatz 2 vorzusehen. Ein weiterer datenbezogener Zugriff der bisher zuständigen Schule muss ausgeschlossen sein. Der automatisierte Abruf aus der Schülerdatei ist nicht zulässig.

(5) Für einzelne Einträge, Ergänzungen, Berichtigungen und Löschungen im Zusammenhang mit der Schülerdatei gemäß Absatz 2 ist die für die Schülerin oder den Schüler zuständige Schule verantwortlich. Das Personal, das für die Verarbeitung der Daten der Schülerdatei zuständig ist, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Unterbleibt die ordnungsgemäße Löschung gemäß Satz 1, ist diese durch das für Schule zuständige Ministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle durchzuführen. Über die Löschung hinaus gehende Rechte des für Schule zuständigen Ministeriums bleiben unberührt.

(6) Die Daten der Schülerinnen und Schüler gemäß § 65a Absatz 1 Nummer 7 bis 10 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind zwei Jahre nach Beendigung des Schulverhältnisses zu löschen. Die Daten der Schülerinnen und Schüler gemäß § 65a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Stammdaten) sind zehn Jahre nach Beendigung des Schulverhältnisses zu löschen. Die Daten der Eltern gemäß § 65a Absatz 1 Nummer 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind unmittelbar nach Beendigung des Schulverhältnisses zu löschen. Sofern Daten gemäß § 65a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9

des Brandenburgischen Schulgesetzes von Grundschulen verarbeitet werden, sind diese zwei Jahre nach der Aufnahme zu löschen. Sind diese Daten in diesem Zeitraum nicht mehr erforderlich, sind sie für Zwecke der Statistik zu anonymisieren.

§ 15

Schülerlaufbahnstatistiken

(1) Im Rahmen der Schuldatenerhebung gemäß § 13 Absatz 1 sind für Auswertungen für das für Schule zuständige Ministerium Schülerlaufbahnstatistiken zu Zwecken der Schulaufsicht, der Schulverwaltung und der Qualitätssicherung zu erstellen. Das vom für Schule zuständigen Ministerium beauftragte Amt für Statistik oder eine andere den Grundsätzen des Statistikgesetzes verpflichtete Stelle erstellt aus den Datensätzen der Schuldatenerhebung Datensätze, um einzelne schulische Bildungsverläufe darzustellen. Für die Schülerlaufbahndatensätze dürfen keine Daten zusätzlich zu den Daten verarbeitet werden, die gemäß § 65a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes bestimmt sind.

(2) Nach Überprüfung der Erhebungsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit ist von dem beauftragten Amt für Statistik oder einer anderen den Grundsätzen des Statistikgesetzes verpflichteten Stelle für jeden Erhebungsdatensatz durch Einwegverschlüsselung oder andere dem neuesten Stand der Technik entsprechende Verfahren ein Schülerlaufbahndatensatz zu erzeugen, um einen Rückschluss auf die konkrete Person nicht zuzulassen. Die Aufgaben der datenschutzrechtlich besonders verpflichteten Personen gemäß § 13 Absatz 5 bleiben unberührt. Anschließend sind die Hilfsmerkmale zu löschen. Schülerlaufbahndatensätze, die nach Entscheidung des für Schule zuständigen Ministeriums insbesondere für wissenschaftliche Zwecke an andere Einrichtungen oder Stellen übermittelt werden, sind zu anonymisieren.

Abschnitt 2

Datenschutz in Schulbehörden und nachgeordneten Einrichtungen

§ 16

Staatliche Schulämter

(1) Die staatlichen Schulämter dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Eltern gemäß § 65 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes verarbeiten. Für die Einhaltung des Datenschutzes gemäß § 11 ist die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes verantwortlich. Sie oder er gibt Hinweise zur Datenverarbeitung und bestellt den behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 7a des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

(2) Die staatlichen Schulämter dürfen personenbezogene Daten bereits vor der erstmaligen Begründung eines Schulverhältnisses verarbeiten, soweit diese zur Sicherung

1. des Aufnahmeverfahrens in die Grundschule,
2. der Sprachstandsfeststellung sowie der Teilnahme an Sprachförderung und
3. schulärztlicher Untersuchungen gemäß § 37 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes erforderlich sind.

(3) Die staatlichen Schulämter dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Dienststelle für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal deren personenbezogene Daten gemäß den arbeits- und beamtenrechtlichen Vorschriften verarbeiten.

§ 17

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

(1) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dürfen durch Einsicht in die Schülerakte gemäß § 10 Absatz 2 und 3 personenbezogene Daten erheben, sofern dies zur Erstellung einer schulpsychologischen Stellungnahme oder eines schulpsychologischen Befundes insbesondere in Vorbereitung von Entscheidungen über

1. einen sonderpädagogischen Förderbedarf oder Fördermaßnahmen zur Behebung von Lernschwierigkeiten,
2. die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen oder
3. die Leistungsmessung

notwendig ist. Die Betroffenen sind im Vorfeld auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten der Betroffenen nur mit deren Einwilligung oder bei Minderjährigen mit Einwilligung der Eltern verarbeitet werden.

(2) Eine Übermittlung der Ergebnisse schulpsychologischer Untersuchungen mit den in ihnen enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt an die Stelle, welche die schulpsychologische Stellungnahme oder den schulpsychologischen Befund angefordert hat. An andere öffentliche Stellen erfolgt sie entsprechend den Bestimmungen gemäß § 7. Die Übermittlung kann nur erfolgen, wenn die anfordernde Stelle eine Erhebungsbefugnis für die angeforderten Daten hat und in ihrer Anforderung benennt.

(3) Betroffene haben entsprechend den Bestimmungen in § 10 Absatz 1 das Recht auf Einsicht und Auskunft in die sie betreffenden Unterlagen.

(4) Die in Stellungnahmen, Befunden und Empfehlungen festgehaltenen Ergebnisse schulpsychologischer Beratungen sollen in der Regel Datum, Namen der Ratsuchenden und weiterer Gesprächsteilnehmender, Beratungsanlass, Gesprächsverlauf und Maßnahmen enthalten. Diese Aufzeichnungen sind im staatlichen Schulamt unter Berücksichtigung der Datenschutzmaßnahmen gemäß § 11 bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Schulpflicht der Schülerin oder des Schülers zu verwahren.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Datenschutzverordnung Schulwesen vom 14. Mai 1997 (GVBl. II S. 402), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2010 (GVBl. II Nr. 76) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 15. August 2012

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Anlage 1 Liste der zur Verarbeitung zugelassenen personenbezogenen Daten

1	Schülerakte	
	Bei Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers sind in einer Schülerakte folgende für die Schullaufbahn sowie die schul- und schulträgerinterne Verwaltung erforderlichen Daten aufzunehmen.	
1.1	Schülerstammblatt und die darin enthaltenen Einzeldaten gemäß den Anlagen 2 bis 4	
1.2	Durchschriften oder Kopien aller Zeugnisse und des Grundschulgutachtens einschließlich der Gesprächsprotokolle sowie die für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erforderlichen Unterlagen	
1.3	Kopien der Benachrichtigungen der Eltern bei gefährdeter Versetzung	
1.4	Anmeldeunterlagen, Angaben zu Geschwisterkindern, Gesprächsprotokolle, Aufnahmeentscheidungsunterlagen und Angaben über den Schulabgang	
1.5	Beurlaubungen vom Schulbesuch ^{1, 4}	
1.6	Belege über Schulversäumnisse wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen ⁴	
1.7	Unterlagen über angeordneten/erteilten Haus-/Krankenhausunterricht ⁴	
1.8	Angaben zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen soweit gemäß § 1 Absatz 2 zulässig ^{2, 4}	
1.9	Kopien der Schulbescheinigungen für BAföG und BbgAföG ⁴	
1.10	Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen ⁴	
1.11	Unterlagen über eingeleitete und erteilte Ordnungsmaßnahmen und Erziehungsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2, 5 und 6 der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ⁴	
1.12	Kopien von Schulbescheinigungen und ausgegebenen Schülerausweisen	
1.13	Bildungsempfehlung und Unterlagen eines Förderausschussverfahrens ^{3, 4}	
1.14	Befreiungen vom Unterricht, insbesondere Befreiung vom Sportunterricht und von Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	
1.15	Angaben zur Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler	
1.16	Bildungsvereinbarungen gemäß § 44 Absatz 6 BbgSchulG	
1.17	in Schulen der Primarstufe	
	1.17.1	Unterlagen über die Zurückstellung vom Schulbesuch
	1.17.2	Unterlagen über die vorzeitige Aufnahme in die Grundschule
	1.17.3	Unterlagen über die individuelle Lernstandsanalyse
	1.17.4	individueller Förderplan für den zusätzlichen Förderunterricht
	1.17.5	Angaben zur Teilnahme an Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderung sowie Teilnahmebefreiungen
1.18	in der Sekundarstufe I	
	1.18.1	Unterlagen über die Wahl der Prüfungsfächer und freiwilliger Zusatzprüfungen einschließlich der erforderlichen Protokolle
	1.18.2	Unterlagen über die Durchführung der Prüfungen
	1.18.3	Unterlagen über die Ermittlung der Gesamtqualifikation
	1.18.4	Unterlagen über das Praxislernen und das Schülerbetriebspraktikum

	1.18.5	Ergebnisse diagnostischer Testverfahren
1.19	in Schulen der gymnasialen Oberstufe	
	1.19.1	Unterlagen über die Wahl von Kursen, Klausur- und Abiturprüfungsfächern einschließlich der erforderlichen Protokolle
	1.19.2	Unterlagen über den Erwerb besonderer Berechtigungen (insbesondere Erwerb des Latinums oder Graecums)
	1.19.3	Unterlagen über die Durchführung der Prüfungen
	1.19.4	Unterlagen über die Ermittlung der Gesamtqualifikation
1.20	in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges	
	1.20.1	Angaben zur schulischen und beruflichen Qualifikation
	1.20.2	Angaben zur beruflichen Tätigkeit einschließlich Anschrift der Arbeits- oder Ausbildungsstätte
	1.20.3	Unterlagen über den Erwerb besonderer Berechtigungen (insbesondere Erwerb des Latinums oder Graecums)
	1.20.4	Unterlagen über die Wahl von Kursen, Klausur- und Abiturprüfungsfächern einschließlich der erforderlichen Protokolle (gilt nur für Bildungsgänge der Sekundarstufe II)
	1.20.5	Unterlagen über die Ermittlung der Gesamtqualifikation
1.21	Angaben zur Teilnahme an schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen	
2	Klassen- oder Kursbücher	
2.1	das Stundenthema der erteilten Unterrichtsstunden in der Klasse oder dem Kurs	
2.2	Thema und Zeitpunkt aller in der Klasse oder dem Kurs angefertigten schriftlichen Arbeiten	
2.3	einen Nachweis über die Tage und Stunden der Unterrichtsversäumnisse einzelner Schülerinnen und Schüler ⁴	
2.4	Unterlagen über eingeleitete und erteilte Erziehungsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1, 3, 7 und 8 der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ⁴	
2.5	Nachweise über Belehrungen mit Angabe des Alters der Schülerinnen und Schüler und fehlender Schülerinnen und Schüler, insbesondere	
	2.5.1	zum Verhalten auf dem Schulgelände
	2.5.2	zum Verhalten im Sportunterricht
	2.5.3	zum Verhalten im naturwissenschaftlichen Unterricht
	2.5.4	über die Brandschutzordnung und die Verhaltensregeln bei Notfällen
	2.5.5	über das Verhalten im Straßenverkehr
	2.5.6	über das Verhalten bei Unterrichtsgängen und Schulfahrten
	2.5.7	über das Verhalten bei Witterungseinflüssen
	2.5.8	über die Gefahren im Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen und Waffen
	2.5.9	über das Verhalten beim Auffinden von Munition
2.6	die Liste der in der Klasse oder dem Kurs zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler, der jeweilige Klassen-/Kursname, die Art der Klasse/des Kurses/der Gruppe und die Anzahl der in den jeweiligen Unterrichtsfächern erteilten Wochenstunden	

2.7	Name, Fach und Personalkennzeichen der unterrichtenden Lehrkräfte
3	Notenbuch
3.1	Schülerliste mit Wohnanschrift und Telefonnummern der Eltern
3.2	für jedes Fach getrennt Seiten oder Blätter für die Eintragung der Noten/Punktbewertung sowie je eine Spalte für Schulhalbjahres- und Schuljahresnoten oder -punkte
3.3	Name der Lehrkraft, die das jeweilige Fach unterrichtet
4	Prüfungsunterlagen
4.1	Wahl von Prüfungsfächern und Protokolle dazugehöriger Beratungsgespräche
4.2	Unterlagen über Zulassung, Zeitpunkt und Art von Prüfungen
4.3	schriftliche Prüfungsarbeiten mit Aufgabenstellung und Bewertung
4.4	Unterlagen der mündlichen und praktischen Prüfung
5	Sonstige personenbezogene Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern
5.1	Mitgliedschaft und Funktion in Gremien der Mitwirkung
5.2	sonstige schul- oder ausbildungsbezogene Funktionen, insbesondere Schülerlotsen, AG-Leitung, Auszubildendenvertretung
5.3	Protokolle schulischer Gremien der Mitwirkung soweit sie Angaben über Entscheidungen zu einzelnen Personen enthalten
5.4	Schulname, Schulform, Anschrift und Bundesland bisher von der Schülerin oder dem Schüler besuchter Schulen
5.5	Angaben über den Besuch eines Hortes
5.6	Angaben über die Teilnahme an der Schulspeisung
5.7	Angaben über ausgeliehene Lernmittel
5.8	Angaben über den Schulweg, die Teilnahme an der Schülerbeförderung und die Höhe des Beitrags zur Schülerbeförderung ⁴
5.9	Angaben über die Teilnahme an Fördermaßnahmen sowie die Art des Förderschwerpunktes und die Art der sonderpädagogischen Förderung ⁴
5.10	Angaben über die Teilnahme am Ganztagsbetrieb
5.11	Angaben über die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Begabungsförderung
5.12	Unterlagen über meldepflichtige Unfälle ⁴
5.13	Angaben zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Schulsozialfonds ⁴
5.14	Angaben über die Befreiung vom Eigenanteil für Lernmittel ⁴
5.15	Unterlagen über Beschwerdeverfahren, Widerspruchsverfahren und gerichtliche Verfahren ⁴
5.16	Angaben zur Verkehrssprache in der Familie
5.17	Unterbringung im Wohnheim/Internat
5.18	Angaben zu Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche
6	Unterlagen über Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal
6.1	Stammblatt gemäß Anlage 5 ⁴
6.2	Sonstige personenbezogene Daten ⁴

	6.2.1	Mitgliedschaft in Gremien der Mitwirkung ⁴
	6.2.2	Angaben zum Einsatz in der Schule (Unterrichtseinsatz, Klassenleiterfunktion und sonstige schulische Aufgaben) ⁴
	6.2.3	Angaben über erteilten und nicht erteilten Unterricht einschließlich Angaben zu Mehrarbeit ⁴
	6.2.4	Angaben zur Abwesenheit von der Schule ⁴
	6.2.5	Angaben über erfolgte Verpflichtungen und Belehrungen ⁴
	6.2.6	Angaben zu Rettungsschwimmer- und Ersthelferausbildung ⁴
7	Klassenarbeiten und Klausuren	

¹ Beurlaubungen und Schulversäumnisse unter zwei Monaten sind lediglich im Klassen- oder Kursbuch gemäß Nummer 2.3 zu erfassen.

² Eine automatisierte Verarbeitung ist unzulässig.

³ Diese Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren.

⁴ Eine Verarbeitung außerhalb der Schule ist unzulässig

Anlage 2 Schülerstammblatt allgemeinbildende Schule (Grundschule, Oberschule, Gesamtschule, Gymnasium, berufliches Gymnasium, Förderschule, Schule des Zweiten Bildungsweges)

1.	Kopfbereich	
	a.	Name der Schule, Schulform, Schulnummer (mit Historie)
	b.	Tag der Aufnahme in die Schule
	c.	Einzugliederndenmerkmal ⁴
2.	Schülerindividualdaten	
	a.	Name
	b.	Vorname
	c.	Geschlecht
	d.	Anschrift und Kontaktdaten (mit Historie)
	e.	Herkunftsregion
3.	Individualdaten der Eltern	
	a.	Name der Eltern und der jeweilige Status der Sorgeberechtigung
	b.	Anschrift und Kontaktdaten (mit Historie)
4.	Schullaufbahndaten	
	a.	bisher erreichter Abschluss bzw. Gleichwertigkeitsfeststellung
	b.	Angaben zur Belegung von Fremdsprachen/Sorbisch (Wendisch) mit Angabe von Jahrgangsstufen, in denen die jeweilige Fremdsprache belegt war
	c.	Kurswahl im Wahlpflichtbereich, differenziert nach Jahrgangsstufen
	d.	Kurseinstufung in integrativen Oberschulen und in Gesamtschulen (fachscharfe Angaben pro Halbjahr ab 7/I) ⁴
	e.	Übersicht über Vollzeitschuljahre (bei PS/Sek I):
	i.	Nummer des Vollzeitschuljahres (1-10)
	ii.	Schuljahr, in dem das Vollzeitschuljahr belegt wurde
	iii.	Jahrgangsstufe, die in dem Vollzeitschuljahr besucht wurde
	iv.	Bildungsgang, der in dem Vollzeitschuljahr belegt wurde
	f.	Teilnahme am bzw. Befreiung vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (schuljahresscharfe Aufzählung)
	g.	Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht (schuljahresscharfe Aufzählung) ⁴

⁴Eine Verarbeitung außerhalb der Schule ist unzulässig.

Anlage 3 Schülerstammblatt Berufsschule (duale Ausbildung)

1.	Kopfbereich	
	a.	Name der Schule, Schulnummer
	b.	Tag der Aufnahme in die Schule
	c.	Gastschülermerkmal
	d.	Einzugliederndenmerkmal ⁴
	e.	Ausbildungsberuf
	f.	Fachrichtung
	g.	Schlüssel-Nummer laut Schlüsselverzeichnis „g“
	h.	Art der Ausbildung
2.	Schülerindividualdaten	
	a.	Name
	b.	Vorname
	c.	Geschlecht
	d.	Anschrift und Kontaktdaten (mit Historie)
	e.	Herkunftsregion
3.	Individualdaten der Eltern	
	a.	Name der Eltern und der jeweilige Status der Sorgeberechtigung
	b.	Anschrift und Kontaktdaten (mit Historie)
4.	Schullaufbahndaten	
	a.	bisher erreichter Abschluss bzw. Gleichwertigkeitsfeststellung
	b.	Art der Schuleinrichtung (Datum des Wechsels, abgebendes OSZ, aufnehmendes OSZ, Klasse, Grund) (mit Historie)
	c.	Umschülermerkmal
	d.	Merkmal Ausbildungsvertrag hat vorgelegen
	e.	Angaben zu den Ausbildungsstätten (mit Historie)
	i.	Name, Anschrift und Kontaktdaten der Ausbildungsstätten
	ii.	Merkmal Ausbildung als
	iii.	Tag des Eintritts in die und des Austritts aus den Ausbildungsstätten
	f.	Teilnahme am bzw. Befreiung vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (schuljahresscharfe Aufzählung)
	g.	Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht (schuljahresscharfe Aufzählung) ⁴
5.	Leistungen und Schulbesuch	
	a.	Unterrichtsfächer
	b.	fachbezogene Halbjahresnoten und Endnoten
	c.	Bemerkungen zu den jeweiligen Schulhalbjahren
	d.	Unterrichtsversäumnisse (versäumte Tage und Einzelstunden) ⁴

e.	Angaben über ausgeliehene Lernmittel
f.	Angaben über die Ausstellung von Schülersausweisen
g.	Angaben über die Ausstellung von Zeugnissen
h.	Angabe zur Aushändigung des Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisses
i.	Angabe zu Beginn und Ende des Schulbesuchs
j.	Angabe zum erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung
k.	Ausbildungsberuf
l.	Angaben zu zusätzlich besuchten allgemeinbildenden Kursen und Englischkursen
m.	Name der besuchten Schule und Schulkurzzeichen
n.	erreichter Abschluss einschließlich Gleichwertigkeitsfeststellung
o.	Bemerkungen

⁴Eine Verarbeitung außerhalb der Schule ist unzulässig.

Anlage 4 Schülerstammblatt Berufsschule, Fachoberschule, Berufsfachschule, Fachschule

1.	Kopfbereich	
	a.	Name der Schule, Schulnummer
	b.	Tag der Aufnahme in die Schule
	c.	Gastschülermerkmal
	d.	Einzugliederndenmerkmal ⁴
	e.	Merkmal Orientierung/Vorbereitung (Vollzeit/Teilzeit)
	f.	Merkmal berufliche Grundbildung (Vollzeit/Teilzeit)
	g.	Merkmal Fachoberschule (Vollzeit/Teilzeit)
	h.	Merkmal berufliche Grundbildung (Vollzeit/Teilzeit)
	i.	Merkmal berufliche Teilqualifikation (Vollzeit/Teilzeit)
	j.	Merkmal Assistentenberufe (Vollzeit/Teilzeit)
	k.	Merkmal Fachschule (Vollzeit/Teilzeit)
2.	Schülerindividualdaten	
	a.	Name
	b.	Vorname
	c.	Geschlecht
	d.	Anschrift und Kontaktdaten (mit Historie)
	e.	Herkunftsregion
3.	Individualdaten der Eltern	
	a.	Name der Eltern und der jeweilige Status der Sorgeberechtigung
	b.	Anschrift und Kontaktdaten (mit Historie)
4.	Schullaufbahndaten	
	a.	bisher erreichter Abschluss bzw. Gleichwertigkeitsfeststellung
	b.	Angaben zum Wechsel des OSZ bei Verbleib im Bildungsgang (Datum des Wechsels, abgebendes OSZ, aufnehmendes OSZ, Klasse, Grund) (mit Historie)
	c.	Angaben zu Praktika (mit Historie)
	i.	Name der Praktikumsstätte
	ii.	Anschrift und Kontaktdaten der Praktikumsstätte
	iii.	Angabe zur Praktikumsstätigkeit
	iv.	Beginn- und Enddatum des Praktikums

⁴ Eine Verarbeitung außerhalb der Schule ist unzulässig.

Anlage 5 Stammblatt für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal an Schulen

(Für das sonstige pädagogische Personal ist das Stammblatt nur insoweit auszufüllen, als die Angaben auch auf dieses zutreffen.)		angelegt am	
(anzulegen für Lehrkräfte, die länger als drei Monate an der Schule tätig sind)			
Name der Schule		Fremdlehrkraft	
Schulnummer		Personalnummer	
Allgemeine Angaben			
Name	Geburtsname	Vornamen ¹	Namenskürzel
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Datum des Eintritts in den Schuldienst	Schwerbehinderung und Grad
Anschrift	PLZ	Wohnort	Telefon/E-Mail
Straße/Nr.		Kreis	
Änderung der Anschrift:	PLZ	Wohnort	Telefon/E-Mail
Straße/Nr.		Kreis	
Änderung der Anschrift:	PLZ	Wohnort	Telefon/E-Mail
Straße/Nr.		Kreis	
Lehrbefähigung und Funktionen/Sonderaufgaben			
Amtsbezeichnung	Ausbildung	Lehrbefähigung in Fächern	
Funktion	von/bis	Funktion	von/bis
Funktion	von/bis	Funktion	von/bis
Tätigkeit an anderen Schulen			
von/bis	von/bis	von/bis	von/bis
Umfang	Umfang	Umfang	Umfang
Fort- und Weiterbildung²			
von/bis	von/bis	von/bis	von/bis
Fach	Fach	Fach	Fach
Pflichtstundenumfang an der Schule/Anrechnungen (ggf. Beiblatt benutzen)			
Schuljahr	Pflichtstundenzahl an der Schule ³		Anrechnungen
	von/bis	von/bis	Arten
	Änderungen (mit Datum)		
	von/bis	von/bis	Arten
	Änderungen (mit Datum)		
	von/bis	von/bis	Arten

	Änderungen (mit Datum)			
	von/bis	von/bis	Arten	Umfang

¹ Rufname ist zu unterstreichen.

² Angaben zu privat organisierter Fortbildung sind freiwillig.

³ als Anteil vom Pflichtstundensoll bei Vollbeschäftigung; geplante Mehrarbeit gesondert angeben

Anlage 6 Personenbezogene Merkmale für Schuldatenerhebungen

1.	Vor- und Familienname (Hilfsmerkmal), landeseindeutige Schülernummer (Hilfsmerkmal)
2.	Schulnummer, Abteilungsnummer (OSZ)
3.	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Zurückstellung vom Schulbesuch, vorzeitige Aufnahme des Schulbesuchs, Jahr der Ersteinschulung, Datum der Aufnahme an der Schule, Wohnort
4.	Staatsangehörigkeit, Migrantenstatus (Ausländer, Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtling), Einzugliederndeneigenschaft, Herkunftsland, Herkunftsregion (Bundesland, Landkreis/kreisfreie Stadt), Herkunftsschule (Schulnummer bei Schulwechsel in Brandenburg, Anschrift bei Schulen außerhalb Brandenburgs), Herkunftsschulform, nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie, Jahr des Zuzugs nach Deutschland
5.	Schulform, Jahrgang des aktuellen Schuljahres, Klassenname der besuchten Klassen, Kursname der besuchten Kurse, Bildungsgang, Zeitform, Art der Gruppe/des Kurses, Personalkennzeichen der Lehrkraft, Unterrichtsfach, erteilte Wochenstunden, Status Fremdsprache, Umschüler, Empfehlung der Grundschule, bestandene Eignungsprüfung für Gymnasien, Teilnahme an den einzelnen Unterrichtseinheiten, Unterrichtsbefreiungen (Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Sport), Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht, bilinguale Unterrichtssprache, Fachklasse/Beruf, Berufsfeld, Fachrichtung bei Berufsausbildung, Art des Ausbildungsvertrags, Sitz der Ausbildungsstätte
6.	Teilnahme an der Schulspeisung, Teilnahme am Ganztagsbetrieb, Teilnahme an der Schülerbeförderung, Länge des Schulweges, Teilnahme am Hort, Unterbringung im Wohnheim/Internat
7.	Art der sonderpädagogischen Förderung, schwere Mehrfachbehinderung, Haus-/Krankenhausunterricht, Teilnahme an Fördermaßnahmen, Art des Förderschwerpunkts, Lese-/Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche
8.	Jahrgang des vorangegangenen Schuljahres, Bildungsgang des vorangegangenen Schuljahres, bisher erreichter höchster schulischer Abschluss, bisher erreichter berufsbezogener Abschluss, Jahr des letzten Schulbesuches, Art der Wiederholung
9.	Unterrichtsversäumnisse
10.	Art des Abschlusses, Art des Abgangs (versetzt/aufgerückt, nicht versetzt, querversetzt, freiwillige Wiederholung, Schulwechsel), Art des Zeugnisses, Nichtschülerprüfung, schulische Vorbildung der Absolventen/Abgänger, Abgänger vor/nach der Vollendung der Vollzeitschulpflicht
11.	Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens, Befreiung vom Eigenanteil für Lernmittel, Leistungen aus dem Schulsozialfonds, Höhe des Beitrags zur Schülerbeförderung
12.	Abitur: Abiturprüfungsfächer, erreichte Punktzahl bzw. Note, zusätzliche mündliche Prüfungen, Grund für die zusätzliche Prüfung, Wiederholungsprüfung, erreichte Punktzahl bzw. Note, Kursergebnisse in der Qualifikationsphase, erreichte Punktzahl bzw. Note, Prüfungsergebnisse, erreichte Punktzahl bzw. Note, Gesamtqualifikation, erreichte Punktzahl bzw. Note
13.	Prüfung Klasse 10: Prüfungsfächer, erreichte Punktzahl bzw. Note, Wahl der Aufgaben, erreichte Punktzahl bzw. Note je Aufgabe, Kursbelegung, Jahresnoten in Fächern des vorletzten und letzten Schuljahres
14.	ZVA 6: Fächer der zentralen Arbeiten, erreichte Punktzahl bzw. Note, Wahl der Aufgaben, erreichte Punktzahl bzw. Note je Aufgabe, Jahresnoten in Fächern des vorletzten und letzten Schuljahres
15.	Erhebungsmerkmale der Zentralen Schülerdatei
16.	Fachhochschulreifeprüfungen (berufliche Schulen), FHR-Prüfungsfächer, Vornoten, Prüfungsnoten, Abschlussnoten, Gesamtqualifikation

Anlage 7 Antrag auf Genehmigung der Datenverarbeitung außerhalb der Schule gemäß § 5 Absatz 1

Angaben zum Antragsteller	
Name	Vorname
Amts-/Dienstbezeichnung	
Ort/Orte, an dem die Datenverarbeitung erfolgt	
Angaben zu den zu verarbeitenden Daten	
Begründung für den Antrag	
Zweckbestimmung der Datei/Dateibezeichnung (konkrete Aufgaben des Antragstellers)	
Betroffener Personenkreis (genaue Bezeichnung der Klassen-/Jahrgangsstufe, Lerngruppe usw.)	
Art der gespeicherten Daten (Datenkatalog)	
Für die Verarbeitung eingesetzte Programme (bitte ergänzende Angaben soweit kein Standardprogramm)	
Vorgesehene Auswertungen	
Fristen für die Löschung der Daten gemäß § 12 Absatz 1 und 2	
<p>Ich werde durch geeignete Maßnahmen gewährleisten, dass die folgenden Maßgaben gemäß § 10 Absatz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur Befugte diese Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit), 2. diese Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität), 3. diese Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit), 4. diese Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität), 5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit) und 6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung dieser Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz). 	
Vorgesehene Datensicherung (Medium und Zeitintervall für Datensicherung)	
Das Einverständnis mit einer Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht wird hiermit erklärt.	
Datum	Unterschrift des Antragstellers

Genehmigungsvermerk der Schulleiterin oder des Schulleiters

genehmigt

nicht genehmigt

Datum

Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters

Anlage 8 Musteranweisung für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung Schulwesen nach folgenden Grundsätzen:

1. Freigabe und Kontrolle

Die Freigabe und Kontrolle der Programme, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verfahren angewendet werden, erfolgt ausschließlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder in Vertretung durch _____.

2. Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierter oder nicht automatisierter Form ist ausschließlich von _____ oder in Vertretung von _____ durchzuführen.

Diese Personen erheben und verarbeiten Daten gemäß § 1 der Datenschutzverordnung Schulwesen und verändern sie gegebenenfalls entsprechend den Angaben der Schülerin oder des Schülers oder deren Eltern (Individualdaten) sowie der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals.

Die o. g. Personen haben sicherzustellen, dass außer ihnen und der Schulleiterin oder dem Schulleiter niemand auf die Daten zugreifen kann. Datenträger, Ausdrucke und Akten sind verschlossen aufzubewahren.

3. Übermittlung

Die in Nummer 2 genannten Personen sind befugt, personenbezogene Daten an andere Schulen (z. B. bei Schulwechsel), den zuständigen Schulträger und die Schulbehörden zu übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 14 in Verbindung mit § 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen (z. B. Arbeitsamt) darf erfolgen, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben von Schule und/oder Empfänger erforderlich ist (vgl. § 7 Datenschutzverordnung Schulwesen).

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. Im Zweifelsfall ist immer Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu halten.

Alle Übermittlungen sind schriftlich zu dokumentieren mit der Angabe von Datum, Empfänger, Grund und Inhalt der Auskunft.

4. Sperrung

Gespeicherte personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn Betroffene die Richtigkeit der Angaben bestreiten und sich weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt. Gesperrte Daten dürfen nicht mehr verarbeitet, übermittelt oder auf andere Art genutzt werden, bis sie berichtigt sind.

5. Löschung

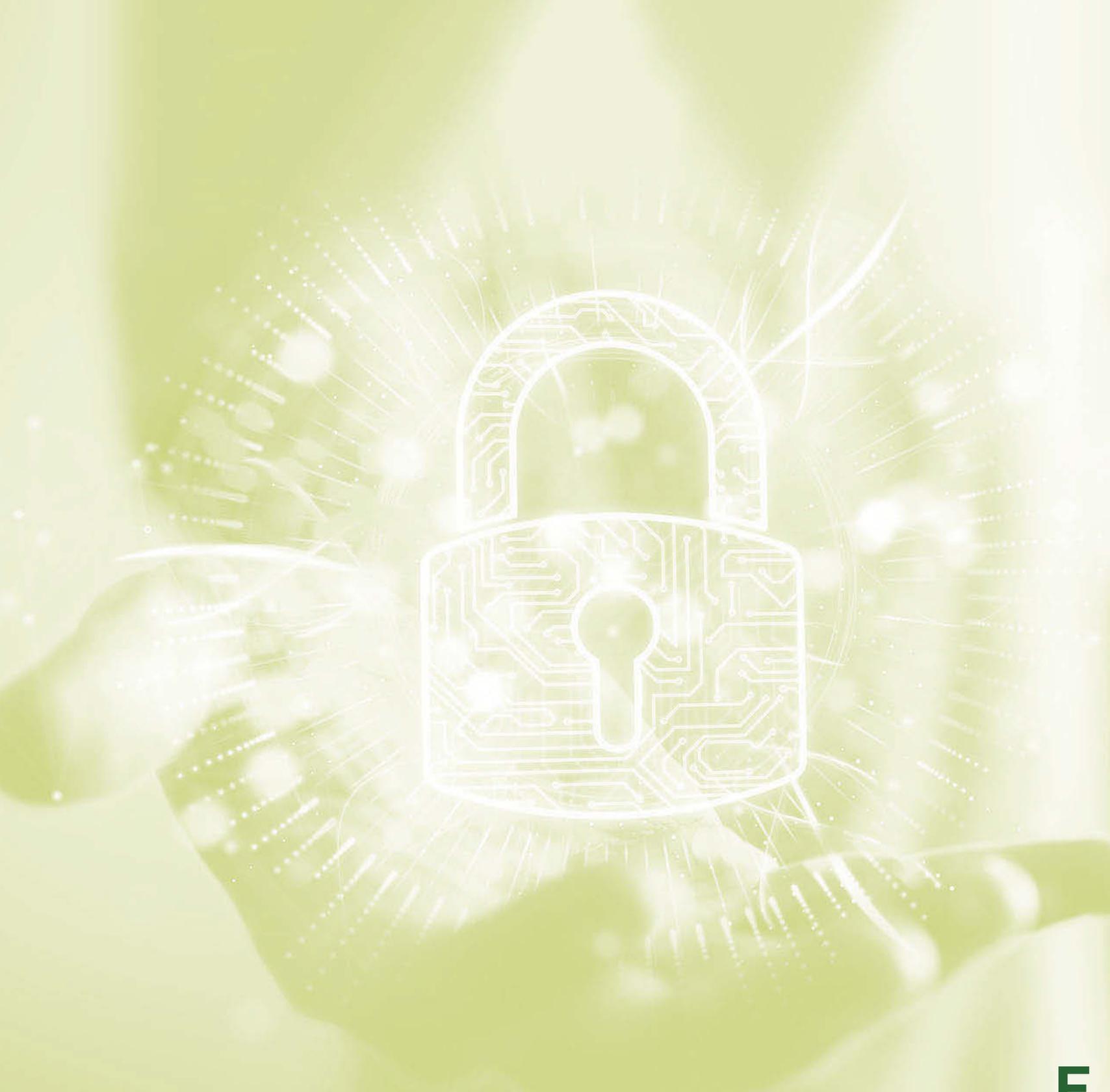
Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat. Werden die Daten nur für die Dauer eines Schuljahres benötigt, sind sie nach Ablauf dieses Jahres zu löschen. Eine Löschung darf nur erfolgen, wenn keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten.

6. Einzelanweisung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter erteilt in besonderen Fällen ergänzende Einzelanweisungen.

Anlage 9 *AP SIS-Daten der Lehrkräfte, die aus dem Personalverwaltungsprogramm mit den Daten der Schule zusammengeführt werden*

1.	Personalnummer
2.	Geburtsdatum
3.	Geschlecht
4.	Schulnummer der Stammschule
5.	Sonstiges pädagogisches Personal (J/N)
6.	Qualifikation
7.	Ausbildungsfächer, Lehrbefähigungen
8.	Staatsangehörigkeit
9.	Pflichtstunden bei Vollbeschäftigung
10.	Unbefristete Stunden (Arbeitsumfang)
11.	Befristete Stunden (Arbeitsumfang)
12.	Ermäßigungsstunden
13.	Gründe für längere Abwesenheit
14.	Altersteilzeit
15.	Dienstverhältnis (Angestellte/Beamte)



F

F Weitergehende Hinweise

**Hinweise zur Umsetzung der
Datenschutz-Grundverordnung**
Handreichung für Schulen
in öffentlicher Trägerschaft

Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien

Rechtliche Anforderungen unter der DS-GVO



Inhalt

1	Hintergrund und Hinweis zu diesem Dokument	3
2	Was grundsätzlich gilt bei der Anfertigung und Verwendung von Fotografien	4
2.1	Persönliche oder familiäre Tätigkeit (Haushaltsprivileg)	4
2.2	Die Anfertigung von Fotografien	4
2.3	Die Verwendung von Fotografien	6
2.4	Informationspflichten gegenüber dem Abgebildeten	7
3	Besonderheiten in einzelnen Verarbeitungssituationen	8
3.1	Journalistisch-redaktionelle Poesstätigkeit (Medienprivileg).....	8
3.2	Öffentlichkeitsarbeit bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen.....	8
3.3	Unüberschaubare Anzahl von Personen als Motiv.....	9
3.4	Fotografien im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit (z. B. Vereine).....	9
3.5	Fotografien im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen.....	9
3.6	Altbestände.....	10

Herausgegeben durch:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon 033203 356-0
<https://www.LDA.Brandenburg.de/>
E-Mail: Poststelle@LDA.brandenburg.de

Version 1.1, Stand 11. Juni 2018

1 Hintergrund und Hinweis zu diesem Dokument

In den vergangenen Monaten ist bei den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz die Anzahl an Nachfragen von Fotografen, Veranstaltern, Bloggern sowie Vertretern aus der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu Personenfotos unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) spürbar gestiegen. Auch wir haben seit geraumer Zeit eine zunehmend besorgte mediale Berichterstattung hinsichtlich der praktischen Konsequenzen, die die Datenschutz-Grundverordnung mit sich bringt, wahrgenommen. Insgesamt ist jedoch unser Eindruck, dass die geführte Debatte sich in zu pauschaler und negativer Darstellung erschöpft. Denn auch nach der bisher geltenden Rechtslage war für die Anfertigung und Verwendung von Personenfotos grundsätzlich erforderlich, dass der Abgebildete eingewilligt hat oder eine Rechtsgrundlage dies erlaubt. Die Änderungen, die sich nun durch die Datenschutz-Grundverordnung ergeben, sind demnach primär im Detail neu, ihnen wird aufgrund des neuen Sanktionsrahmens jedoch jetzt erst die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.

Die folgende Übersicht soll Sie bei der Anfertigung und Verwendung von Fotos unterstützen. Fotos, egal ob analog oder digital, enthalten stets personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, wenn hierauf Personen erkennbar sind. Aus dem äußeren Erscheinungsbild der Person sind physische und physiologische Merkmale zu entnehmen. Darüber hinaus werden ggf. Zusatzinformationen durch das jeweilige Aufnahmegerät generiert (Ort und Zeit der Bildaufnahme). Bei einer weiteren technischen Auswertung der Fotos (Abgleich mit Datenbanken, Gesichtserkennungstechnik), könnten zudem auch der Name und andere Informationen über den Betroffenen ermittelt werden, selbst wenn der einzelne Fotograf die Personen selbst nicht näher kennt. Die Anfertigung und Verwendung von Personenfotos werfen damit datenschutzrechtliche Fragen auf, bei denen bereits unter der bis zum 25. Mai 2018 geltenden Rechtslage Streit herrschte. Über die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung auf Fotos und das Verhältnis zum Kunsturhebergesetz (KUG), der Meinungs- und Pressefreiheit herrscht entsprechend ebenfalls rege Diskussion.

Die Anfertigung und Verwendung von Personenfotos ist dabei nicht nur im klassischen künstlerischen und journalistischen Bereich relevant, sondern auch für Auftragsfotografen, Webseitenbetreiber/-gestalter, Blogger und in der Öffentlichkeitsarbeit von privaten und öffentlichen Stellen. Je nach Motiv, Aufnahme- und Verwendungszusammenhang sowie dem jeweils verantwortlichen Verarbeiter der Fotografie, kann die rechtliche Bewertung anders ausfallen, weshalb wir für Sie im Folgenden neben den rechtlichen Grundsätzen (unter 2.) auch noch Besonderheiten in speziellen Verarbeitungssituationen differenziert darstellen (unter 3.).

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir darüber hinausgehend keine individuelle Beratung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern vornehmen können. Auch möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir uns am Beginn der rechtlichen Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung befinden. Wir können daher nur eine gegenwärtige Interpretation vornehmen, die mit Blick auf die weitere Abstimmung der deutschen und/oder europäischen Aufsichtsbehörden sowie die zukünftige Rechtsprechung nicht als absolut zu verstehen ist, sondern stetigem Anpassungsbedarf unterliegt.

2 Was grundsätzlich gilt bei der Anfertigung und Verwendung von Fotografien

2.1 Persönliche oder familiäre Tätigkeit (Haushaltsprivileg)

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass der Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung nicht eröffnet ist, wenn ein Fall des sog. Haushaltsprivilegs vorliegt, d. h. soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten (in Form von Fotos) durch eine natürliche Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird. Im Umkehrschluss müssen, unabhängig davon, wie schwer die jeweilige Zweckbestimmung wiegt, datenschutzrechtliche Vorgaben insgesamt beachtet werden, sobald ein Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Als Ausnahmvorschrift ist Art. 2 Abs. 2 lit. c) DS-GVO grundsätzlich restriktiv auszulegen.

Sollen die Fotos in einer durch Nutzernamen und Passwort geschützten Gruppe oder einem internen Forum über eine Webseite zugänglich gemacht werden, ist zu differenzieren. Nach Erwägungsgrund 18 Satz 2 DS-GVO kann die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeit zwar noch unter das Haushaltsprivileg fallen. Werden die Daten in diesem Nutzerbereich jedoch einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht, indem sich jedermann dort anmelden kann, dürfte auch unter der Datenschutz-Grundverordnung eine Ausnahme vom Anwendungsbereich entsprechend der Lindqvist-Entscheidung¹ des Europäischen Gerichtshofs ausscheiden. Dies gilt erst Recht, wenn die Fotos im frei zugänglichen Bereich einer Webseite bereitgestellt werden.

Welche konkrete Plattform ein Nutzer im Rahmen der Verarbeitung zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeit verwendet, ist für die Frage der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung dabei grundsätzlich ohne Bedeutung.

2.2 Die Anfertigung von Fotografien

Insofern kein Fall des Haushaltsprivilegs vorliegt, ist die Anfertigung von Fotografien (als Verarbeitung personenbezogener Daten) gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO nur zulässig, wenn der Abgebildete eingewilligt hat oder eine Rechtsgrundlage dies erlaubt. Für die Herstellungstätigkeit kann nicht das Kunsturhebergesetz mit seinen speziellen Regelungen zu Personenfotografien herangezogen werden, da dieses Gesetz nur die spätere Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Fotos regelt. Die Zulässigkeit der Ablichtung als Vorstadium der im Kunsturhebergesetz geregelten Veröffentlichung wurde bisher an Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gemessen. Soweit die Datenschutz-Grundverordnung nunmehr grundsätzlich auch gegenüber dem deutschen Verfassungsrecht Anwendungsvorrang genießt, dürfte sich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ablichtung ausschließlich nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO richten.

Hiernach ist die Anfertigung von Fotografien zunächst zulässig, wenn dies Teil oder originärer Inhalt eines Vertrages ist, z. B. bei der Beauftragung eines Veranstaltungsfotografen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). In diesem Fall ist jedoch zunächst nur die Anfertigung von Fotos des unmittelbaren Vertragspartners zulässig, z. B. des Hochzeitspaares, welches einen Fotografen beauftragt hat. In Bezug auf die Gäste und sonstige Anwesende einer Veranstaltung wäre jedoch eine andere Rechtsgrundlage erforderlich, da sie nicht Vertragspartei werden.

Zwar käme grundsätzlich in Betracht, die Datenverarbeitung mit einer Einwilligung der Betroffenen zu rechtfertigen (Art. 6 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO). Es empfiehlt sich jedoch einerseits nicht, Einwilligungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits

¹ EuGH, Urt. v. 6.11.2003, Rs. C 101/01 (Lindqvist gg. Schweden), Rn. 47.

aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis möglich sind.² Andererseits ist es auch praktisch mit Blick auf den organisatorischen Aufwand und die rechtlichen Anforderungen an eine wirksame Einwilligung vorzuzugwürdig, die Verarbeitung, wenn möglich, auf eine Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zu stützen. Hiernach ist eine Datenverarbeitung (in Form der Anfertigung von Fotos) zulässig, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (z. B. des Fotografen oder Veranstalters) erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Abgebildeten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.³ Neben dem berechtigten Interesse des Fotografen, seine Betätigung, die regelmäßig der *Berufs-* (Art. 15 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)) sowie der *Kunstfreiheit* (Art. 13 GRCh) unterliegt, auszuüben, wäre ebenfalls das Interesse des Veranstalters an der *Dokumentation* einer Veranstaltung als Interesse Dritter zugunsten der Verarbeitung zu berücksichtigen. Diese Interessenlage wäre sodann den Interessen, Grundrechten und Grundfreiheiten der Abgebildeten gegenüberzustellen. Die Verarbeitung wäre rechtmäßig, sofern Letztere nicht überwiegen. Bei dieser Abwägung sind insbesondere die *vernünftigen Erwartungen* der betroffenen Personen zu berücksichtigen (Erwägungsgrund 47 DS-GVO). Können die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen diese erfolgt, vernünftigerweise absehen, dass eine Verarbeitung zu diesen Zwecken erfolgen wird, dürften den berechtigten Interessen des Verantwortlichen der Vorrang einzuräumen sein. Dies wird *insbesondere* nicht anzunehmen sein, wenn Aufnahmen heimlich oder verdeckt erfolgen, das Foto die Intimsphäre des Betroffenen erfasst oder jemanden in einer Situation darstellt, die diskreditierend sein kann oder die Gefahr einer Diskriminierung birgt. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) a. E. DS-GVO ist zudem insbesondere dann von einer überwiegenden Schutzbedürftigkeit der Betroffeneninteressen auszugehen, wenn Aufnahmen von Kindern gemacht werden. Ein Kriterium für Fälle, in denen die Interessen des Betroffenen überwiegen, können auch Fotos von Situationen sein, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ermöglichen, u. a. die Religion, Gesundheit oder das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung.

Bei einer öffentlichen bzw. größeren Veranstaltung auf Einladung dürfte die Erwartungshaltung der Gäste und der an der Durchführung Beteiligten regelmäßig dahingehen, dass eine Dokumentation in Form von Fotografien stattfinden wird. Bitte beachten Sie, dass selbst wenn Sie sich zu Ihren Gunsten auf eine der o. g. Rechtsgrundlagen stützen können, bestimmte Informationspflichten bestehen (mit Ausnahmen, siehe sogleich unter 2.4). Wir empfehlen daher einen deutlichen Hinweis auf die Datenverarbeitung, an wen sich Betroffene für Datenschutzfragen wenden können sowie Art und Zweck der weiteren Verarbeitung (z. B. Verwendung auf der Webseite oder in sozialen Medien), etwa in Form eines nicht übersehbaren Aufstellers im Eingangsbereich einer Veranstaltung. Sollten einzelne Personen eine Ablichtung nicht wünschen, stünde es ihnen so frei, den Kontakt mit dem Fotografen zu suchen, um eine interessengerechte Umsetzung zu erreichen.

² Hierdurch wird beim Betroffenen der Eindruck erweckt, er könne mit der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem späteren Widerruf die Datenverarbeitung verhindern. Es widerspricht jedoch dem Grundsatz von Transparenz sowie Treu und Glauben, den Betroffenen erst nach einer Einwilligung zu bitten, bei der Verweigerung dann aber (von vornherein beabsichtigt) auf eine gesetzliche Verarbeitungsbefugnis zurückzugreifen.

³ Diese Erlaubnisnorm gilt gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DS-GVO nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgabe vorgenommene Datenverarbeitung. Für diese verbleibt dann nur ein Rückgriff auf Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, wonach die Verarbeitung zulässig ist, wenn dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (siehe hierzu auch 3.2.).

2.3 Die Verwendung von Fotografien

Das besondere Interesse der meisten Verantwortlichen liegt auf der weiteren Verarbeitung von Fotografien, z. B. durch Veröffentlichung auf einer Webseite oder in Informationsbroschüren. Diese Art der Verwendung sowie jede andere Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung wurde vor Geltung der Datenschutz-Grundverordnung speziell durch §§ 22 f. KUG geregelt. Ob das Kunsturhebergesetz neben der Datenschutz-Grundverordnung anwendbar bleibt und ob es bereits Teil der deutschen Anpassungsgesetzgebung im Rahmen des Art. 85 Abs. 1 DS-GVO ist, ist eine aktuell stark diskutierte Rechtsfrage.⁴ In einer Internetveröffentlichung hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereits seine Einschätzung mitgeteilt.⁵ Die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder haben hinsichtlich der o. g. Rechtsfrage noch keine abschließende gemeinsame Positionierung vorgenommen, insofern können wir Ihnen derzeit auch keine Auskunft darüber geben, ob wir die Auffassung des Bundesministeriums teilen. Eine klare gesetzliche Regelung, die die derzeit vorherrschenden Unklarheiten beseitigt, wäre nicht nur wünschenswert, sondern im Sinne der Rechtssicherheit nötig.

Wie auch die bei der Anfertigung von Fotografien, setzt die weitere Verwendung aus datenschutzrechtlicher Sicht voraus, dass der Abgebildete eingewilligt hat oder eine Rechtsgrundlage dies erlaubt. Gerne möchten wir an dieser Stelle betonen, dass – entgegen etlicher missverständlicher medialer Berichte – eine solche Einwilligung nicht zwingend schriftlich einzuholen ist. Das bisherige Schriftformerfordernis ist vielmehr mit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich entfallen – bleibt jedoch natürlich ein sehr empfehlenswerter Weg um nachzuweisen, ob und in welchem Umfang eine Einwilligung erteilt wurde. In dieser Hinsicht sind die Voraussetzungen mithin nicht formaler geworden, denn auch nach den Regelungen des Kunsturhebergesetzes ist grundsätzlich eine Einwilligung für die Verwendung der Fotos erforderlich und war es auch bereits in der Vergangenheit, vgl. § 22 KUG. Insbesondere mussten und müssen Einwilligungen in diesem Zusammenhang – wenn sie nicht ausnahmsweise entbehrlich sind – wie auch bisher informiert, freiwillig und unmissverständlich erfolgen.

Diese formalen Fragen zu einer Einwilligung stellen sich ohnehin nur dann, wenn nicht bereits eine der flexiblen Rechtsgrundlagen einschlägig ist, die die Datenschutz-Grundverordnung bereit hält und die z. B. im Rahmen einer Interessenabwägung eine Verwendung von Fotografien zulassen (siehe bereits unter 2.2.). Selbst wenn die Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis, die bisher in § 23 KUG geregelt waren, sowie die damit einhergehenden ergangenen Rechtsprechung keine unmittelbare Anwendung mehr fänden,⁶ würden diese von uns im Rahmen einer Interessenabwägung zukünftig weiterhin berücksichtigt, solange keine klare anderslautende gesetzliche Regelung getroffen wird.

Demnach setzen all die Sachverhalte, die bisher weder unter die Ausnahmen des § 23 KUG fielen, noch im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Interessenabwägung als zulässig zu erachten wären, eine Einwilligung des Abgebildeten voraus. Dies betrifft z. B. Fälle, in denen einzelne Fotografien als Referenzobjekte zu Zwecken der Werbung, Broschüren o. Ä. genutzt werden sollen oder Fotografien in einer Weise veröffentlicht werden, die der Abgebildete weder erwarten noch absehen konnte.

⁴ Nach Art. 85 Abs. 2 DS-GVO können die Mitgliedsstaaten für die Datenverarbeitung zu künstlerischen Zwecken in nationalen Gesetzen Abweichungen und Ausnahmen u. a. von Art. 6 DS-GVO vorsehen. Eine Neuregelung auf Grundlage der o. g. Öffnungsklausel hat der deutsche Gesetzgeber allerdings bisher nicht vorgenommen.

⁵ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/it-digitalpolitik/datenschutz/16-datenschutzgrundvo-fotografien.html>.

⁶ Hierzu zählen u. a. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder von Versammlungen.

Hinsichtlich des von Ihnen bereits genutzten Fotobestandes müssen Sie demnach im Ergebnis prüfen, ob diese Bilder nach bisheriger Rechtslage zulässigerweise verwendet wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, weil es an einer Einwilligung oder einer Ausnahme vom Einwilligungserfordernis fehlt, sollten Sie sicherstellen, dass die Abgebildeten mit der Nutzung der Bilder auf der Webseite einverstanden sind – dies hat, wie oben ausführlich beschrieben, nicht originär etwas mit den Änderungen durch die Datenschutz-Grundverordnung zu tun, sondern mit den bereits vor dem 15. Mai 2018 geltenden Anforderungen.

2.4 Informationspflichten gegenüber dem Abgebildeten

Da die Anfertigung von Fotografien (als Vorstufe der Verwendung) in jedem Fall den datenschutzrechtlichen Vorschriften unterliegt, müssen den Betroffenen nach Art. 13, 14 DS-GVO grundsätzlich gewisse Informationen mitgeteilt werden.⁷ Hierzu zählt u. a. für welchen Zweck die Fotos angefertigt werden (ggf. inkl. der berechtigten Interessen, die verfolgt werden), ob und wenn ja wo (in welchen unterschiedlichen Medien) eine Veröffentlichung geplant ist und an wen sich die Betroffenen bei Datenschutzfragen (z. B. Löschung) wenden können. Bei der Informationspflicht wird zwischen den Informationen unterschieden, die der betroffenen Person mitzuteilen sind (Abs. 1) und weiteren Informationen, die zur Verfügung zu stellen sind, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Abs. 2).

Eine solche Informationspflicht entfällt gemäß Art. 13 Abs. 4 bzw. Art. 14 Abs. 5 lit. a) DS-GVO einerseits dann, wenn die betroffene Person bereits über die Information verfügt. Je nach Einzelfall ist auch denkbar, dass eine Ausnahme von der Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 5 lit. b) DS-GVO besteht (hierzu näher unter 3.3.)

Grundsätzlich sollten Sie sicherstellen, dass z. B. im Rahmen von Einladungen oder durch Hinweisschilder bei einer Veranstaltung alle notwendigen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form mitgeteilt werden.

⁷ Siehe hierzu auch das Kurzpapier Nr. 10 der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK), abrufbar unter http://www.lida.brandenburg.de/media_fast/4055/DSK_KP Nr_10_ Informationspflichten.pdf.

3 Besonderheiten in einzelnen Verarbeitungssituationen

3.1 Journalistisch-redaktionelle Pressetätigkeit (Medienprivileg)

Sollte die Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erfolgen, können sich Verantwortliche auf das sog. Medienprivileg berufen. In diesem Fall eröffnet Art. 85 Abs. 1 DS-GVO den Mitgliedstaaten in nationalen Regelungen Abweichungen von den o. g. Anforderungen zu treffen, um den Datenschutz mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang zu bringen. Eine solche nationale Regelung findet sich für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen im Land Brandenburg in § 29 des neuen Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (sowie im Bereich des Rundfunks im Rundfunkstaatsvertrag). Danach sind Unternehmen sowie Hilfsunternehmen der Presse weitestgehend frei von spezifisch datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Daten, müssen sich jedoch bei der Recherche und Verbreitung weiterhin am allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie am Urheberrecht orientieren. Insbesondere befreit die journalistische Tätigkeit nicht von den Vorgaben für geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen.

3.2 Öffentlichkeitsarbeit bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen

Bei der Öffentlichkeitsarbeit von verantwortlichen Stellen ist zunächst zu unterscheiden, ob die damit einhergehenden Fotonutzung journalistischen Zwecken zuzuordnen ist, z. B. wenn Bilder ausschließlich für Pressemappen oder eigene Zeitungen/Zeitschriften einer Institution verarbeitet werden. In diesem Fall liegt eine Berufung auf das Medienprivileg (siehe bereits unter 3.1.) nahe.

Dient die Verarbeitung demgegenüber der normalen Öffentlichkeitsarbeit, ist zwischen Verantwortlichen aus dem öffentlichen- und nicht öffentlichen Bereich zu differenzieren. Während für Unternehmen oder Einzelpersonen aus der Privatwirtschaft im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die unter 2. dargestellten Erwägungen gelten (inkl. der Möglichkeit, sich auf überwiegende Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zu berufen), ist Behörden der Rückgriff auf ein allgemeines legitimes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DS-GVO verwehrt. Für diese wird in Zukunft i. d. R. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. Landes- und/oder Spezialgesetzen die einschlägigen Rechtsgrundlage bilden. Wir sehen derzeit keinen Grund daran zu zweifeln, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Behörden und anderen öffentlichen Stellen zu den ihnen zugewiesenen Aufgaben zählt. Die Ausgestaltung im Einzelfall hat sich in jedem Fall daran zu orientieren, was für die jeweilige Organisationskommunikation erforderlich ist.

Die Sorge, dass Öffentlichkeitsarbeit bis zur Unmöglichkeit erschwert würde, wenn es nicht mehr möglich wäre, sich auf die bisherigen Ausnahmen nach § 23 KUG zu berufen, teilen wir darüber hinaus so nicht. Mit Blick auf die besondere Grundrechtsgebundenheit öffentlicher Stellen und damit einhergehende Grenzen des Handelns stand öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ohnehin bisher nur bedingt der Rückgriff auf die weiterreichenden Einwilligungsausnahmen des KUG offen. Hiervon unabhängig verbleibt die Frage, wie häufig die Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 KUG tatsächlich einschlägig sind bzw. waren im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (auch bei nicht-öffentlicher Stellen). Denn nicht selten wurden diesbezüglich die rechtlichen Grenzen überspannt – nicht alles was im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit berichtenswert ist, ist gleichsam der Zeitgeschichte zuzurechnen; nicht jedes Fest ist eine Versammlung etc.. Gerne betonen wir an dieser Stelle, dass die Grundrechtsgebundenheit öffentliche Stellen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit nicht nur begrenzt, sondern gleichzeitig berechtigt, im erforderlichen Maße (auch bebildert) über ihre Tätigkeit zu informieren, um der Pflicht zur umfassenden Information der Öffentlichkeit nachzukommen.

3.3 Unüberschaubare Anzahl von Personen als Motiv

Eine besondere Problematik werfen Bildaufnahmen von einer großen Anzahl von Personen auf, insbesondere im öffentlichen Raum, die nicht im journalistischen Umfeld oder zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten angefertigt werden. Fotos von großen Menschenmengen, z. B. bei Sportveranstaltungen, Versammlungen oder Straßenzügen werden regelmäßig zumindest nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zu rechtfertigen sein, wenn die Betätigung der Kunst- und/oder Berufsfreiheit unterfällt und die Abgebildeten nur in ihrer Sozialsphäre betroffen sind. Jedoch stellt sich hiervon unabhängig die Frage, ob und in welchem Maße die abgebildeten Personen nach Art. 13, 14 DS-GVO informiert werden müssen (siehe hierzu 2.2.4). Selbst wenn sich die fotografierte Person in einer Reichweite zur Kamera aufhält, in der man sie theoretisch ansprechen könnte, sollte es für die Informationspflicht darauf ankommen, ob der Abgebildete die Kamera zur Kenntnis nimmt bzw. den Umständen nach nehmen kann. Häufig wird die Beurteilung hier sicher fließend sein. Kann jemand wegen der Menschenmenge oder den Umständen im öffentlichen Raum auf den Vorgang der Datenerhebung nicht ernsthaft Einfluss nehmen, spricht jedoch vieles dafür, keine Datenerhebung *beim* Betroffenen anzunehmen. In der Konsequenz sind die Informationspflichten nicht nach Art. 13 DS-GVO sondern Art. 14 DS-GVO zu erfüllen. Nach dessen Abs. 5 lit. d) besteht wiederum keine Pflicht zur Information, wenn die Erteilung der Informationen *unmöglich* ist oder einen *unverhältnismäßigen Aufwand* erfordern würde. Die Abgebildeten können für den Fotografen zwar zum Zeitpunkt der Aufnahme potenziell erreichbar sein, allerdings nur für einen kurzen Zeitpunkt und bei einer großen Anzahl von Menschen realistischer Weise auch nicht bezüglich aller Betroffenen. Weiterhin ist es dem einzelnen Fotografen im Regelfall bei Großveranstaltungen oder Straßenzügen im öffentlichen Raum auch nicht möglich, die Personen später zu identifizieren. Häufig wird es ihm daher bereits unmöglich sein, die Abgebildeten überhaupt zu informieren. Ist es im Einzelfall dennoch möglich, einzelne Personen zu identifizieren, kommt es auf den tatsächlichen Aufwand an, den die Information erfordern würde. Dieser Aufwand ist dabei im Lichte des Informationsinteresses des Betroffenen zu betrachten und abzuwägen. Letztlich handelt es sich bei Art. 14 Abs. 5 lit. b) DS-GVO um eine Einzelfallabwägung, bei der die individuellen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Auch in dieser Hinsicht wäre eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Besonderheiten der Fotografie wünschenswert. Bis zu einer rechtssicheren Klärung sollte der Maßstab in dieser Hinsicht sicher nicht zu streng gehandhabt werden.

3.4 Fotografien im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit (z. B. Vereine)

Große Unsicherheit herrscht derzeit insbesondere bei Privatpersonen, die im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit auch Fotografien anfertigen oder auf Webseiten oder Broschüren benutzen (möchten). Grundsätzlich gelten auch hier dieselben Anforderungen wie unter 2. dargestellt. Hier wird der bereits oben erläuterten Möglichkeit, die Datenverarbeitung auf eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zu stützen, sicherlich besondere Bedeutung zukommen. Denn grundsätzlich haben z. B. Vereine ein Interesse daran, Fotos zu veröffentlichen, um u. a. auf der Vereinshomepage über Aktivitäten zu berichten und über den Verein zu informieren. In der Regel werden sich hieraus keine Beeinträchtigungen für den Betroffenen ergeben. Dennoch ist auch in diesem Kontext bei besonderer Motivlage (Kinder, Partyfotos etc., siehe oben unter 2.2.2) immer im Einzelfall zu prüfen, ob gerade der Veröffentlichung bestimmter Fotos z. B. auf einer Webseite schutzwürdige Interesse des Betroffenen entgegen stehen. Bei Unklarheiten empfiehlt sich, eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen, die wie bereits erläutert nicht zwingend schriftlich eingeholt werden muss. Auch mündliche Erklärungen sind wirksam, müssen jedoch im Zweifel nachgewiesen werden.

3.5 Fotografien im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen

Ebenfalls besondere Beachtung ist Bildaufnahmen von Arbeitnehmern zu schenken, was bei-

spielsweise bei Werbeauftritten von Unternehmen, Werbematerialien oder Veranstaltungsfotos für eine Webseite ein Thema sein kann. Die Datenverarbeitung innerhalb dieses Sonderverhältnisses unterliegt einem strengen Maßstab. Beschäftigtendaten dürfen nach altem wie neuem Recht regelmäßig nur verarbeitet werden, wenn dies für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.⁸ Die in den vorangehenden Abschnitten beschriebenen Ausnahmen und Interessenabwägungen gelten im Beschäftigungsverhältnis nicht in gleicher Weise. Wenn Mitarbeiterfotos auf Basis einer Einwilligung genutzt werden sollen, ist zu beachten, dass diese nicht nur ausdrücklich schriftlich erteilt werden muss, sondern aufgrund einer im Beschäftigungsverhältnis bestehenden Abhängigkeit auch die Umstände der Einwilligungserteilung mit Blick auf die Freiwilligkeit zu berücksichtigen sind.

3.6 Altbestände

Hinsichtlich des von Ihnen bereits genutzten Fotobestandes müssen Sie im Ergebnis demnach prüfen, ob diese Bilder nach bisheriger Rechtslage zulässigerweise verwendet wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, weil es an einer Einwilligung oder einer Ausnahme vom Einwilligungserfordernis fehlt, sollten Sie sicherstellen, dass die Abgebildeten mit der Nutzung der Bilder, z. B. auf einer Webseite, einverstanden sind – dies hat, wie oben ausführlich beschrieben, nicht originär etwas mit den Änderungen durch die Datenschutz-Grundverordnung zu tun, sondern mit den bisher bereits geltenden Anforderungen. Wurden bereits vor dem 25. Mai 2018 Einwilligungen eingeholt, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, so gelten diese grundsätzlich fort.⁹

⁸ Für Beschäftigungsverhältnisse bei öffentlichen Stellen des Bundes oder in der freien Wirtschaft ergibt sich dies zukünftig aus § 26 Abs. 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Für Beschäftigungsverhältnisse bei öffentlichen Stellen des Landes Brandenburg ist § 26 Abs. 1 des neuen brandenburgischen Datenschutzgesetzes einschlägig.

⁹ Siehe hierzu auch den Beschluss der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (Düsseldorfer Kreis) vom 13./14. September 2016, abrufbar unter https://www.la.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.461562.de?_aria=ds.



G Ihre Unterlagen

**Hinweise zur Umsetzung der
Datenschutz-Grundverordnung
Handreichung für Schulen
in öffentlicher Trägerschaft**

G

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: (0331) 866 3521
E-Mail: pressestelle@mbjs.brandenburg.de
Internet: mbjs.brandenburg.de

Autoren: Michael Skolik, MBJS/Referat 14 (Teil A und Teil B)

Timo Burghardt, MBJS/Referat 14 (Teil C)

Tobias Rügner, MBJS/Referat 14 (Teil D)

Janina Magnus, MBJS (redaktionelle Bearbeitung Teil E)

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für
das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Teil F)

Bearbeitungsstand: Mai 2019

Layout/Druck: GS Druck & Medien GmbH, Potsdam

Fotos: Umschlag und Register: © sdecoret / Fotolia;
Teil F: © MNawareg / www.Pixabay.com

**Ministerium für Bildung, Jugend und
Sport (MBS) des Landes Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (0331) 8663521
E-Mail: pressestelle@mbjs.brandenburg.de
mbjs.brandenburg.de

